

19.08.2009

Hauptausschuss

Werner Jostmeier MdL

Einladung

69. Sitzung (öffentlich)
des Hauptausschusses

am Donnerstag, dem 3. September 2009,

vormittags, 11.00 Uhr, Plenarsaal

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 52 Abs 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) - 13. Rundfunkänderungsgesetz -"

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/9393

- hier: Änderungen des Landesmediengesetzes

Öffentliche Anhörung

gez. Werner Jostmeier
- Vorsitzender -

F. d. R

(Schlichting)
Ausschussassistent

Anlagen:
Verteiler

Verteiler

Anhörungen des Hauptausschusses

"Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)
- 13. Rundfunkänderungsgesetz -"

am 3. September 2009
11.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Plenarsaal

Landesmediengesetz

EU-Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Brüssel
Belgien

Thomas Langheinrich
Vorsitzender der Kommission für Zulassung
und Aufsicht
c/o Landesanstalt für Kommunikation
Baden-Württemberg (LFK)
Stuttgart

Prof. Dr. Norbert Schneider
Direktor der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Düsseldorf

Frauke Gerlach
Landesanstalt für Medien
Düsseldorf

Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Prof. Dr. Insa Sjurts
KEK Kommission zur Ermittlung der Kon-
zentration im Medienbereich
Potsdam

Prof. Dr. jur. Peter M. Huber
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staats-
philosophie
Forschungsstelle für das Recht der Europäi-
schen Integration
München

Prof. Dr. Rolf Schwartzmann
Kölner Forschungsstelle für Medienrecht
Fachhochschule Köln
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Köln

Wolfgang Schulz
Hans-Bredow-Institut für Medienforschung
an der Universität Hamburg
Hamburg

Prof. Dr. Christoph Degenhart
Lehrstuhl Prof. Dr. Degenhart
Leipzig

Prof. Dr. Karl. E. Hain
Institut für Rundfunkökonomie
Lehrstuhl f. Öffentliches Recht und Medien-
recht
a. d. Uni zu Köln
Köln

Prof. Dr. Bernd Holznagel
Westfälische Wilhelms Universität
Münster

Prof. Dr. Christoph Neuberger
Institut für Kommunikationswissenschaft
Universität Münster
Münster

Prof. Dr. Volker Lilienthal
Institut für Journalistik und Kommunikations-
wissenschaft
Hamburg

Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem, LL.M
Universität Hamburg
Fakultät für Rechtswissenschaft
Hamburg

Prof. Wolf-Dieter Ring
Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
KJM-Stabsstelle
c/o Bayerische Landeszentrale für neue Me-
dien (BLM)
München

Friedemann Schindler
jugendschutz.net
Mainz

Dr. Ludwig Jörder
Vorsitzender Verwaltungsrat
WDR
Köln

Dr. Willi Steul
Intendant des Deutschlandradio
Deutschlandradio Kultur
Berlin

Annette Kümmel
ProSiebenSat 1 Media AG
Unterföhring

Ursula K. Adelt
Geschäftsführerin
Verband Privater Rundfunk und Telekom-
munikation e.V.
Berlin

Prof. Dr. Martin Stock
Universität Bielefeld
Bielefeld

Prof. Dr. Jürgen Heinrich
Technische Universität Dortmund
Institut für Journalistik Dortmund
Dortmund

Uwe Kammann
Geschäftsführer
Adolf-Grimme-Institut
Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur
gmbH
Marl

Jennifer Jahnke
Geschäftsführerin
Europäisches Zentrum für Medienkompetenz
GmbH
Marl

Jürgen Jentsch
Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugend-
schutz (AJS)
Landesstelle NRW
Köln

Monika Piel
Intendantin des WDR
Köln

Reinhard Grätz
Vorsitzender Rundfunkrat WDR
Köln

Geschäftsführung RTL Television
Dr. Tobias Schmid/Anke Schäferkordt
Köln

Parm Sandhu
CEO
Unitymedia GmbH
Köln

Thomas Braun
Präsident
ANGA Verband privater Netzbetreiber Satel-
liten- und
Kabelkommunikation e.V.
Bonn

Peter Pohl
Geschäftsführer
WestCom Media-Group
Dortmund

Rafaela Wilde
Geschäftsführende Justitiarin
Film & Fernsehproduzentenverband nrw e.V.
Köln

Konstantin von Ahlefeld
VFFVmedia e.V.
Verband der Fernseh-, Film-,
Multimedia- und Videowirtschaft
Hürth

Arndt Groth
Präsident
Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V.
(BVDW)
Düsseldorf

Dr. jur. Luitwin Mallmann
Hauptgeschäftsführer
Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände
NRW e.V.
Düsseldorf

Prof. Dr. Andreas Scheuermann
Brainpool TV GmbH
Köln

Stephan Brüggenthies
Vorsitzender
Filmbüro NRW
Köln

Präsident
Helmut Heinen
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger
Berlin

Georg Rose
Vorstand
Verein der Chefredakteure
c/o Radio Wuppertal, Wuppertal

Helmut Dahlmann
Vorsitzender
Deutscher Journalistenverband (DJV) NRW
Düsseldorf

Clemens Bauer
Vorstandsvorsitzender
Zeitungsverlegerverband Nordrhein-
Westfalen e.V.
Düsseldorf

Geschäftsführer
Dr. Udo Becker
Verband der Betriebsgesellschaften in NRW
e.V.
Düsseldorf

Horst Röper
Geschäftsführer
FORMATT-Institut
Dortmund

Jürgen Doetz
Präsident
Verband Privater Rundfunk und Telemedien
e. V.
[Büro Berlin](#) (Hauptsitz)
Berlin

Andreas Heine
Chefredakteur Radio MK/Programmchef
yourzz.fm
Iserlohn

Walter Ludwigs
Vorstandsvorsitzender
Verband Lokaler Rundfunk in NRW (VLR)
Geschäftsstelle
Gelsenkirchen

Frank Böhnke
Verband Lokaler Rundfunk in NRW e.V.
Gelsenkirchen

Elke Schneiderbanger
Geschäftsführerin
Radio NRW GmbH
Oberhausen

Gabi Fortak
Vorsitzende
Landesverband Bürgerfunk NRW e.V.
Münster

Thomas Bruchhausen (LBF NRW e.V.)
Mönchengladbach

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
Kirchenrat Rolf Krebs
Evangelisches Büro NRW
Düsseldorf

Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt
Katholisches Büro
Düsseldorf

Landesverband der Volkshochschulen von
NRW e.V.
Düsseldorf

Klaus Müller
Vorstand
Verbraucherzentrale NRW
Düsseldorf

Heribert Stratmann
Personalratsvorsitzender
WDR
Köln

Guntram Schneider
Vorsitzender
Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk
NRW
Düsseldorf

Gabriele Schmidt
Landesbezirksleiterin
Jutta Klebon
ver.di Landesbezirk NRW
Düsseldorf

15.06.2009

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) - 13. Rundfunkänderungsgesetz -

A Problem

Die Medienlandschaft unterliegt stetem Wandel. Wesentliche Einflussgröße hierfür sind technische Entwicklungen, welche neue Angebote hervorbringen und zugleich eine Veränderung von Nutzergewohnheiten bedingen. Neben der Umstellung der Übertragungstechnik (analog zu digital) gewinnt hierbei zunehmend der Aspekt der zeitsouveränen Nutzung von Medienangeboten an Bedeutung (Nichtlinearisierung). Diese Veränderungen erfordern eine Novellierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Medienangebote in Nordrhein-Westfalen. Die neuen elektronischen Medienangebote und der stetige Wandel von Nutzerverhalten insbesondere bei jüngeren Menschen stellt für die klassischen Medien eine Herausforderung dar. Neben den elektronischen Medien müssen auch Anbieter von nicht-elektronischen Medien in die digitale Medienwelt aufbrechen, um ihre Zukunftsfähigkeit zu sichern. Der Umbruch, dem die Medienlandschaft ausgesetzt ist, wirkt sich auch wirtschaftlich auf die Anbieter von Medien aus. Es ist kaum noch möglich, ausschließlich als monomediales Unternehmen zu agieren. Medienunternehmen setzen vielmehr auf cross-mediale Strategien. Dies gilt insbesondere auch für Presseunternehmen, die sinkende Auflagen und Reichweiten sowie rückläufige Werbeeinkünfte zu verzeichnen haben. Auch der Hörfunk steht angesichts der fortschreitenden Digitalisierung von Übertragungstechniken vor neuen Herausforderungen. Der Einstieg in eine digitale Zukunft wird Auswirkungen auf die bestehenden Strukturen haben und neue Geschäftsmodelle erfordern. Die technische Entwicklung hat den Umgang der Menschen mit den Medien verändert. In einer Welt, in der elektronische Medien ein selbstverständlicher Bestandteil des privaten und beruflichen Lebens sind, ist generationsübergreifende Medienkompetenz eine Schlüsselqualifikation.

Den veränderten Anforderungen ist regulatorisch Rechnung zu tragen. Die cross-medialen Geschäftsstrategien von Medienunternehmen im lokalen und regionalen Bereich gebieten eine Neuordnung des Medienkonzentrationsrechts auf Landesebene, um die Entstehung einer vorherrschenden Meinungsmacht zu verhindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Beteiligung von Presseunternehmen an Rundfunkveranstaltungen gerichtet. Der Entstehung

Datum des Originals: 09.06.2009/Ausgegeben: 18.06.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

von Meinungsmacht wird durch klare Beteiligungsgrenzen und vielfaltssichernde Maßnahmen entgegengewirkt. Dabei wird bereits jetzt die mögliche Entstehung von Außenpluralität in den Blick genommen, um unnötige Überregulierung jetzt und in Zukunft zu vermeiden. Durch die gesetzliche Bestimmung von Beteiligungsgrenzen wird Rechtssicherheit geschaffen. Für den Hörfunk wird das Erfordernis gesehen, eine sichere Grundlage für den Einstieg in die digitale Hörfunkübertragung zu schaffen. Die Vermittlung von Medienkompetenz soll künftig besser koordiniert werden. Angestrebt wird eine stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit der Institutionen und ihrer Projekte in den Bereichen Medienkompetenzförderung sowie Medienerziehung und -bildung.

Die Einarbeitung der durch die letzten Rundfunkänderungsstaatsverträge bedingten gesetzlichen Änderungen in das Landesmediengesetz bzw. das Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln erhöht die Übersichtlichkeit.

B Lösung

Das Landesmediengesetz und das Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln sind zu novellieren.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Dem Land Nordrhein-Westfalen entstehen keine Kosten.

E Zuständigkeit

Die Angelegenheit fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Die Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind gewahrt.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) - 13. Rundfunkänderungsgesetz –

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“

Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz)

Das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 770), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

I. Rechtsform und Aufgaben

I. Rechtsform und Aufgaben

- § 1 Name, Rechtsform, andere Rundfunkunternehmen
- § 2 Sitz und Studios
- § 3 Aufgaben, Sendegebiet
- § 3a Informationsrechte
- § 4 Programmauftrag
- § 4a Erfüllung des Programmauftrags
- § 5 Programmgrundsätze
- § 5a Kurzberichterstattung, Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen
- § 6 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- § 6a Inhalte von Werbung und Teleshopping, Kennzeichnung, Sponsoring, Einfügung der Werbung
- § 6b Werberichtlinien
- § 7 Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkveranstaltern
- § 8 Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte

- § 1 Name, Rechtsform, andere Rundfunkunternehmen
- § 2 Sitz und Studios
- § 3 Aufgaben, Sendegebiet
- § 4 Programmauftrag
- § 4a Erfüllung des Programmauftrags
- § 5 Programmgrundsätze
- § 5a Kurzberichterstattung, Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen
- § 6 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- § 6a Inhalte von Werbung und Teleshopping, Kennzeichnung, Sponsoring, Einfügung der Werbung
- § 6b Werberichtlinien
- § 7 Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkveranstaltern
- § 8 Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte

§ 8a Informationspflicht	§ 8a Informationspflicht
§ 9 Gegendarstellung	§ 9 Gegendarstellung
§ 10 Eingaben und Beschwerden	§ 10 Eingaben und Beschwerden
§ 11 Anrufungsrecht	§ 11 Anrufungsrecht
§ 12 Beweissicherung	§ 12 Beweissicherung
II. Organisation	
§ 13 Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten	§ 13 Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten
§ 14 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Rundfunkrat und Verwaltungsrat	§ 14 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Rundfunkrat und Verwaltungsrat
1. Der Rundfunkrat	
§ 15 Zusammensetzung, Amtsdauer, Kostenerstattung	§ 15 Zusammensetzung, Amtsdauer, Kostenerstattung
§ 16 Aufgaben des Rundfunkrats	§ 16 Aufgaben des Rundfunkrats
§ 17 Ausschüsse des Rundfunkrats	§ 17 Ausschüsse des Rundfunkrats
§ 18 Sitzungen des Rundfunkrats	§ 18 Sitzungen des Rundfunkrats
§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrats	§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrats
2. Der Verwaltungsrat	
§ 20 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenerstattung	§ 20 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenerstattung
§ 21 Aufgaben des Verwaltungsrats	§ 21 Aufgaben des Verwaltungsrats
§ 22 Verfahren des Verwaltungsrats	§ 22 Verfahren des Verwaltungsrats
§ 23 Sitzungen des Verwaltungsrats	§ 23 Sitzungen des Verwaltungsrats
3. Die Intendantin oder der Intendant	
§ 24 Wahl, Amtsdauer, Abberufung, Ausschluss	§ 24 Wahl, Amtsdauer, Abberufung, Ausschluss
§ 25 Aufgaben der Intendantin oder des Intendanten	§ 25 Aufgaben der Intendantin oder des Intendanten
§ 26 Kündigung des Dienstvertrags	§ 26 Kündigung des Dienstvertrags
4. Der Schulrundfunkausschuss	
§§ 27 - 29 (weggefallen)	§§ 27 - 29 (gestrichen)
5. Redakteurvertretung, Schlichtungsausschuss, Redakteurstatut	
§ 30 Redakteurvertretung, Schlichtungsausschuss	§ 30 Redakteurvertretung, Schlichtungsausschuss
§ 31 Redakteurstatut	§ 31 Redakteurstatut
6. Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter	

§ 32 Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter	§ 32 Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter
III. Finanzwesen	III. Finanzwesen
§ 33 Grundsätze der Haushaltswirtschaft	§ 33 Grundsätze der Haushaltswirtschaft
§ 34 Haushaltsplan	§ 34 Haushaltsplan
§ 35 Aufstellung des Haushaltsplans	§ 35 Aufstellung des Haushaltsplans
§ 36 Übergangsermächtigung	§ 36 Übergangsermächtigung
§ 37 Eigenkapital und Rücklagen	§ 37 Eigenkapital und Rücklagen
§ 38 Deckungsstock	§ 38 Deckungsstock
§ 39 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	§ 39 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
§ 40 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Nachtragshaushalt	§ 40 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Nachtragshaushalt
§ 41 Jahresabschluß	§ 41 Jahresabschluß
§ 42 Prüfung durch den Landesrechnungshof	§ 42 Prüfung des Jahresabschlusses
§ 43 Prüfungsverfahren	§ 43 Prüfungsverfahren
§ 44 Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses	§ 44 Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses
§ 44a Veröffentlichung sonstiger Prüfungsergebnisse	
§ 44b Kommerzielle Tätigkeiten	
§ 45 Beteiligung an Unternehmen	§ 45 Beteiligung an Unternehmen
§ 45a Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen	
§ 45b Kontrolle kommerzieller Tätigkeiten	
§ 46 (weggefallen)	§ 46 Verwendung von Überschüssen
§ 47 Zweckbindung zusätzlicher Rundfunkgebührenmittel	§ 47 Zweckbindung zusätzlicher Rundfunkgebührenmittel
IV. Datenschutz	IV. Datenschutz
§ 48 Geltung von Datenschutzvorschriften	§ 48 Geltung von Datenschutzvorschriften
§ 49 Datenverarbeitung für publizistische Zwecke	§ 49 Datenverarbeitung für publizistische Zwecke
§§ 50 – 52 (gestrichen)	§§ 50 – 52 (gestrichen)
§ 53 Gewährleistung des Datenschutzes beim WDR	§ 53 Gewährleistung des Datenschutzes beim WDR
V. Aufsicht	V. Aufsicht
§ 54 Rechtsaufsicht	§ 54 Rechtsaufsicht
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 55 Anwendung des Landespersonalvertretungsgesetzes	§ 55 Anwendung des Landespersonalvertretungsgesetzes
§ 55a Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes	

§ 55b Anwendung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes	
§ 56 Kabelfunk Dortmund	§ 56 Kabelfunk Dortmund
§ 56a Berichtspflicht des Ministerpräsidenten	§ 56a Berichtspflicht der Landesregierung
§ 57 Übergangsregelungen für das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen	§ 57 Übergangsregelungen für das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen
§ 58 Inkrafttreten“.	§ 58 In-Kraft-Treten

I. Rechtsform und Aufgaben

2. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1
Name, Rechtsform, andere Rundfunkunternehmen

(1) Das Rundfunkunternehmen "Westdeutscher Rundfunk Köln" (WDR) ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anstalt ist unzulässig.

(2) Die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk durch andere Rundfunkunternehmen ist nur aufgrund eines Gesetzes zulässig.

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der ZDF-Staatsvertrag (Artikel 3 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 – GV. NRW. S. 408 –, zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) vom 2. April 2009 – GV. NRW. S. 199 –) und der Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts "Deutschlandradio" (vom 17. Juni 1993, GV. NRW. S. 71; zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) vom 2. April 2009 – GV. NRW. S. 199 –) bleiben unberührt.“

(3) Der ZDF-Staatsvertrag (Artikel 3 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 - GV. NW. S. 408 -, zuletzt geändert durch den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 17. Dezember 2003 – GV. NRW. S. 613 –) bleibt unberührt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für den WDR gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags (RStV).“

§ 2
Sitz und Studios

(1) Sitz des WDR ist Köln.

(2) Nach Maßgabe der Satzung und unter Beachtung der regionalen Gliederung des Sendegebiets können Studios errichtet werden.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3
Aufgaben, Sendegebiet

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Aufgabe des WDR ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk im Sinne des RStV. Der WDR bietet nach Maßgabe der §§ 11d bis 11f RStV Telemedien an, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind. Werbung und Sponsoring finden in Telemedien nicht statt.“

(1) Aufgabe des WDR ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters (Rundfunk). Der WDR bietet programmbegleitend ein Online-Angebot mit programmbezogenem Inhalt an. Er kann programmbegleitend weitere Mediendienste mit programmbezogenem Inhalt anbieten. Werbung und Sponsoring finden in Mediendiensten nicht statt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Der WDR beteiligt sich am ARD-Fernsehgemeinschaftsprogramm sowie den weiteren Fernsehprogrammen, die im Rahmen der ARD gemäß der staatsvertraglichen Ermächtigungen veranstaltet werden. Er veranstaltet außerdem ein landesweites Fernsehprogramm (§ 11b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) RStV) inklusive der regionalen Auseinandersetzungen mit Schwerpunkt auf Information über Themen aus dem regionalen Sendegebiet.

(3) Der WDR veranstaltet folgende Hörfunkprogramme, die neben ihren spezifischen Schwerpunkten auch der Darstellung der Regionen dienen können:

1. ein Hörfunkprogramm, das sich mit aktuellen Nachrichten, Informationen und Musik sowie unterhaltenden Beiträgen vor allem an jüngere Menschen richtet,
2. ein Tagesbegleitprogramm mit Musik und aktuellen Informationen aus den verschiedenen Regionen Nordrhein-Westfalens, Deutschland und der Welt.
3. ein musikgeprägtes Kulturprogramm, das sich im Schwerpunkt auf Themen der Kultur aus Nordrhein-Westfalen, Deutschland und der Welt stützt und auch der kulturellen Darstellung der Regionen dient.
4. ein musikgeprägtes Programm, das eine eher ältere Zielgruppe anspricht und zielgruppenspezifische Themen aufgreift,
5. ein wortgeprägtes Hörfunkprogramm, das ein informationsbetontes Angebot insbesondere zu Themen aus Politik, Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft enthält,
6. ein Hörfunkprogramm, das sich vor allem Themen des interkulturellen Zusammenlebens widmet.

(4) Der WDR veranstaltet folgende ausschließlich digital übertragenen Hörfunkprogramme:

1. ein musikgeprägtes Programm, das sich mit altersadäquater Information und Unterhaltung an ein junges Publikum richtet,
2. ein Programm, das die vorhandenen Kinderangebote des WDR Hörfunks bündelt und neu zusammenstellt.

(5) Der Auftrag des WDR zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen umfasst die Verbreitung von Radio- und Fernsehtext. Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind nur nach Maßgabe eines nach § 11f RStV durchgeführten Verfahrens zulässig. Werbung und Sponsoring findet in den Angeboten nach den Sätzen 1 und 2 nicht statt. Die Anzahl der ausschließlich im Internet verbei-

- teten Hörfunkprogramme darf die Anzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme nicht übersteigen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der WDR errichtet und betreibt die für Hörfunk und Fernsehen erforderlichen Anlagen.
- bb) In Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§§ 10 bis 10b“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:
- „(7) Der WDR kann seinem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nachkommen. Bei der Auswahl des Übertragungsweges sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Er ist berechtigt, zu angemessenen Bedingungen die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um Zug um Zug den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen. Die analoge Verbreitung bisher ausschließlich digital verbreiteter Programme ist unzulässig.“
- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- (2) Der WDR errichtet und betreibt die hierfür erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehens. Er ist verpflichtet, das Land Nordrhein-Westfalen (Sendegebiet) gleichwertig zu versorgen. Er nutzt
1. die Übertragungskapazitäten, die er bei Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) genutzt hat,
 2. die in der Anlage zum LRG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) aufgeführten Frequenzen,
 3. die Übertragungskapazitäten, die ihm nach § 10 LMG NRW zugeordnet werden.
- (3) Der WDR kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in sendetechnischer, programmlicher und finanzieller Hinsicht ebenso wie andere Rundfunkunternehmen im Geltungsbereich des Grundgesetzes alle für Rundfunkunternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit, die Übertragungstechnik von Satelliten und Breitbandnetzen zu nutzen und im Rahmen der Anstaltsaufgaben neue Dienste mittels neuer Techniken anzubieten. Der WDR kann seiner Verpflichtung zur Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk durch Nutzung aller Übertragungswege nachkommen. Er ist berechtigt, zu angemessenen Bedingungen die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um Zug um Zug den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen.
- (4) Der WDR ist berechtigt, auf Beschluß des Rundfunkrats Bildungssendungen mit Schulcharakter nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veranstalten und zu verbreiten.

Sie sind organisatorisch getrennt vom übrigen Rundfunkbetrieb zu veranstalten und müssen den staatlichen Unterrichtsrichtlinien entsprechen. Bildungssendungen mit Schulcharakter sind mit der staatlichen Schulverwaltung abgestimmte Veranstaltungen einer auf unbestimmte oder befristete Dauer angelegten Wissensvermittlung, die

1. vom WDR in der Form von Unterrichtsprogrammen gestaltet werden,
2. dadurch gekennzeichnet sind, daß bei ihrer Durchführung zwischen Lehrenden und Lernenden eine Beziehung hergestellt wird, die es ermöglicht, den Erfolg des Lehrens und Lernens zu überprüfen und damit die Wirksamkeit des Bildungsvorgangs sicherzustellen, und
3. zu schulischen Abschlüssen führen.

Sendungen anderer Art dürfen staatlichen Richtlinien oder sonstigen staatlichen Anordnungen nicht unterworfen werden.

(5) Der WDR kann in seine Programme Eigenbeiträge nicht erwerbswirtschaftlich orientierter Dritter einbeziehen.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- bb) Der folgende neue Satz 3 wird angefügt:

„§ 11a Abs. 2 RStV bleibt unberührt.“

(6) Der WDR kann im Rahmen seines Programmauftrags seine Programme auch in digitaler Technik verbreiten. Die Programme können jeweils zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer zusammengefasst werden. In dieses Programmbouquet dürfen auch Programme anderer Veranstalter aufgenommen werden, die in europarechtlich zulässiger Weise verbreitet werden, soweit diese dauerhaft als Programme anderer Veranstalter gekennzeichnet sind; in vertraglichen Vereinbarungen hat der WDR sicherzustellen, dass das Angebot dieser Programme im Bouquet seinen rundfunkrechtlichen Grundsätzen nicht widerspricht und die zusätzlichen Programmaufwendungen grundsätzlich von den anderen Veranstaltern getragen werden.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9, nach den Wörtern „Der WDR kann“ wird das Wort „programmbegleitend“ eingefügt.

(7) Der WDR kann Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt veröffentlichen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

- h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und wie folgt gefasst:

„(10) Der WDR kann zur Herstellung, Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkproduktionen mit Dritten zusammenarbeiten. Er darf jedoch Rundfunkproduktionen nicht in erster Linie zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung herstellen oder herstellen lassen. Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten darf er nicht erzielen.“

(8) Der WDR kann zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen mit Dritten zusammenarbeiten; er kann sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen beteiligen (§ 45). Er darf jedoch Rundfunkproduktionen nicht in erster Linie zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung herstellen oder herstellen lassen. Der WDR kann sich im Rahmen seiner Aufgaben an Maßnahmen der Film- und Hörspielförderung beteiligen.

- i) Nach Absatz 10 werden folgende Absätze 11 und 12 angefügt:

„(11) Der WDR kann im Rahmen seines Auftrags mit gemeinnützigen Einrichtungen zusammenarbeiten und sich an diesen beteiligen.

(12) Der WDR kann sich im Rahmen seines Auftrags an Maßnahmen der Film- und Hörspielförderung beteiligen.“

- j) Der bisherige Absatz 9 wird aufgehoben.

(9) Der WDR kann zur Veranstaltung und Verbreitung von Programmen mit Dritten zusammenarbeiten und sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen beteiligen (§ 45). Dabei ist § 5 zu beachten.

- k) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 13.

(10) Zu den Aufgaben des WDR gehört auch die Kommunikationsforschung im Zusammenhang mit den von der Anstalt verbreiteten Rundfunkprogrammen und neuen Diensten.

- l) Im neuen Absatz 13 werden die Wörter „neuen Diensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

- m) Der bisherige Absatz 11 wird aufgehoben.

(11) Der WDR kann gegen die Arbeitsgemeinschaft (§ 76 LMG NRW) einen Anspruch geltend machen, den Offenen Kanal in Kabelanlagen für die zeitgleiche Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Landtags zu nutzen. Diese Nutzung hat Vorrang gegenüber den Beiträgen für den Offenen Kanal in Kabelanlagen.

- | | | |
|----|--|---|
| 4. | § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a Informationsrechte

Dem WDR stehen die sich aus dem RStV in seiner jeweiligen Fassung ergebenden Informationsrechte gegenüber Behörden zu.“ | § 3a

(gestrichen) |
| 5. | § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „sein Fernseh-, Hörfunk- und Online-Angebot“ werden durch die Wörter „seine Angebote“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „freier“ werden die Wörter „individueller und öffentlicher“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der WDR hat in seinen Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Die Angebote haben der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Der WDR hat Beiträge zur Kultur und Kunst anzubieten.“ | § 4
Programmauftrag

(1) Der WDR veranstaltet und verbreitet sein Fernseh-, Hörfunk- und Online-Angebot als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit. Die im Sendeggebiet bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen gewährleisten die eigenverantwortliche Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Der WDR hat in seinem Angebot einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische und nationale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sein Programm hat der Information, Bildung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge zur Kultur, Kunst und Beratung anzubieten.

(3) Im Programm soll der regionalen Gliederung, der kulturellen Vielfalt des Sendegbiets, dem Prozess der europäischen Integration und den Belangen der Bevölkerung einschließlich der im Sendeggebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung getragen werden. |
| | c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In seinem Angebot leistet der WDR einen Beitrag zur Vermittlung von Allgemeinbildung und Fachwissen in Ergänzung zu Schule, Ausbildung und Beruf. Er trägt mit seinen Angeboten dem Erfordernis lebenslangen Lernens ebenso Rechnung wie der Stärkung der Medienkompetenz und | |

der Förderung der sozialen und gesellschaftlichen Integration. Bildungsangebote im Sinne des Sätze 1 und 2 sind Angebote der Wissensvermittlung und Weiterbildung insbesondere in den Bereichen Wissenschaft und Technik, Kultur und Religion, Geschichte und Gesellschaft, Politik und Wirtschaft sowie Sprache.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. (4) Werbung darf nur in landesweiten Programmen erfolgen.

6. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a Erfüllung des Programmauftrages

§ 4a

Erfüllung des Programmauftrags

(1) Der WDR erlässt auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten Richtlinien zur Programmgestaltung (Programmrichtlinien), die im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen und regelmäßig fortzuschreiben sind. Die Programmrichtlinien enthalten insbesondere

(1) Der WDR trifft auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten im Rahmen von Leitlinien zur Programmgestaltung (Programmleitlinien), die zu veröffentlichen und regelmäßig fortzuschreiben sind, Festlegungen zur Erfüllung des Programmauftrags. Die Programmleitlinien enthalten insbesondere

- Aussagen zur näheren Ausgestaltung und Durchführung des Programmauftrags;
- Grundsätze zur Sicherung journalistischer und qualitativer Standards;
- Rahmenvorgaben über die Qualität und Quantität der Angebote und Programme;
- Angaben über die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen;
- konzeptionelle Aussagen zur Programmentwicklung und zur Stärkung des Regionalbezugs;
- Strategien zur Stärkung der Zuschauerbindung und -beteiligung.

- Aussagen zur näheren Ausgestaltung des Programmauftrags;
- Grundsätze zur Sicherung journalistischer und qualitativer Standards;
- Rahmenvorgaben über die Qualität und Quantität der Angebote und Programme;
- Angaben über die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen;
- konzeptionelle Aussagen zur Programmentwicklung und zur Stärkung des Regionalbezugs;
- Strategien zur Stärkung der Zuschauerbindung und -beteiligung.

Der WDR konkretisiert die inhaltliche Ausrichtung seiner Telemedien nach § 11d RStV nach Maßgabe des § 11f RStV (Telemedienkonzept).“

- (2) Der WDR veröffentlicht alle zwei Jahre, einen Bericht über die Erfüllung seines Auftrags, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der geplanten Angebote. Jährlich berichtet die Intendantin oder der Intendant dem Rundfunkrat über den Stand der Erfüllung der Programmrichtlinien.“
- (2) Der WDR veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Programmleitlinien. Jährlich berichtet die Intendantin oder der Intendant dem Rundfunkrat über den Stand der Erfüllung der Programmleitlinien.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- § 5
Programmgrundsätze
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Programm sowie für neue Dienste, die der WDR anbietet“ durch die Wörter „die Angebote des WDR“ ersetzt.
- (1) Für das Programm sowie für neue Dienste, die der WDR anbietet, gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.
- (2) Der WDR hat in seinen Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Er bietet über sein bisheriges Engagement hinaus im Rahmen seiner technischen und finanziellen Möglichkeiten vermehrt barrierefreie Angebote an.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- (3) Der WDR soll die internationale Verständigung, die europäische Integration, ein diskriminierungsfreies Miteinander und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen und der Wahrheit verpflichtet sein.
- aa) Nach dem Wort „Integration,“ werden die Wörter „den gesellschaftlichen Zusammenhalt,“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „Miteinander“ werden die Wörter „in Bund und Ländern“ eingefügt.

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die neuen Absätze 5 bis 7.

- (4) Der WDR stellt sicher, daß
1. die Vielfalt der bestehenden Meinungen und der weltanschaulichen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Richtungen im Gesamtprogramm der Anstalt in möglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet,
 2. die bedeutsamen gesellschaftlichen Kräfte im Sendegebiet im Gesamtprogramm der Anstalt zu Wort kommen,
 3. das Gesamtprogramm nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dient.

Der WDR soll in seiner Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen. Wertende und analysierende Einzelbeiträge haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen. Ziel der Berichterstattung ist es, umfassend zu informieren.

(5) Die Nachrichtengebung muß allgemein, unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(6) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die vom WDR durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

§ 5a

Kurzberichterstattung, Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen

(1) Die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über Kurzberichterstattung, Europäische Produktionen sowie über Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen finden Anwendung.

8. In § 5a Absatz 2 wird das Wort „Verwaltungsrat“ durch das Wort „Rundfunkrat“ ersetzt.
- (2) Die Intendantin oder der Intendant berichtet dem Verwaltungsrat jährlich quantifiziert und detailliert über die Auftrags- und Koproduktionen mit unabhängigen und abhängigen Produzenten.
- § 6
Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- (1) Die für den WDR geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.
- (2) Zuständiges Organ im Sinne des § 8 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ist die Intendantin oder der Intendant. Der Rundfunkrat ist zuständiges Organ im Sinne des § 9 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.
- (3) Die Intendantin oder der Intendant beruft eine Person zur oder zum Beauftragten für den Jugendschutz.
9. In § 6 Absatz 4 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
- (4) Die oder der Beauftragte für den Jugendschutz erstattet dem Rundfunkrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.
- § 6a
Inhalte von Werbung und Teleshopping, Kennzeichnung, Sponsoring, Einfügung der Werbung
10. Dem Wortlaut des § 6a wird folgender Satz 2 angefügt:
- „In Hörfunkprogrammen des WDR ist Werbung bis zu der im RStV vorgesehenen Höchstgrenze zulässig.“
- Die für den WDR geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über Inhalte von Werbung und Teleshopping, Kennzeichnung, Sponsoring sowie Einfügung und Dauer der Werbung finden Anwendung.
- § 6b
Werberichtlinien
- Der WDR erlässt mit den in der ARD zusammengeschlossenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und dem ZDF gemeinsame Richtlinien zur Durchführung des § 6a. Er stellt hierbei das Benehmen mit den Landesmedienanstalten her und führt einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch.

11. Die §§ 6c bis e werden aufgehoben. §§ 6c-e
(gestrichen)
- § 7
Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkveranstaltern
- Der WDR ist verpflichtet, durch Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern im Geltungsbereich des Grundgesetzes insbesondere die Ziele des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu fördern. Er kann mit anderen Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten.
12. § 8 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: § 8
Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte
- (1) Der WDR hat der Bundesregierung und den obersten Landesbehörden für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.
- (2) Parteien oder Wählergruppen ist während ihrer Beteiligung an Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zum Landtag Nordrhein-Westfalen angemessene Sendezeit zur Wahlwerbung einzuräumen, wenn sie in Nordrhein-Westfalen mit
- a) einem Listenwahlvorschlag, einer Landesliste oder einer Landesreserveliste oder
- b) in einem Sechstel der Wahlkreise mit Kreiswahlvorschlägen
- „Die Intendantin oder der Intendant hat die Ausstrahlung der Sendung einer Partei oder Wählergruppe abzulehnen, wenn die Sendung nicht ausschließlich dem Zweck der Wahlwerbung dient.“
- zugelassen sind. Alle Parteien und Wählergruppen sind gleich zu behandeln; § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Parteiengesetz gilt entsprechen. Die Intendantin oder der Intendant kann die Ausstrahlung der Sendung einer Partei oder Wählergruppe ablehnen, wenn die Sendung nicht dem Zweck der Wahlwerbung dient. Neben den Sendezeiten nach Satz 1 dürfen andere Sendungen einschließlich Werbesendungen nicht der Wahlwerbung oder der Öffentlichkeitsarbeit einer Partei oder Wählergruppe dienen oder dafür bestimmt sein.

(3) Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.

(4) Für den Inhalt einer Sendung nach Absätzen 2 und 3 ist verantwortlich, wem die Sendezeit gewährt worden ist. Unbeschadet dessen lehnt die Intendantin oder der Intendant die Ausstrahlung einer Sendung nach Absatz 2 ab, wenn deren Inhalt offenkundig und schwerwiegend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt.

§ 8a Informationspflicht

Der WDR ist verpflichtet, der nach Landesrecht zuständigen Behörde die in Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Gegendarstellung

(1) Der WDR ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom WDR in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

- a) die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
- b) die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung wesentlich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von der betroffenen Person, Stelle oder ihrem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Die betroffene Person, Stelle oder ihr gesetzlicher Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung, dem WDR zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag der betroffenen Person, Stelle oder des Vertreters kann das Gericht anordnen, daß der WDR in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Gerichte.

13. In § 9 Absatz 8 wird das Wort „Medien-diensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

(8) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachenbehauptungen in Druckwerken und Medien-diensten bleiben unberührt.

§ 10

Eingaben, Beschwerden und Anregungen

(1) Jeder hat das Recht, sich mit Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm an die Anstalt zu wenden.

(2) Über Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen, der Jugendschutzbestimmungen (§ 6) oder der Werbevorschriften (§ 6a) behauptet wird, entscheidet die Intendantin oder der Intendant innerhalb eines Monats durch schriftlichen Bescheid. Wird der Programm Beschwerde nicht oder innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht abgeholfen, so kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb eines weiteren Monats den Rundfunkrat anrufen. Im Beschwerdebescheid hat die Intendantin oder der Intendant auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Programmbeschwerden nach Satz 1 sind nur innerhalb von drei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung zulässig.

(3) Beim WDR wird eine Publikumsstelle eingerichtet. Ihr obliegt es, alle nicht an eine bestimmte Person oder Redaktion im WDR gerichteten Eingaben, Beschwerden und Anregungen entgegenzunehmen. Die Intendantin oder der Intendant entscheidet über Programmbeschwerden nach Absatz 2 auf der Grundlage eines Vorschlags der Publikumsstelle. Für Entscheidungen der Intendantin oder des Intendanten über andere Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm gilt Satz 3 entsprechend.

(4) Die Intendantin oder der Intendant berichtet dem Rundfunkrat vierteljährlich zusammenfassend über beschiedene Programmbeschwerden nach Absatz 2 sowie über weitere wesentliche Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm. Der Bericht ist, unter Nutzung auch des Online-Angebots des WDR, in einer Fassung zu veröffentlichen, die die schutzwürdigen Belange von Betroffenen wahrt. Der WDR berichtet in seinem Programm regelmäßig über wesentliche Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm.

(5) Einzelheiten des Verfahrens regelt die Satzung. Sie kann vorsehen, dass der Rundfunkrat einem Beschwerdeausschuss die Entscheidung überträgt.

§ 11 Anrufungsrecht

(1) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar an die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz des WDR zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den WDR in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(2) Wird in einer Eingabe nach Absatz 1 gleichzeitig die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet, so unterrichtet die oder der Beauftragte für den Datenschutz des WDR unverzüglich die Intendantin oder den Intendanten. Für das weitere Verfahren gilt § 10 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß vor der Entscheidung eine Stellungnahme der oder des Beauftragten für den Datenschutz des WDR einzuholen ist. Will die Intendantin oder der Intendant von dieser Stellungnahme abweichen, ist die Eingabe dem Rundfunkrat zur Entscheidung vorzulegen. Weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt die Satzung.

§ 12 Beweissicherung

(1) Von allen Hörfunk- und Fernsehsendungen, die der WDR verbreitet, sind vollständige Tonaufzeichnungen, von Fernsehsendungen außerdem vollständige Bildaufzeichnungen, herzustellen und aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist. In entsprechender Weise ist für Online-Angebote und weitere Angebote mittels neuer Dienste durch interne elektronische Archivierung sicherzustellen, dass der Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.

(2) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom WDR Einsicht in die Aufzeichnungen verlangen und auf eigene Kosten vom WDR Mehrfertigungen herstellen lassen.

II. Organisation

14. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten

(1) Die Organe der Anstalt sind

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Intendantin oder der Intendant.

(2) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 15 Abs. 13 und § 20 Abs. 1 Satz 3 entsandten Mitglieder des Personalrats.

(3) Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Mitglieder der Bundesregierung oder Mitglieder einer Landesregierung,
2. Bedienstete der obersten Bundes- oder obersten Landesbehörden,
3. Beamtinnen und Beamte, die nach Bundes- oder Landesrecht jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
4. kommunale Wahlbeamtinnen und -beamte,
5. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder des Bundestags und Mitglieder eines Landtags mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 Satz 6 genannten Mitglieder des Rundfunkrats und der in § 20 Abs. 1 Satz 4 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats.

a) In Absatz 3 Nummer 5 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 10“ durch die Angabe „Nr. 9“ ersetzt.

Abweichend von Satz 1 können nach § 15 Abs. 3 Nr. 10 auch kommunale Wahlbeamtinnen und -beamte entsandt werden.

- (4) Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen ferner nicht angehören
1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des WDR; dies gilt nicht für die in § 20 Abs. 1 Satz 3 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats,
 2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen nach § 45 oder zu einem von diesem abhängigen Unternehmen (§ 17 Aktiengesetz) stehen,
 3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem stehen,
 4. Personen, die privaten Rundfunkveranstalter, den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder eines von diesem abhängigen Unternehmens (§ 17 Aktiengesetz) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen; dies gilt nicht für vom WDR entsandte Mitglieder von Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens nach § 45 oder eines von diesem abhängigen Unternehmens (§ 17 Aktiengesetz),
 5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.
- b) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „von diesem abhängigen“ werden durch die Wörter „mit diesem verbundenen“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „§ 17“ wird durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Personen, die privaten Rundfunkveranstalter, den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen; dies gilt nicht für vom WDR entsandte Mitglieder von Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens nach § 45 oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz).“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Kein Mitglied und kein stellvertretendes Mitglied des Rundfunkrats und (5) Kein Mitglied und kein stellvertretendes Mitglied des Rundfunkrats und kein Mit-

kein Mitglied des Verwaltungsrats darf unmittelbar oder mittelbar mit der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaberin oder Inhaber noch als Gesellschafterin oder Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellte oder Angestellter, Vertreterin oder Vertreter eines Unternehmens oder als Organ einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts. Dies gilt auch für gemeinnützige Unternehmen. Das vertragliche Beschäftigungsverhältnis der in § 20 Abs. 1 Satz 3 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats bleibt hiervon unberührt. Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben als Mitglied des jeweiligen Organs dauerhaft zu gefährden. Wird eine solche Interessenkollision durch den Rundfunkrat oder Verwaltungsrat festgestellt, so erlischt die Mitgliedschaft bei dem jeweiligen Organ. §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden bei einer nicht dauerhaften Interessenkollision entsprechend Anwendung. Alle Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten sowie Tatsachen, die geeignet sein können, die Besorgnis einer Interessenkollision zu begründen sind bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Organs hat Verträge nach Satz 7 der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde anzuzeigen.“

glied des Verwaltungsrats darf unmittelbar oder mittelbar mit der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaberin oder Inhaber noch als Gesellschafterin oder Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellte oder Angestellter, Vertreterin oder Vertreter eines Unternehmens oder als Organ einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts. Dies gilt auch für gemeinnützige Unternehmen. Das vertragliche Beschäftigungsverhältnis der in § 20 Abs. 1 Satz 3 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats bleibt hiervon unberührt. §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung. Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben als Mitglied des jeweiligen Organs zu gefährden. Tritt eine Interessenkollision ein, so erlischt die Mitgliedschaft bei dem jeweiligen Organ. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten sind bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Organs hat Verträge nach Satz 5 der Rechtsaufsicht anzuzeigen.

(6) Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.

§ 14

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Rundfunkrat und Verwaltungsrat

(1) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder Verwaltungsrat erlischt vorzeitig

a) durch Tod,

- b) durch Niederlegung des Amtes,
 c) durch Abberufung,
 d) durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
 e) durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit,
 f) durch Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Organ des WDR,
 g) durch Eintritt eines der in § 13 Abs. 3 und 5 genannten Ausschlussgründe.
15. In § 14 Absatz 1 Buchstabe g wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
- (2) Ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats kann vom Rundfunkrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Zur Vorbereitung der Entscheidung legt der Verwaltungsrat dem Rundfunkrat einen schriftlichen Bericht vor. Das betroffene Mitglied ist vom Verwaltungsrat und vom Rundfunkrat zu hören; es ist von der Beratung des Verwaltungsrats über den Bericht und von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann die Abberufung eines seiner vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder beim Rundfunkrat beantragen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats stellt dem betroffenen Mitglied den Beschluß über die Abberufung nach näherer Bestimmung der Satzung zu. Ein hiergegen eingeleitetes Verwaltungsstreitverfahren bedarf keines Vorverfahrens.
1. Der Rundfunkrat
- § 15
 Zusammensetzung, Amtsdauer, Kosten-
 erstattung
16. § 15 wird wie folgt geändert:
- (1) Der Rundfunkrat besteht aus den nach Absätzen 2 bis 5 gewählten oder entsandten Mitgliedern. Von den nach Absatz 2 entsandten Mitgliedern müssen auf jedes Geschlecht mindestens vierzig Prozent entfallen. Gesellschaftliche Gruppen und Institutionen müssen mindestens für jede zweite Amtszeit des Rundfunkrats eine Frau entsenden. Die Anforderungen nach Satz 3 entfallen nur, wenn der jeweiligen Gruppe oder Institution aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Dies ist gegenüber der oder

dem Vorsitzenden des Rundfunkrats bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Rundfunkrat bekanntzugeben.

(2) Bis zu 13 Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) vom Landtag gewählt. Listenverbindungen sind zulässig. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Entsendung des letzten Mitglieds das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Wenn nach Sätzen 1 bis 3 die Vorschlagsliste einer Fraktion keine Berücksichtigung findet oder sie von einem eigenen Wahlvorschlag absieht, kann diese Fraktion ein Mitglied in den Rundfunkrat entsenden. Der Landtag kann mit Zustimmung aller Fraktionen beschließen, abweichend vom Verfahren nach Satz 1 die Mitglieder nach einer gemeinsamen Wahlliste zu wählen. Bis zu neun Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einem Landtag angehören.

(3) Siebzehn weitere Mitglieder werden von folgenden gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen entsandt: eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. durch die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
2. durch die Katholische Kirche,
3. durch die Landesverbände der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogen-Gemeinde Köln,
4. durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
5. durch den Deutschen Beamtenbund, DBB-Landesbund Nordrhein-Westfalen,
6. durch die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e.V.,

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 7 wird nach dem Wort „Handwerkstag“ die Angabe „e.V.“ eingefügt.
7. durch den Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag,
8. durch den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. und den Rheinischen Landwirtschafts-Verband

- e.V.,
9. durch den Städtetag Nordrhein-Westfalen, den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund und den Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
10. durch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,
11. durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen und den Frauenrat Nordrhein-Westfalen,
12. durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
- bb) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
- „13. durch die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.“.
13. durch die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V.,
- cc) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
- „14. durch die nach § 12 Landschaftsgesetz NRW anerkannten Vereine,“.
14. durch die nordrhein-westfälischen Landesverbände der nach § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände,
15. durch den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,
16. durch den Lippischen Heimatbund e.V., den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und den Westfälischen Heimatbund e.V.,
- dd) In Nummer 17 wird der Punkt nach den Wörtern „Landesverband Nordrhein-Westfalen“ durch ein Komma ersetzt.
17. durch den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, und den Sozialverband VdK, Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- ee) Nach Nummer 17 werden folgende Nummern 18 bis 21 eingefügt:
- „18. durch die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.,
19. durch den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) und den Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. (eco).
20. durch den Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.
21. durch die Familienunternehmer – ASU e.V. Landesbereich Nordrhein-Westfalen und die Wirt-

schaftsjunioren
Westfalen e.V.“.

Nordrhein-

(4) Zehn weitere Mitglieder werden aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst und Wissenschaft wie folgt entsandt: eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Literatur - Verband deutscher Schriftsteller (VS),
2. durch die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
3. durch den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.,
4. durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Journalismus (dju),
5. durch den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
6. durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Rundfunk, Film und Audiovisuelle Medien,
7. durch das Filmbüro Nordrhein-Westfalen e.V. und den Verband der Fernseh-, Film- und Videowirtschaft Nordrhein-Westfalen e.V. und den Film- und Fernseh-Produzentenverband Nordrhein-Westfalen,
8. durch den Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,
9. durch den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen,
10. durch die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen und die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

- (5) Je ein weiteres Mitglied wird als Vertreterin oder Vertreter aus dem Kreis
- der älteren Menschen,
 - der Behinderten,
 - der Menschen mit Migrationshintergrund

im Land Nordrhein-Westfalen entsandt. Die Vertreterin oder der Vertreter der älteren Menschen wird durch die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen entsandt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Behinderten wird durch den Landesbehindertenrat e. V. entsandt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Menschen mit Migrationshintergrund wird durch die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen (LAGA NRW) entsandt. Personen, die in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu den nach Sätzen 2 bis 4 genannten entsendenden Organisationen stehen, dürfen nicht entsandt werden.

- (6) Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen oder zu entsenden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse teil.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die oder der amtierende Vorsitzende des Rundfunkrats stellt zu Beginn der Amtsperiode die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Stellen ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Rundfunkrat bekannt. Die entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 erforderlich sind.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in der Satzung geregelt; insoweit bedarf die Satzung der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.“

(7) Die oder der amtierende Vorsitzende des Rundfunkrats stellt die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Stellen ordnungsgemäße Entsendung fest. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in der Satzung geregelt.

- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- bb) In dem neuen Satz 2 werden nach dem Wort „Rundfunkrats“ die Wörter „und endet mit dem ersten Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats“ eingefügt.
- cc) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Dieser erste Zusammentritt erfolgt in der letzten Woche der Amtszeit des vorangegangenen Rundfunkrats.“
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrats und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beträgt sechs Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrats. Die wiederholte Wahl oder Entsendung von Mitgliedern in den Rundfunkrat ist zulässig. Stellen und Organisationen, die nach den Absätzen 3 bis 5 ein Mitglied gemeinschaftlich entsenden, können mit der Entsendung eine Begrenzung der Amtszeit dieses Mitglieds auf drei Jahre festlegen. In diesem Fall entsenden diese Stellen und Organisationen für die verbleibende Amtszeit des Rundfunkrats erneut ein Mitglied sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (9) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich dessen Mitgliederzahl entsprechend.
- (10) Die nach Absätzen 3 und 4 entsandten Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden, wenn sie aus der betreffenden Stelle oder Organisation ausgeschieden sind. Satz 1 gilt entsprechend für die Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreis der Behinderten und ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger.
- (11) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Rundfunkrat aus, so wird, wer ihm nachfolgen soll, für den Rest der laufenden Amtsperiode des Rundfunkrats nach den vorstehenden Vorschriften gewählt oder entsandt. Scheidet ein Mitglied aus, so scheidet auch seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter aus.
- (12) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge nicht gebunden.

(13) Zwei vom Personalrat entsandte Mitglieder des Personalrats können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen. Absätze 6, 8, 11 und 12 gelten für sie entsprechend. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihre Berichtspflicht gegenüber dem Personalrat bleibt unberührt. Die Satzung kann bestimmen, daß die in Satz 1 genannten Personen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgeld haben, soweit ihnen Mehraufwand entstanden ist und soweit sie nicht anderweitig Kostenersatz erhalten.

(14) Der Rundfunkrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(15) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt die Satzung.

d) Absatz 16 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelungen in der Satzung bedürfen der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde“.

(16) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Satzung. Diese Regelungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

(17) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats dürfen an der Übernahme und Ausübung dieser Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

e) Nach Absatz 17 wird folgender Absatz 18 angefügt:

„(18) Die Unabhängigkeit der Entscheidungen des Rundfunkrats ist organisatorisch und finanziell sicherzustellen. Näheres regelt die Satzung.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:
- § 16
Aufgaben des Rundfunkrats
- (1) Der Rundfunkrat vertritt im WDR die Interessen der Allgemeinheit; dabei berücksichtigt er die Vielfalt der Meinungen der Bürgerinnen und Bürger. Er stellt im Zusammenwirken mit den anderen Anstaltsorganen sicher, daß der WDR seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze erfüllt.
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- (2) Der Rundfunkrat berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt. Dem Rundfunkrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben
1. Erlaß von Satzungen des WDR,
 2. Beschlüsse über zusätzliche Ausschüsse des Rundfunkrats,
 3. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten,
 4. Wahl und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten,
 5. Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse des Rundfunkrats,
 6. Wahl und Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats,
 7. Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung, die Programmleitlinien und über die Aufgabenplanung des WDR,
- aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. Beschlüsse über die Programmrichtlinien, Telemedienkonzepte, neue, veränderte oder fortgeführte Telemedienangebote,“.
- bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR,“.
- cc) Die bisherigern Nummern 8 bis 12 werden die Nummern 9 bis 13.
8. Feststellung des jährlichen Haushaltsplans, des Jahresabschlusses des WDR und Genehmigung des Geschäftsberichts,
 9. Beschlüsse über die Bildung von Rücklagen und eines Deckungsstocks für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung,

- dd) In der neuen Nummer 13 wird die Angabe „§ 3 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.
10. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Personalwirtschaft des WDR einschließlich der Beschlüsse über Grundsatzfragen zur Frauenförderung bei der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im WDR,
11. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Rundfunktechnik,
12. Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, über Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach § 3 Abs. 9.

Vor Beschlüssen nach Satz 2 Nr. 1, 7 bis 11 hat der Rundfunkrat der Intendantin oder dem Intendanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des Satz 2 Nr. 12 unterrichtet die Intendantin oder der Intendant den Rundfunkrat rechtzeitig; der Rundfunkrat beschließt aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Rundfunkrat erlässt die Satzungen nach § 11e RStV sowie die Satzungen nach § 11f Abs. 3 RStV.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die neuen Absätze 4 bis 8.

(3) Der Rundfunkrat berät die Intendantin oder den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten und wirkt auf die Erfüllung des Programmauftrags hin.

- d) Im neuen Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Er kann von der Intendantin oder dem Intendanten die Veröffentlichung seiner Beanstandung im Programm verlangen.“

(4) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der §§ 4 bis 6b, 8 und 9. Die vom WDR gemäß § 6b erlassenen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Rundfunkrats. Er kann mit schriftlicher Begründung feststellen, daß bestimmte Sendungen gegen die Programmgrundsätze verstoßen haben; zugleich kann er die Intendantin oder den Intendanten mit schriftlicher Begründung anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig.

(5) Der Rundfunkrat beschließt mit Ausnahme der in § 21 Abs. 3 genannten Fälle über die Zustimmung zu allen Maßnahmen der Intendantin oder des Intendanten, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm oder die Entwicklung des WDR sind. Hierzu gehören insbesondere

1. Entscheidungen über die Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 2 Millionen Euro bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von einzelnen Programmbeiträgen oder von mehr als 4 Millionen Euro bei Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen,
2. Kooperationsverträge mit anderen Rundfunkveranstaltern von erheblicher Bedeutung für das Programm, den Haushalt oder die Personalwirtschaft der Anstalt.

In den Fällen des Satz 2 beschließt der Rundfunkrat aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats.

(6) Vor der Unterzeichnung von Tarifverträgen unterrichtet die Intendantin oder der Intendant den Rundfunkrat über die finanziellen Auswirkungen, vor allem im Hinblick auf den Programmbereich.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat von der Intendantin oder vom Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen. Mit der Erarbeitung der Entwürfe zu Satzungen kann der Rundfunkrat die Intendantin oder den Intendanten oder den Verwaltungsrat beauftragen.

§ 17

Ausschüsse des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat bildet einen Programmausschuss und einen Haushalts- und Finanzausschuss; er kann weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Rundfunkrat aus seiner Mitte bestellt. Sie können vom Rundfunkrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden. In den Ausschüssen sollen Frauen und Männer entsprechend dem Verhältnis im Rundfunkrat vertreten sein.

(3) Ein vom Personalrat entsandtes Mitglied des Personalrats kann mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen. § 15 Abs. 8, 11 und 12 gilt entsprechend.

(4) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Rundfunkrats im jeweiligen Aufgabenbereich vor. § 10 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Ausschüsse berichten dem Rundfunkrat schriftlich regelmäßig durch Übersendung der Protokolle.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18

Sitzungen des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat tritt mindestens achtmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Rundfunkrats, von mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats (§ 21 Abs. 5) oder auf Antrag der Intendantin oder des Intendanten statt. Der Antrag muß den Beratungsgegenstand angeben.

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Rundfunkrat kann in öffentlicher Sitzung tagen.“

(2) Der Rundfunkrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann in öffentlicher Sitzung tagen.

(3) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden.

(4) Ist der Rundfunkrat nach Absatz 3 beschlußunfähig, so sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist der Rundfunkrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der gemäß §

15 Abs. 2 gewählten Mitglieder gefaßt werden.

- b) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Beschlüsse über neue, veränderte oder fortgeführte Telemedienangebote bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.“

(5) Beschlüsse des Rundfunkrats kommen durch Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Beschlüsse über Programmfragen und über die Öffentlichkeit von Sitzungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedürfen

- a) Beschlüsse über die Satzung und über deren Änderungen,
- b) die Abberufung eines vom Rundfunkrat gewählten Mitglieds des Verwaltungsrats,
- c) die Abberufung der Intendantin oder des Intendanten.

(6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrats auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, so findet nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ein neuer Wahlgang statt. Sind in einer Sitzung nach Absatz 4 weniger als die Mehrheit der Mitglieder anwesend, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; Absatz 4 Satz 3 findet Anwendung. Bei Stimmengleichheit nach drei Wahlgängen entscheidet das Los. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.

§ 19

Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrats

(1) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied dieses Organs und die Intendantin oder der Intendant nehmen an den Sitzungen des Rundfunkrats teil. Sie sind auf ihren Wunsch zu hören. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen; auf Verlangen des Rundfunkrats sind sie hierzu verpflichtet.

19. § 19 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Landesregierung“ wird durch die Wörter „für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „mit Ausnahme des Programmausschusses“ werden gestrichen.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, zu den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse mit Ausnahme des Programmausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden. Die entsandte Person ist jederzeit zu hören.

(3) Über die Teilnahme anderer Personen bestimmt die Satzung.

2. Der Verwaltungsrat

§ 20

Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenerstattung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt; davon sollen vier Mitglieder Frauen sein. Zwei Mitglieder werden vom Personalrat entsandt; davon soll ein Mitglied eine Frau sein. Von den vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen bis zu zwei Mitglieder dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einem Landtag angehören. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Verwaltungsrats. Er nimmt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte wahr, bis ein neuer Verwaltungsrat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb zweier Monate seit dem Ausscheiden für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge nicht gebunden; sie dürfen keine Sonderinteressen vertreten.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Nähere regelt die Satzung.
20. In § 20 Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „Landesregierung“ durch die Wörter „für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde“ ersetzt.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder. Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder haben außerdem Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Satzung. Diese Regelungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.
- (7) Für die Mitglieder des Verwaltungsrats gilt § 15 Abs. 17 entsprechend.
21. § 21 wird wie folgt geändert:
- § 21
Aufgaben des Verwaltungsrats
- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten mit Ausnahme der Programmentscheidungen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit von der Intendantin oder dem Intendanten einen Bericht verlangen. Er kann die Bücher, Rechnungen und Schriften des WDR einsehen und prüfen, Anlagen besichtigen und Vorgänge untersuchen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Der Verwaltungsrat
1. berät die Intendantin oder den Intendanten, außer in Programmangelegenheiten,
 2. vertritt die Anstalt gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten,
 3. schließt den Dienstvertrag mit der Intendantin oder dem Intendanten ab,
 4. prüft den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung, der Aufgabenplanung der Anstalt und des Haushaltsplans, den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht und leitet sie mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat zu,
 5. nimmt gegenüber dem Rundfunkrat Stellung zu Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, zu Änderungen von
- a) In Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 3 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.

Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach § 3 Abs. 9, zu Kooperationsverträgen von erheblicher Bedeutung für das Programm, den Haushalt und die Personalwirtschaft des WDR, die zwischen dem WDR und anderen Rundfunkunternehmen abgeschlossen werden.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen

aa) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.

1. Dienstverträge mit den Direktorinnen und Direktoren,
2. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten,
3. Abschluss von Tarifverträgen,
4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie wesentliche Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen mit Ausnahme von Beteiligungen nach § 3 Abs. 9,
5. Erwerb, soweit der Gesamtaufwand 150 000 Euro im Einzelfall überschreitet, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
6. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Bankkrediten,
7. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten und Bürgschaften,
8. Verfügung über Überschüsse,
9. Beschaffung von Anlagen jeder Art und Abschluß von Verträgen, soweit der Gesamtaufwand 150 000,- Euro im Einzelfall überschreitet und es sich nicht um Verträge über Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt,
10. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
11. Änderungen der organisatorischen Struktur der Anstalt.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „Bankkrediten“ durch das Wort „Krediten“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. die Tätigkeitsbereiche der kommerziellen Tochterunternehmen vor Aufnahme der Tätigkeit (§ 44b Abs. 2).“

Der Betrag nach Satz 1 Nr. 9 kann durch Satzungsbestimmung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

(4) Die Intendantin oder der Intendant ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über den Abschluß von Verträgen über Herstellung und Lieferung von Programmteilen zu unterrichten, soweit der Gesamtaufwand 200 000 Euro im Einzelfall überschreitet; bei einem Gesamtaufwand von mehr als 500 000 Euro soll die Unterrichtung vor Vertragsabschluß erfolgen.

(5) Bei besonderem Anlaß kann der Verwaltungsrat die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Rundfunkrats beantragen. Eine außerordentliche Sitzung des Rundfunkrats ist einzuberufen, wenn sie durch Beschluß des Verwaltungsrats, dem mindestens fünf seiner Mitglieder zugestimmt haben, verlangt wird.

§ 22

Verfahren des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens achtmal im Jahr zusammen. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder und darunter vier Mitglieder anwesend sind, die nicht vom Personalrat entsandt sind, und wenn alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden. § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats, die unmittelbar den Programmbereich betreffen, haben die vom Personalrat entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats kein Stimmrecht; sie sind jedoch jederzeit zu hören.

(4) Für Wahlen gelten Absätze 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach zwei Wahlgängen das Los.

§ 23

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.

(2) Die Intendantin oder der Intendant nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Dem Wunsch, gehört zu werden, hat der Verwaltungsrat stattzugeben.

(3) Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats kann an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

3. Die Intendantin oder der Intendant

§ 24

Wahl, Amtsdauer, Abberufung, Ausschluß

(1) Die Intendantin oder der Intendant wird auf sechs Jahre gewählt und nimmt nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte wahr, bis die Nachfolge durch Wahl bestimmt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Intendantin oder der Intendant kann vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit nur aus wichtigem Grund durch Beschluß von zwei Dritteln der Mitglieder des Rundfunkrats abberufen werden. Der Rundfunkrat holt vor der Beschlußfassung eine Stellungnahme des Verwaltungsrats ein. Die Intendantin oder Intendant ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Vom Amt der Intendantin oder des Intendanten ist ausgeschlossen, wer

- a) seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat,
- b) infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,

d) nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

(4) Die Intendantin oder der Intendant bestimmt seine Stellvertretung aus dem Kreis der Direktorinnen und Direktoren. Ist die Wahrnehmung der Geschäfte durch die Intendantin oder den Intendanten nicht möglich, nimmt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter die Befugnisse des Intendanten oder der Intendantin wahr. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 25

Aufgaben der Intendantin oder des Intendanten

(1) Die Intendantin oder der Intendant leitet den WDR selbständig, trägt die Verantwortung für die Programmgestaltung und für den gesamten Betrieb der Anstalt und hat dafür zu sorgen, daß das Programm den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Rechte der anderen Organe sowie der Publikumsstelle, der Redakteurversammlung, der Redakteurvertretung und des Schlichtungsausschusses bleiben unberührt.

(2) Die Intendantin oder der Intendant vertritt den WDR gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Intendantin oder der Intendant schlägt dem Rundfunkrat die Wahl bzw. Abberufung der Direktorinnen und Direktoren vor.

(4) Die Intendantin oder der Intendant gibt die vom Rundfunkrat beschlossene Satzung, Finanzordnung und deren Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

§ 26

Kündigung des Dienstvertrags

Die Kündigung des Dienstvertrags mit der Intendantin oder dem Intendanten und die damit verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

22. Der 4. Unterabschnitt wird aufgehoben. 4. Der Schulrundfunkausschuss
- §§ 27-29
(gestrichen)
5. Redakteurvertretung, Schlichtungsausschuss, Redakteurstatut
23. § 30 wird wie folgt geändert: § 30
Redakteurvertretung, Schlichtungsausschuss
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Redakteurvertretung“ durch das Wort „Redakteurversammlung“ ersetzt. (1) Die Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des WDR bilden als Berufsgruppenvertretung eine Redakteurvertretung, die von der Redakteurversammlung gewählt wird. Der Redakteurvertretung gehören als stimmberechtigte Mitglieder folgende Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter an:
1. angestellte Redakteurinnen und Redakteure, Korrespondentinnen und Korrespondenten, Reporterinnen und Reporter, Dramaturginnen und Dramaturgen im Sinne der Vergütungsordnung des WDR in der jeweils gültigen Fassung und außertariflich vergütete Redakteurinnen und Redakteure,
 2. andere angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie gelegentlich unmittelbare Programmmitarbeit leisten.
- (2) Die Redakteurvertretung hat vor allem die Aufgabe, sich nach Maßgabe des Redakteurstatuts (§ 31) um eine Einigung bei Konflikten in Programmfragen zu bemühen, die zwischen Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeitern und ihren Vorgesetzten entstehen. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Personalrats fallen, kann sie eine Empfehlung an den Personalrat beschließen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: (3) Kann ein Konflikt in Programmfragen zwischen Intendantin oder Intendant und Redakteurvertretung nicht beigelegt werden, so tritt auf Antrag ein Schlichtungsausschuss zusammen. Er besteht aus einer unparteiischen Person, die den Vorsitz innehat, einer Person, die sie im Vorsitz vertritt, und Beisitzenden, die für drei Jahre je zur Hälfte von der Intendantin oder vom Intendanten bestellt und von der Redakteurversammlung entsandt werden. §
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Redakteurversammlung“ durch das Wort „Redakteurvertretung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Angaben „Abs. 2 bis 4 Satz 1, 2 und 4“ durch die Angaben „Abs. 2 bis 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.

67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis 4 Satz 1, 2 und 4, Abs. 5, 6 Satz 1 sowie Abs. 7 Landespersonalvertretungsgesetz ist entsprechend anzuwenden. Der Schlichtungsausschuss beschließt eine Empfehlung an die Intendantin oder den Intendanten. Wird dieser Empfehlung nicht entsprochen, muß die Intendantin oder der Intendant diese Entscheidung gegenüber dem Schlichtungsausschuss begründen.

(4) Die §§ 16 und 25 bleiben unberührt.

§ 31 Redakteurstatut

Die Intendantin oder der Intendant und die Redakteurvertretung stellen im Einvernehmen ein Redakteurstatut auf. Das Redakteurstatut bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats.

6. Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

§ 32 Programmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

Aufgabe der Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ist es, im Rahmen ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten an der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe mitzuwirken. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Programmaufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung der Anstalt in jeweils eigener journalistischer Verantwortung; Weisungsrechte der Vorgesetzten und vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

III. Finanzwesen

24. § 33 wird wie folgt geändert:

§ 33 Grundsätze der Haushaltswirtschaft

(1) Der WDR hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

(2) Er hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen regelmäßigen Einnahmen

1. vorrangig aus Rundfunkgebühren,
2. aus Werbung,
3. aus den laufenden Erträgen seines Vermögens,
4. aus sonstigen Einnahmen

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

zu beschaffen. § 17 Rundfunkstaatsvertrag bleibt unberührt.

b) Dem Wortlaut des Absatzes 3 werden folgende Sätze 1 bis 3 vorangestellt:

„Kredite sollen nur zum Erwerb, zur Erweiterung und zur Verbesserung der Betriebsanlagen aufgenommen werden. Die Aufnahme muss betriebswirtschaftlich begründet sein. Ihre Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen, insbesondere der Rundfunkgebühren, muss auf Dauer gewährleistet sein.“

(3) Die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung im Haushaltsplan.

(4) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, für den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht, die Aufgabenplanung und die mittelfristige Finanzplanung des WDR gelten die nachfolgenden Vorschriften.

(5) Das Nähere regelt eine Satzung über das Finanzwesen (Finanzordnung).

§ 34

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des WDR im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. In ihm sind alle zu erwartenden Erträge und sonstige Deckungsmittel und die voraussichtlichen Aufwendungen und Investitionsausgaben und alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen einzustellen. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des WDR.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Betriebshaushaltsplan (Ertrags- und Aufwandsplan) und dem Finanzplan.

(3) In dem Finanzplan sind einerseits die Zugänge zum Anlagevermögen, zum Programmvermögen und zum Deckungsstock sowie Darlehenstilgungen und andererseits die benötigten Deckungsmittel (Abschreibungen auf das Anlagevermögen und andere Rückflüsse von Investitionsmitteln, Zuführungen zu den Altersversorgungsrückstellungen, Kreditaufnahmen, Rücklagen und sonstiges Eigenkapital) zu veranschlagen.

(4) Der Aufwands- und Ertragsplan und der Finanzplan sind in Erträgen und Aufwendungen bzw. Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(5) Ein Programmbeschaffungsplan und ein Programmproduktionsplan für die Eigenproduktion sind dem Haushaltsplan zur Erläuterung beizufügen.

(6) Der Bewilligungszeitraum (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 35

Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Der Entwurf des jährlichen Haushaltsplans wird von der Intendantin oder dem Intendanten aufgestellt und dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres zugeleitet.

(2) Mit dem Entwurf des Haushaltsplans hat die Intendantin oder der Intendant dem Verwaltungsrat zu übermitteln:

1. den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung des WDR,
2. den Entwurf einer Aufgabenplanung, aus der sich wesentliche Veränderungen der Aufgaben des WDR, insbesondere im Programm- und Investitionsbereich, für die weiteren Jahre der Finanzplanung ergeben.

(3) Der Verwaltungsrat prüft die Entwürfe und legt sie mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat vor; er kann Änderungen und Ergänzungen vorschlagen.

(4) Der Rundfunkrat stellt den Haushaltsplan fest und beschließt zugleich die mittelfristige Finanzplanung und die Aufgabenplanung.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 36

Übergangsermächtigung

Ist bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so ist die Intendantin oder der Intendant bis zur Feststellung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind,

- a) um den Betrieb des WDR in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
- b) um die von den Organen des WDR beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt sind,
- d) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des WDR zu erfüllen.

§ 37

Eigenkapital und Rücklagen

(1) Das Eigenkapital (ggf. einschließlich Haushaltsresten) entspricht insbesondere dem im Anlagevermögen und im Programmvermögen gebundenen eigenen Mitteln. Zugänge zum Eigenkapital bzw. Abgänge aus dem Eigenkapital ergeben sich aus dem Vollzug des Aufwands- und Ertragsplans. Die Veränderungen des Eigenkapitals sind in der Vermögensrechnung darzustellen.

(2) Zur Sicherung seiner Haushaltswirtschaft hat der WDR Rücklagen zu bilden, soweit dies für die stetige Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

(3) Notwendig sind insbesondere Rücklagen, die

- a) unabhängig vom Zeitpunkt einer Veränderung der Rundfunkgebühr einer mehrjährigen, möglichst gleichmäßigen Verwendung der Einnahmen dienen,
- b) der Vorsorge für größere technische Investitionen und Baumaßnahmen dienen.

(4) Rücklagen sind im übrigen nach der mittelfristigen Finanzplanung auszurichten.

(5) Die Zuführungen und Entnahmen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Zahl, Art und Umfang der notwendigen Rücklagen sind in der Vermögensrechnung auszuweisen.

(6) Zur Beschlußfassung über die Bildung von Rücklagen ist eine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrats erforderlich.

§ 38 Deckungsstock

(1) Für eine vom Rundfunkrat beschlossene Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WDR oder von Gemeinschaftseinrichtungen des deutschen Rundfunks kann ein Deckungsstock gebildet werden. In diesem Fall sind im Haushaltsplan in der jeweils erforderlichen Höhe Zuführungen zu veranschlagen.

(2) Zur Beschlußfassung über die Bildung eines Deckungsstocks ist eine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrats erforderlich.

§ 39 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Sie dürfen nur für die in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben verwendet werden.

(2) Ausgaben sind so zu leisten, wie es zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung der Mittel erforderlich ist. Die Mittel sind so zu bewirtschaften, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die Zweckbestimmung fallen. Sie dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, in Anspruch genommen werden.

(3) Absatz 2 gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und Stellen entsprechend.

§ 40

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Nachtragshaushalt

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(2) Die Intendantin oder der Intendant legt dem Verwaltungsrat halbjährlich die Aufwendungen und Ausgaben gemäß Absatz 1 zur Zustimmung vor. Der Verwaltungsrat unterrichtet den Rundfunkrat durch eine schriftliche Stellungnahme.

(3) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die für den WDR Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind.

(4) Der WDR hat einen Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, wenn

- a) sich zeigt, daß trotz Ausnutzung jeder Einsparungsmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird,
- b) im Betriebshaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in Höhe von mehr als 5 vom Hundert der Gesamtausgaben des Betriebshaushalts geleistet werden müssen,
- c) im Finanzplan nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von mehr als 10 vom Hundert der gesamten Ausgaben oder Ver-

pflichtungsermächtigungen des Finanzplans geleistet werden müssen.

(5) Auf den Nachtragshaushaltsplan sind die Vorschriften für den Haushaltsplan mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß sich der Nachtrag auf einzelne Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen beschränken kann. Der Nachtragshaushaltsplan ist spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

25. § 41 wird wie folgt geändert:

§ 41
Jahresabschluß

(1) Der WDR hat einen Jahresabschluß zu erstellen. Der Jahresabschluß besteht aus der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung, die miteinander zu verbinden und durch einen Geschäftsbericht zu ergänzen sind.

(2) Die Abrechnung des Betriebshaushalts und die Vermögensrechnung haben den für Aktiengesellschaften geltenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen.

(3) In dem Geschäftsbericht sind insbesondere eingehend zu erläutern:

1. der Jahresabschluß,
2. die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des WDR einschließlich seiner Beziehungen zu den Beteiligungsunternehmen,
3. etwaige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Bezüge der Intendantin oder des Intendanten und der vom Rundfunkrat gewählten Direktorinnen und Direktoren sind individualisiert auszuweisen.“

(4) Die Intendantin oder der Intendant stellt den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht auf, die beide dem Verwaltungsrat vorzulegen sind.

- (5) Der Verwaltungsrat prüft den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht. Er legt beide mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat vor; dabei kann er Ergänzungen und Änderungen vorschlagen.
- b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Landesregierung“ durch die Wörter „für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde“ ersetzt.
- (6) Der Rundfunkrat stellt den Jahresabschluß vorläufig fest und genehmigt den Geschäftsbericht. Er übermittelt beide der Landesregierung und dem Landesrechnungshof.
26. Die Überschrift des § 42 wird wie folgt gefasst:
- § 42
Prüfung des Jahresabschlusses
- „§ 42 Prüfung durch den Landesrechnungshof“.
- (1) Der Jahresabschluß, die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des WDR werden vom Landesrechnungshof nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geprüft.
- (2) Er prüft insbesondere
1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
 2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
 3. Verwahrungen und Vorschüsse.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des WDR geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob
4. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 5. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und der Jahresabschluß ordnungsgemäß aufgestellt ist,
 6. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
 7. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

27. § 43 wird wie folgt geändert:

§ 43
Prüfungsverfahren

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „des Jahresabschlusses und der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des WDR“ eingefügt.

(1) Der Landesrechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung. Erhebungen beim WDR kann er durch Beauftragte vornehmen lassen. Er kann Sachverständige hinzuziehen. Die Anstalt beauftragt Sachverständige jeweils im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof und trägt die hierdurch verursachten Kosten.

(2) Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof kann der WDR Teile des Jahresabschlusses durch Abschlußprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB prüfen lassen; er trägt die hierdurch verursachten Kosten. In diesem Falle sind die Prüfungen des Landesrechnungshofs und des Abschlußprüfers nach Satz 1 inhaltlich aufeinander abzustimmen.

(3) Der Landesrechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Teile der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung ungeprüft lassen.

(4) Unterlagen, die der Landesrechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm vom WDR auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

(5) Dem Landesrechnungshof und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Landesrechnungshof teilt das Ergebnis seiner Prüfung nur dem WDR, der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde und der unabhängigen Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) mit. Das Ergebnis seiner Prüfung nach § 45a bei einem Beteiligungsunternehmen des WDR teilt der Landesrechnungshof auch dem Beteiligungsunternehmen selbst mit.“

28. § 44 wird wie folgt geändert:
- § 44
Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses
- a) Absatz 1 wird aufgehoben. (1) Der Landesrechnungshof teilt das Ergebnis seiner Prüfung nur dem WDR und der Landesregierung als Trägerin der Rechtsaufsicht mit.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3. (2) Nach Eingang des Prüfungsberichts beim WDR berät der Rundfunkrat auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme der Intendantin oder des Intendanten zum Prüfungsbericht erneut den Jahresabschluß. Für die erneute Beratung kann der Rundfunkrat den Verwaltungsrat um gutachtliche Stellungnahme zu Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofs bitten.
- c) Im neuen Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsberichts“ die Wörter „zum Jahresabschluss“ eingefügt. (3) Nach der Beratung stellt der Rundfunkrat den Jahresabschluß endgültig fest. Er übermittelt den Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht der Intendantin oder dem Intendanten und dem Verwaltungsrat.
- (4) Nach Abschluß des Verfahrens sind zu veröffentlichen:
1. eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluß,
 2. eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts,
 3. die vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärten Teile des Prüfungsberichts und die dazu vom Rundfunkrat beschlossenen Stellungnahmen,
 4. die das gesetzliche Verfahren beendenden Beschlüsse des Rundfunkrats.
- d) Im neuen Absatz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsberichts“ die Wörter „zum Jahresabschluss“ eingefügt.
29. Nach § 44 werden folgende § 44a und § 44b angefügt:
- „§ 44a Veröffentlichung sonstiger Prüfungsergebnisse
- Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens betreffend die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des WDR einschließlich seiner Beteiligungsunternehmen sind die vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärten Teile des Prüfungsberichts zu veröffentlichen. Dabei sind die

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

§ 44b Kommerzielle Tätigkeiten

(1) Der WDR ist berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Kommerzielle Tätigkeiten sind Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden, insbesondere Werbung und Sponsoring, Verwertungsaktivitäten, Merchandising, Produktion für Dritte und die Vermietung von Senderstandorten an Dritte. Diese Tätigkeiten dürfen nur unter Marktbedingungen erbracht werden. Die kommerziellen Tätigkeiten sind durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften zu erbringen. Bei geringer Marktrelevanz kann eine kommerzielle Tätigkeit durch den WDR selbst erbracht werden; in diesem Fall ist eine getrennte Buchführung vorzusehen. Der WDR hat sich bei den Beziehungen zu seinen kommerziell tätigen Tochterunternehmen marktkonform zu verhalten und die entsprechenden Bedingungen, wie bei einer kommerziellen Tätigkeit, auch ihnen gegenüber einzuhalten.

(2) Die Tätigkeitsbereiche sind Verwaltungsrat (§ 21 Abs. 3) vor Aufnahme der Tätigkeit zu genehmigen; dem Rundfunkrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Prüfung umfasst folgende Punkte:

1. die Beschreibung der Tätigkeit nach Art und Umfang, die die Einhaltung der marktkonformen Bedingungen begründet (Marktkonformität) einschließlich eines Fremdvergleichs,
2. den Vergleich mit Angeboten privater Konkurrenten,
3. Vorgaben für eine getrennte Buchführung und
4. Vorgaben für eine effiziente Kontrolle.“

30. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Beteiligung an Unternehmen

(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand

§ 45

Beteiligung an Unternehmen

(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf

hat, darf sich der WDR unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn

1. dies im sachlichen Zusammenhang mit seinen gesetzlichen Aufgaben steht,

2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt,

3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen nicht erfüllt sein, wenn die Beteiligung nur vorübergehend eingegangen wird und unmittelbaren Programmzwecken dient. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 45a Abs. 3 bleibt unberührt. Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats dürfen nicht Gesellschafter eines Unternehmens sein, an dem der WDR direkt oder indirekt als Gesellschafter beteiligt ist.

(2) Bei Beteiligungsunternehmen hat sich der WDR in geeigneter Weise den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium, zu sichern. Die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern des WDR in das jeweilige Aufsichtsgremium erfolgt durch die Intendantin oder den Intendanten. Soweit dies nach Beteiligungsumfang und Gesellschaftszweck möglich und angemessen ist, können Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats in das Aufsichtsgremium entsandt werden. Ihre Amtszeit im Aufsichtsgremium hat mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft im benennenden Gremium und der Entsendung eines neuen Mitglieds zu enden.

Eine Prüfung der Betätigung des WDR bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Wirtschaftsprüfer ist auszubedingen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend

1. für juristische Personen des Privatrechts, die vom WDR oder anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten begründet werden und deren Ge-

sich der WDR beteiligen, wenn

1. dies zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört,

2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt,

3. die Satzung des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

Dies gilt nicht für solche Beteiligungen, die nur vorübergehenden unmittelbaren Programmzwecken dienen. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Bei der Beteiligung hat der WDR durch geeignete Abmachungen eine angemessene Vertretung seiner Interessen sicherzustellen.

Eine Prüfung der Betätigung der Anstalt bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Abschlußprüfer (§ 43 Abs. 2) ist auszubedingen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die vom WDR begründet werden oder deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in der Hand der Anstalt befinden.

schäftsanteile sich ausschließlich in deren Hand befinden.

2. für Beteiligungen des WDR an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen und Pensionskassen.

(4) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beteiligungen des WDR auch an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen.

(4) Befinden sich die Anteile an der juristischen Person des Privatrechts ausschließlich in der Hand des WDR, hat er sicherzustellen, dass der oder die Vorsitzende des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats an den Gesellschafterversammlungen der juristischen Person ohne Stimmrecht teilnehmen können und ihnen dieselben Informations-, Frage- und Kontrollbefugnisse wie einem Gesellschafter zustehen. Die Vorsitzenden des Rundfunk- und Verwaltungsrats haben ihr jeweiliges Gremium über die wesentlichen Angelegenheiten und Geschäftsvorfälle zu unterrichten, wobei insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der juristischen Person angemessen zu wahren sind.

(5) Für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen darf der WDR keine Haftung übernehmen.

31. Nach § 45 werden folgende § 45a und § 45b angefügt:

„§ 45a Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen

(1) Der WDR hat ein effektives Controlling über seine Beteiligungen nach § 45 einzurichten. Die Intendantin oder der Intendant hat den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen, insbesondere über deren finanzielle Entwicklung, zu unterrichten.

(2) Die Intendantin oder der Intendant hat dem Rundfunk- und dem Verwaltungsrat jährlich einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser Bericht schließt folgende Bereiche ein:

1. die Darstellung sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für den WDR,

2. die gesonderte Darstellung der Beteiligungen mit kommerziellen Tätigkeiten und Nachweis der Erfüllung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Tätigkeiten und

3. die Darstellung der Kontrolle der Beteiligungen einschließlich von Vorgängen mit besonderer Bedeutung.

Der Bericht ist dem Landesrechnungshof und der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde zu übermitteln.

(3) Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des Privatrechts, an denen der WDR unmittelbar, mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder -Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch einen Rechnungshof vorsieht. Der WDR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen.

(5) Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der WDR unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder -Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist, soweit deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Landesrechnungshof verlangt und deren wirtschaftliche Betätigung Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben des WDR hat. Prüft der Landesrechnungshof ein Unternehmen nicht selbst, wird es durch einen von seinem Aufsichtsrat oder seinem entsprechenden Organ im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der WDR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.

(4) Sind mehrere Rechnungshöfe für die Prüfung zuständig, können sie die Prüfung einem dieser Rechnungshöfe übertragen.

§ 45b Kontrolle kommerzieller Tätigkeiten

(1) Bei Mehrheitsbeteiligungen des WDR, bei denen ein Prüfungsrecht der zuständigen Rechnungshöfe besteht, ist der WDR zusätzlich zu den allgemein bestehenden Prüfungsrechten des Landesrechnungshofs verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Beteiligungsunternehmen den jährlichen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Rechnungshof bestellen. Der WDR hat dafür Sorge zu tragen, dass das Beteiligungsun-

ternehmen vom Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch die Marktkonformität seiner kommerziellen Tätigkeiten auf der Grundlage zusätzlicher vom zuständigen Rechnungshof festzulegender Fragestellungen prüfen lässt und den Abschlussprüfer ermächtigt, das Ergebnis der Prüfung zusammen mit dem Abschlussbericht dem zuständigen Rechnungshof mitzuteilen. Diese Fragestellungen werden von dem für die Prüfung zuständigen Rechnungshof festgelegt und umfassen insbesondere den Nachweis der Einhaltung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Aktivitäten. Der WDR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Beteiligungsunternehmens zu sorgen. Die Wirtschaftsprüfer testieren den Jahresabschluss der Beteiligungsunternehmen und berichten dem zuständigen Rechnungshof auch hinsichtlich der in Satz 2 und 3 genannten Fragestellungen. Sie teilen das Ergebnis und den Abschlussbericht dem zuständigen Rechnungshof mit. Der zuständige Rechnungshof wertet die Prüfung aus und kann in jedem Einzelfall selbst Prüfmaßnahmen bei den betreffenden Beteiligungsunternehmen ergreifen. Über festgestellte Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktkonformität unterrichtet der zuständige Rechnungshof die für die Rechtsaufsicht über den WDR zuständige Behörde. Die durch die ergänzenden Prüfungen zusätzlich entstehenden Kosten tragen die jeweiligen Beteiligungsunternehmen.

(2) Der zuständige Rechnungshof teilt das Ergebnis der Prüfungen der Intendantin oder dem Intendanten, dem Rundfunkrat und den Beteiligungsunternehmen mit. Über die wesentlichen Ergebnisse unterrichtet der zuständige Rechnungshof die Landesregierung, den Landtag und die unabhängige Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Dabei achtet er darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit

der geprüften Beteiligungsunternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.“

32. § 46 wird aufgehoben.

§ 46

Verwendung von Überschüssen

(1) Verfügungen über einen Überschuss, der sich nach Abzug der Ausgaben einschließlich der Zuführungen zu Rücklagen ergibt, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(2) Der Überschuss ist insbesondere zu verwenden

1. für Zwecke des WDR,
2. für kulturelle Einrichtungen und Zwecke, die
 - a) entweder mittelbar oder unmittelbar der Förderung des WDR und seiner Leistungen oder
 - b) allgemeinen kulturfördernden Zwecken im Lande Nordrhein-Westfalen dienen.

§ 47

Zweckbindung zusätzlicher Rundfunkgebührenmittel

Der WDR erhält 45 vom Hundert aus dem Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag und den ihm nach § 116 Abs. 1 Satz 2 LMG NRW zustehenden Anteil. Er verwendet diese Mittel im Rahmen seiner Aufgaben für die Film- und Hörspielförderung der "Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH". Durch Gesellschaftsvertrag ist sicherzustellen, daß Gebührenmittel des WDR nur im Rahmen seiner Aufgaben verwendet werden.

IV. Datenschutz

§ 48

Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener

gener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

§ 49

Datenverarbeitung für publizistische Zwecke

(1) Werden personenbezogene Daten durch den WDR oder für ihn tätige Hilfsunternehmen ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet, gelten nur die für die Datensicherung maßgeblichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Führt die publizistische Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren, wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, so kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, oder auf die Person der Verfasserin oder des Verfassers, des oder der Einsendenden oder der Gewährsperson von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Für die Aufbewahrung und Übermittlung gilt Absatz 2 entsprechend.

§§ 50-52
(gestrichen)

§ 53
Gewährleistung des Datenschutzes beim
WDR

(1) Der Rundfunkrat bestellt eine Person zur oder zum Beauftragten für den Datenschutz des WDR, die an die Stelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz tritt. Diese ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im übrigen untersteht sie der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats.

(2) Wer zur oder zum Beauftragten für den Datenschutz des WDR bestellt ist, überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Anstalt. Er oder sie kann auch weitere Aufgaben innerhalb der Anstalt übernehmen; Absatz 1 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung. Er oder sie nimmt auch die Aufgaben nach § 32a des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen wahr.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten teilt die oder der Beauftragte für den Datenschutz unter gleichzeitiger Unterrichtung des Rundfunkrats der Intendantin oder dem Intendanten mit und fordert unter Fristsetzung eine Stellungnahme an.

(4) Die oder der Beauftragte für den Datenschutz des WDR kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der Intendantin oder des Intendanten verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.

(5) Mit der Beanstandung kann die oder der Beauftragte für den Datenschutz des WDR Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

- (6) Die von der Intendantin oder dem Intendanten nach Absatz 3 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der oder des Beauftragten für den Datenschutz des WDR getroffen worden sind. Die Intendantin oder der Intendant leitet dem Rundfunkrat eine Abschrift der Stellungnahme zu.
33. Dem Wortlaut des § 53 Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Dieser Bericht ist im Online-Angebot des WDR zu veröffentlichen.“
- (7) Die oder der Beauftragte für den Datenschutz des WDR erstattet dem Rundfunkrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht.
- V. Aufsicht
34. § 54 wird wie folgt geändert:
- § 54
Rechtsaufsicht
- a) In den Absätzen 1, 2 und 4 werden die Wörter „Die Landesregierung“ jeweils durch die Wörter „Der Ministerpräsident“ ersetzt.
- (1) Die Landesregierung führt die Rechtsaufsicht über den WDR.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „In Verfahren nach § 11f Abs. 7 RStV gibt der Ministerpräsident den anderen Ministerien vor Abschluss des Verfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet im Einvernehmen mit diesen.“
- (2) Die Landesregierung ist im Rahmen der Rechtsaufsicht berechtigt, ein von ihr im Einzelfall bestimmtes Organ des WDR durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen im Betrieb des WDR hinzuweisen, die dieses Gesetz verletzen.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.
- (3) Wird die Gesetzeswidrigkeit innerhalb einer von der Landesregierung zu setzenden angemessenen Frist nicht behoben, so weist die Landesregierung den WDR an, auf seine Kosten diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die die Landesregierung im einzelnen festzulegen hat. Gegen diese Anweisung kann der WDR Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „die Landesregierung“ jeweils durch die Wörter „der Ministerpräsident“ und die Wörter „von der Landesregierung“ durch die Wörter „vom Ministerpräsidenten“ ersetzt.

- e) In Absatz 4 werden die Wörter „der Landesregierung“ durch die Wörter „des Ministerpräsidenten“ ersetzt.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des WDR die ihnen obliegende Aufsicht in angemessener Frist nicht wahrnehmen oder wenn weitergehende Rechtsaufsichtsmaßnahmen der Landesregierung erforderlich sind. Die Landesregierung ist berechtigt, den Anstaltsorganen im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten zu setzen.

(5) Die aufgrund dieser Bestimmung getroffenen Maßnahmen dürfen das Recht der freien Meinungsäußerung nicht verletzen.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

35. § 55 wird wie folgt geändert:

§ 55

Anwendung des Landespersonalvertretungsgesetzes

(1) Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 72 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LPVG ist auf den WDR mit der Maßgabe anwendbar, dass § 72 Abs. 1 Satz 1 LPVG nicht für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gilt, die ein Entgelt nach der höchsten Vergütungsgruppe des WDR-Vergütungstarifvertrags in seiner jeweiligen Fassung oder darüber hinaus erhalten oder maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligt sind.“

(2) § 66 Abs. 7 Satz 4 LPVG gilt in den Fällen des § 72 Abs. 1 Satz 1 LPVG entsprechend, soweit es sich um Angelegenheiten von Beschäftigten handelt, die maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligt sind.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die endgültig entscheidende Stelle (§ 68 LPVG) ist die Intendantin oder der Intendant.“

(3) In den in Absatz 2 bestimmten Fällen entscheidet die Intendantin oder der Intendant endgültig.

(4) § 72 Abs. 1 Satz 1 LPVG gilt nicht für Beschäftigte, die aufgrund eines Tarifvertrags auf Produktionsdauer beschäftigt werden.

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ortskräfte in den Auslandsstudios des WDR sind nicht Beschäftigte im Sinne des § 5 LPVG.“

36. Nach § 55 werden folgende § 55a und b eingefügt:

„§ 55a Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW) findet auf den WDR Anwendung, es sei denn, dass journalistisch-redaktionelle Informationen betroffen sind.

§ 55b Anwendung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Abweichend von § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes erteilen die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats die in dieser Vorschrift geforderten Auskünfte gegenüber dem oder der jeweiligen Gremienvorsitzenden.“

§ 56

Kabelfunk Dortmund

Der WDR ist berechtigt, auch nach Beendigung des Modellversuchs mit Breitbandkabel in Dortmund im bisherigen Umfang Rundfunkprogramme im Stadtgebiet Dortmund nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu veranstalten und zu verbreiten. Die Berechtigung nach Satz 1 erlischt für die Übertragungskapazitäten, die der WDR sechs Monate nicht nutzt.

§ 56a

Berichtspflicht der Landesregierung

37. In § 56a wird die Angabe „2010“ durch die Wörter „2014 und im Anschluss daran alle fünf Jahre“ ersetzt.

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2010 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

§ 57

Übergangsregelung für das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen

Die Ausübung des Rechts auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen ist ausgeschlossen bei Veranstaltungen, die vor dem 1. Januar 1990 Gegenstand exklusiver vertraglicher Regelungen geworden sind.

§ 58

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 23. März 1985 in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)

Nordrhein-

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch das 12. Rundfunkänderungsgesetz vom 5. Juni 2007 (GV. NRW. S. 192), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Grundsätze
§ 3 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II
Zulassung

§ 4 Grundsätze
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen
§ 6 Inkompatibilität
§ 7 Zulassungsverfahren
§ 8 Zulassungsbescheid
§ 9 Änderungen nach der Zulassung

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Grundsätze
§ 3 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II
Zulassung

§ 4 Grundsätze
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen
§ 6 Inkompatibilität
§ 7 Zulassungsverfahren
§ 8 Zulassungsbescheid
§ 9 Änderungen nach der Zulassung

Abschnitt III Übertragungskapazitäten Unterabschnitt 1: Zuordnung	Abschnitt III Übertragungskapazitäten Unterabschnitt 1: Zuordnung
§ 10 Grundsätze § 10a Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten § 10b Pilotversuch zur Einführung digitaler terrestrischer Übertragungstechniken § 11 Zuordnungsverfahren	§ 10 Grundsätze § 11 Zuordnungsverfahren
Unterabschnitt 2: Zuweisung	Unterabschnitt 2: Zuweisung
§ 12 Zuweisungserfordernis § 13 Zuweisungsvoraussetzungen § 14 Vorrangentscheidung § 15 Ausschreibung § 16 Zuweisungsverfahren § 17 Zuweisungsbescheid	§ 12 Zuweisungserfordernis § 13 Zuweisungsvoraussetzungen § 14 Vorrangentscheidung § 15 Ausschreibung § 16 Zuweisungsverfahren § 17 Zuweisungsbescheid
Unterabschnitt 3: Belegung von Kabelanlagen	Unterabschnitt 3: Belegung von Kabelanlagen
§ 18 Analoge Kabelanlagen § 19 Ausnahmen § 20 Verfahren § 21 Digitalisierte Kabelanlagen § 22 Unentgeltlichkeit	§ 18 Analoge Kabelanlagen § 19 Ausnahmen § 20 Verfahren § 21 Belegung digitalisierter Kabelanlagen § 22 Unentgeltlichkeit
Unterabschnitt 4: Weiterverbreitung in Kabelanlagen	Unterabschnitt 4: Weiterverbreitung in Kabelanlagen
§ 23 Grundsätze § 24 Anzeigepflicht § 25 Beanstandung und Aussetzung § 26 Untersagung	§ 23 Grundsätze § 24 Anzeigepflicht § 25 Beanstandung und Aussetzung § 26 Untersagung
Abschnitt IV Umstellung von analoger auf digitale Übertragung, Experimentierklausel	Abschnitt IV Umstellung von analoger auf digitale Übertragung, Experimentierklausel
§ 27 Aufgabe der LfM § 28 Zuweisung im Rahmen von Pilotversuchen zur Einführung digitaler terrestrischer-Übertragungstechniken § 29 Programmbouquets und Multiplexe bei digitaler terrestrischer Verbreitung § 30 Experimentierklausel	§ 27 Aufgabe der LfM § 28 Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten § 29 Programmbouquets und Programmmultiplexe bei digitaler terrestrischer Verbreitung § 30 Experimentierklausel

Abschnitt V Anforderungen an das Programm und Veranstalterpflichten	Abschnitt V Anforderungen an das Programm und Veranstalterpflichten
§ 31 Programmauftrag und Programmgrundsätze	§ 31 Programmauftrag und Programmgrundsätze
§ 31a Regionalfensterprogramme	
§ 32 Redaktionell Beschäftigte	§ 32 Redaktionell Beschäftigte
§ 33 Sicherung der Meinungsvielfalt	§ 33 Sicherung der Meinungsvielfalt
§ 33a Veranstaltung von und Beteiligung an Rundfunkprogrammen durch Presseunternehmen	
§ 33b Sendezeit für unabhängige Dritte	
§ 33c Programmbeirat	
§ 33d Aufgaben des Programmbeirates	
§ 34 Zugangsfreiheit	§ 34 Zugangsfreiheit
§ 35 Unzulässige Angebote, Jugendschutz	§ 35 Unzulässige Angebote, Jugendschutz
§ 36 Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte	§ 36 Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte
§ 37 Kurzberichterstattung, europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen	§ 37 Kurzberichterstattung, europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen
§ 38 Finanzierung, Werbung, Sponsoring, Teleshopping, Gewinnspiele	§ 38 Finanzierung, Werbung, Sponsoring, Teleshopping
§ 38a Informationsrechte	
Abschnitt VI Medienkompetenz, Bürgermedien und Mediennutzerschutz	Abschnitt VI Medienkompetenz und Mediennutzerschutz
Unterabschnitt 1: Grundsätze	Unterabschnitt 1: Grundsätze
§ 39 Medienkompetenz	§ 39 Medienkompetenz
§ 40 Bürgermedien	§ 40 (weggefallen)
§ 40a Bürgerfunk im lokalen Hörfunk	
§ 40b Programmbeiträge für lokalen Hörfunk	
§ 40c Bürgerfernsehen	
§ 40d Sendungen in Hochschulen	
§ 41 Qualitätskennzeichen	§ 41 Qualitätskennzeichen
Unterabschnitt 2: Programmbeschwerde und Auskunftsrechte	Unterabschnitt 2: Programmbeschwerde und Auskunftsrechte
§ 42 Programmbeschwerde	§ 42 Programmbeschwerde
§ 43 Einsichtnahmerecht und Aufzeichnungspflicht	§ 43 Einsichtnahmerecht und Aufzeichnungspflicht
Unterabschnitt 3: Recht auf Gegendarstellung	Unterabschnitt 3: Recht auf Gegendarstellung
§ 44 Gegendarstellung	§ 44 Gegendarstellung
§ 45 Rechtsweg	§ 45 Rechtsweg

Unterabschnitt 4: Datenschutz und Datenschutzrechte	Unterabschnitt 4: Datenschutz und Datenschutzrechte
§ 46 Datenschutz beim privaten Rundfunk	§ 46 Datenschutz beim privaten Rundfunk
§ 47 Geheimhaltung	§ 47 Geheimhaltung
§ 48 Datenschutzbeauftragte des Veranstalters	§ 48 Datenschutzbeauftragte des Veranstalters
§ 49 Datenschutzbeauftragte der LfM	§ 49 Datenschutzbeauftragte der LfM
§ 50 Überwachung des Datenschutzes bei der LfM	§ 50 Überwachung des Datenschutzes bei der LfM
§ 51 Überwachung des Datenschutzes bei Veranstaltern von Rundfunkprogrammen	§ 51 Überwachung des Datenschutzes bei Veranstaltern von Rundfunkprogrammen
Abschnitt VII Lokaler Hörfunk	Abschnitt VII Lokaler Hörfunk
§ 52 Veranstalter	§ 52 Veranstalter
§ 53 Programmgrundsätze	§ 53 Programmgrundsätze
§ 54 Verbreitungsgebiet	§ 54 Verbreitungsgebiet
§ 55 Programmdauer	§ 55 Programmdauer
§ 56 Rahmenprogramm	§ 56 Rahmenprogramm
§ 57 Sendezeit für Dritte	§ 57 Sendezeit für Dritte
§ 58 Zulassung zum lokalen Hörfunk	§ 58 Zulassung der Veranstaltergemeinschaft
§ 58a Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Veranstaltergemeinschaften	
§ 59 Betriebsgesellschaft	§ 59 Betriebsgesellschaft
§ 60 Rechte und Pflichten	§ 60 Rechte und Pflichten
§ 61 Kündigung der Vereinbarung	§ 61 Kündigung der Vereinbarung
§ 62 Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft	§ 62 Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft
§ 63 Bestimmung der Gründungsmitglieder	§ 63 Bestimmung der Gründungsmitglieder
§ 64 Mitgliedschaft	§ 64 Mitgliedschaft
§ 65 Mitgliederversammlung	§ 65 Mitgliederversammlung
§ 66 Vorstand	§ 66 Vorstand
§ 67 Chefredakteurin oder Chefredakteur, Redaktionsstatut	§ 67 Chefredakteurin oder Chefredakteur, Redaktionsstatut
§ 68 Stellen- und Wirtschaftsplan	§ 68 Stellen- und Wirtschaftsplan
§ 69 Informationspflichten	§ 69 Informationspflichten
§ 70 Anwendbare Vorschriften	§ 70 Anwendbare Vorschriften
Abschnitt VIII (weggefallen)	Abschnitt VIII Bürgermedien
	§ 71 Grundsätze
	§ 72 Bürgerfunk im lokalen Hörfunk
	§ 73 Programmbeiträge für lokalen Hörfunk
	§ 74 (weggefallen)
	§ 75 Bürgerfunk im Fernsehen

	<p>§ 76 Arbeitsgemeinschaft § 77 Widerruf und Rücknahme der Zulassung § 78 Programmbeiträge für das Fernsehen § 79 Verantwortlichkeit § 80 Meinungsverschiedenheiten § 81 Sendungen in Hochschulen § 82 Förderung</p>
Abschnitt IX Sendungen in Einrichtungen, Wohnanlagen und bei örtlichen Veranstaltungen	Abschnitt IX Sendungen in Einrichtungen, Wohnanlagen und bei örtlichen Veranstaltungen
§ 83 Vereinfachtes Zulassungsverfahren	§ 83 Vereinfachtes Zulassungsverfahren
§ 84 Sendungen in Einrichtungen	§ 84 Sendungen in Einrichtungen
§ 85 Sendungen in Wohnanlagen	§ 85 Sendungen in Wohnanlagen
§ 86 Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen	§ 86 Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen
Abschnitt X Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen Unterabschnitt 1: Allgemeine Vorschriften	Abschnitt X Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen Unterabschnitt 1: Allgemeine Vorschriften
§ 87 Rechtsform	§ 87 Rechtsform
§ 88 Aufgaben	§ 88 Aufgaben
§ 89 Beteiligungen	§ 89 Beteiligungen
§ 90 Organe	§ 90 Organe
§ 91 Inkompatibilität	§ 91 Inkompatibilität
§ 92 Vorzeitige Beendigung der Organmitgliedschaft	§ 92 Vorzeitige Beendigung der Organmitgliedschaft
Unterabschnitt 2: Medienkommission	Unterabschnitt 2: Medienkommission
§ 93 Zusammensetzung	§ 93 Zusammensetzung
§ 94 Aufgabe	§ 94 Aufgabe
§ 95 Rechte und Pflichten, Kontrahierungsverbot	§ 95 Rechte und Pflichten, Kontrahierungsverbot
§ 96 Amtszeit	§ 96 Amtszeit
§ 97 Vorsitz und Verfahren	§ 97 Vorsitz und Verfahren
§ 98 Sitzungen	§ 98 Sitzungen
§ 99 Aufwendungen	§ 99 Aufwendungen
Unterabschnitt 3: Direktorin oder Direktor	Unterabschnitt 3: Direktorin oder Direktor
§ 100 Wahl	§ 100 Wahl
§ 101 Inkompatibilität	§ 101 Inkompatibilität
§ 102 Vertretung	§ 102 Vertretung
§ 103 Aufgaben	§ 103 Aufgaben
§ 104 Vertreterin oder Vertreter	§ 104 Vertreterin oder Vertreter

Unterabschnitt 4: (weggefallen)	Unterabschnitt 4: (weggefallen)
	§ 105 (weggefallen) § 106 (weggefallen) § 107 (weggefallen) § 108 (weggefallen)
Unterabschnitt 5: Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechtsaufsicht	Unterabschnitt 5: Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechtsaufsicht
§ 109 Haushaltsplan § 110 Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit § 111 Ermächtigung § 112 Jahresabschluss und Ge- schäftsbericht § 113 Prüfung des Jahresabschlusses § 114 Prüfungsverfahren § 115 Veröffentlichung § 116 Finanzierung § 117 Rechtsaufsicht	§ 109 Haushaltsplan § 110 Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit § 111 Ermächtigung § 112 Jahresabschluss und Geschäfts- bericht § 113 Prüfung des Jahresabschlusses § 114 Prüfungsverfahren § 115 Veröffentlichung § 116 Finanzierung § 117 Rechtsaufsicht
Abschnitt XI Verfahren bei Rechtsverstößen, Rück- nahme und Widerruf	Abschnitt XI Verfahren bei Rechtsverstößen, Rück- nahme und Widerruf
§ 118 Rechtsverstoß § 119 Rücknahme der Zulassung § 120 Widerruf der Zulassung § 121 Vertreter § 122 Rücknahme der Zuweisung ei- ner Übertragungskapazität § 123 Widerruf der Zuweisung einer Übertragungskapazität § 124 Vermögensnachteile	§ 118 Rechtsverstoß § 119 Rücknahme der Zulassung § 120 Widerruf der Zulassung § 121 Vertreter § 122 Rücknahme der Zuweisung einer Übertragungskapazität § 123 Widerruf der Zuweisung einer Übertragungskapazität § 124 Vermögensnachteile
Abschnitt XII Ordnungswidrigkeiten	Abschnitt XII Ordnungswidrigkeiten
§ 125 Ordnungswidrigkeiten § 126 Strafbestimmung	§ 125 Ordnungswidrigkeiten § 126 Strafbestimmung
Abschnitt XIII Übergangs- und Schlussvorschriften	Abschnitt XIII Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 127 (weggefallen) § 128 (weggefallen) § 129 Landesrundfunkgesetz § 130 Inkrafttreten, Berichtspflicht	§ 127 Aufsichtsbehörde § 128 Medienkommission § 129 Landesrundfunkgesetz § 130 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

2. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1
Geltungsbereich

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk und Telemedien in Nordrhein-Westfalen.“

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung, Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und für das Angebot von Mediendiensten in Nordrhein-Westfalen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für bundesweite, länderübergreifende und nicht länderübergreifende Angebote und Plattformen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages (RStV), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV), des ZDF-Staatsvertrages, des Staatsvertrages über die Körperschaft des öffentlichen Rechts Deutschlandradio und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages. § 8 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) Auf den Westdeutschen Rundfunk Köln findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Von den Bestimmungen der Abschnitte V und VI gelten für Teleshoppingkanäle nur die §§ 34, 35 und 38 Abs.1 sowie die §§ 46 bis 51.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2
Grundsätze

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ziel dieses Gesetzes ist es, die Meinungs- und Angebots- und Anbietervielfalt des Rundfunks sowie die Vielfalt der vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Meinungsvielfalt und die Vielfalt des Rundfunks sowie die Vielfalt der Mediendienste in Nordrhein-Westfalen zu garantieren und zu stärken. Es stellt sicher, dass der Rundfunk Medium und Faktor der freien individuellen und öf-

- sind) in Nordrhein-Westfalen zu garantieren und zu stärken.“
- b) In Satz 3 wird das Wort „Mediendienste“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- § 3
Begriffsbestimmungen
- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 1 bis 6 und 9 werden aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nummern 7, 8 und 10 werden die Nummern 1 bis 3.
1. Rundfunk die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters. Der Begriff schließt Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind,
2. Mediendienst ein an die Allgemeinheit gerichteter Informations- und Kommunikationsdienst in Text, Ton oder Bild, der unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters verbreitet wird,
3. Vollprogramm ein Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden,
4. Spartenprogramm ein Rundfunkprogramm mit im Wesentlichen gleichartigen Inhalten,
5. Satellitenfensterprogramm ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm im Rahmen eines weiterreichenden Programms (Hauptprogramm),
6. Regionalfensterprogramm ein zeitlich und räumlich begrenztes Rundfunkprogramm mit im Wesentlichen regionalen Inhalten im Rahmen eines Hauptprogramms,
7. Fensterprogramm ein zeitlich und räumlich begrenztes Rundfunkprogramm mit im Wesentlichen auf

- Nordrhein-Westfalen oder Teile davon bezogenen Inhalten im Rahmen eines Hauptprogramms,
8. Programmschema die nach Wochentagen gegliederte Übersicht über die Verteilung der täglichen Sendezeit auf die Bereiche Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung mit einer Darstellung der vorgesehenen wesentlichen Anteile von Sendungen mit regionalem und lokalem Bezug,
 9. Programmbouquet die Bündelung von Programmen und Diensten, die in digitaler Technik unter einem elektronischen Programmführer verbreitet werden,
 10. Programmmultiplex die technische Zusammenfassung von Programmen, Mediendiensten und sonstigen Diensten in einem gemeinsamen Datencontainer, mit dem Daten aller Art über beliebige digitale Verbreitungswege übertragen werden können.
- cc) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „Programmmultiplex“ durch das Wort „Multiplex“ und das Wort „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Soweit in diesem Gesetz die Zuordnung oder Zuweisung von Übertra-
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Programmarten Fernsehen und Hörfunk,
 2. Programmkategorien Vollprogramme, Spartenprogramme, Satellitenfensterprogramme, Regionalfensterprogramme und Fensterprogramme,
 3. unabhängige Produzenten Hersteller von Beiträgen zu einem Fernsehprogramm, an dessen Kapital oder Stimmrechten Fernsehveranstalter und ihnen zuzurechnende Unternehmen (§ 28 Rundfunkstaatsvertrag) nicht oder insgesamt mit weniger als 25 vom Hundert beteiligt sind, und die nicht an Fernsehveranstaltern oder ihnen zuzurechnenden Unternehmen (§ 28 Rundfunkstaatsvertrag) mit insgesamt 25 vom Hundert oder mehr am Kapital oder den Stimmrechten beteiligt sind.

gungskapazitäten geregelt ist, umfasst dies bei digitalen Übertragungskapazitäten auch die Zuordnung oder Zuweisung von Teilen einer Übertragungskapazität.“

Abschnitt II
Zulassung

5. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4
Grundsätze

(1) Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf einer Zulassung durch die Landesanstalt für Medien (LfM).

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Für die Zulassung zu bundesweit verbreitetem Rundfunk gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages und die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit der Rundfunkstaatsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Veranstalter nach Artikel 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum unterliegt.

c) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „VII“ durch die Angabe „VI“ ersetzt.

(4) Für lokalen Hörfunk, Bürgermedien, Sendungen in Einrichtungen, Wohnanlagen und bei örtlichen Veranstaltungen gelten die Abschnitte VII bis IX dieses Gesetzes.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wer Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet, bedarf keiner Zulassung. Er hat das Angebot bei der gem. § 36 Abs. 1 RStV zuständigen Landesmedienanstalt anzuzeigen.“

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugelassen werden dürfen

1. natürliche Personen,
2. nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts, die auf Dauer angelegt sind,
3. juristische Personen des Privatrechts,
4. Kirchen, andere öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, jüdische Kultusgemeinden,
5. Hochschulen.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht verwirkt (Art. 18 Grundgesetz) hat,
2. gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann,
3. einen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat,
4. nicht aufgrund von Tatsachen Anlass zu Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung seiner Pflicht nach diesem Gesetz gibt,
5. erwarten lässt, jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage zu sein, eine Rundfunkveranstaltung durchzuführen, die den programmlichen Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

(3) Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter und von diesen abhängige Unternehmen und Vereinigungen (§ 17 Aktiengesetz) dürfen sich an Veranstaltern, die der Zulassung nach diesem Gesetz bedürfen, im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen mit bis zu einem Drittel der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen.

§ 6
Inkompatibilität

Nicht zugelassen werden dürfen

1. Veranstalter, deren Mitglieder, Gesellschafter, gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind oder zu diesen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung stehen. § 5 Abs. 1 Nr. 4, 5 bleibt unberührt,
2. Unternehmen und Vereinigungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts abhängig sind (§ 17 Aktiengesetz),
3. Veranstalter, deren Mitglieder, Gesellschafter, gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder einer ausländischen Regierung sind,
4. Veranstalter, deren Mitglieder, Gesellschafter, gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich Mitglieder eines Organs eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters sind oder zu diesem in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen,
5. politische Parteien und Wählervereinigungen und von diesen abhängige Unternehmen und Vereinigungen (§ 17 Aktiengesetz).

§ 7
Zulassungsverfahren

(1) Das Zulassungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags erforderlich sind.

6. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

(3) Für bundesweit verbreitetes Fernsehen gelten die Verfahrensregelungen des Rundfunkstaatsvertrages. Für die Zulassung zu sonstigen Rundfunkver-

- b) Im neuen Wortlaut werden die Wörter „zu sonstigen Rundfunkveranstaltungen“ gestrichen.
- c) Nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetz“ werden die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

anstaltungen gelten § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz und §§ 21 Abs. 2 bis 5, Abs. 6 Satz 1 1. Alternative, Satz 2, 22 Rundfunkstaatsvertrag entsprechend.

(4) Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

§ 8 Zulassungsbescheid

(1) Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid der LfM für die Programmart und die Programmkategorie erteilt: Die erste Zulassung wird für mindestens vier und höchstens zehn Jahre erteilt. Verlängerungen der Zulassung sind jeweils auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

(2) Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(3) Die LfM widerruft die Zulassung, wenn der Veranstalter nicht binnen drei Jahren nach Erteilung von ihr Gebrauch macht.

§ 9 Änderungen nach der Zulassung

7. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Es gelten § 21 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative, Satz 2, Absatz 7, § 22 RStV entsprechend.“

(1) Der Veranstalter hat der LfM geplante Veränderungen der für die Zulassung maßgeblichen Umstände vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen. Für sonstige Rundfunkveranstaltungen (§ 7 Abs. 3 Satz 2) gelten §§ 21 Abs. 6 2. Alternative, Absatz 7, 22 Rundfunkstaatsvertrag entsprechend. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(2) Kann dem Veranstalter die Zulassung auch bei Vollzug der Änderung erteilt werden, bestätigt die LfM die Unbedenklichkeit der Änderung. Ist dies nicht der Fall, stellt die LfM fest, dass die Zulassung bei Vollzug der Änderung nicht erteilt werden kann.

(3) Vollzieht der Veranstalter eine Änderung, die nicht nach Absatz 2 Satz 1 als unbedenklich bestätigt werden kann, wird die Zulassung von der LfM widerrufen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Veränderungen wirtschaftlicher und organisatorischer Art (§ 5 Abs. 2 Nr. 5), die der Veranstalter plant oder durchführt, nachdem er die Rundfunkveranstaltung aufgenommen hat.

Abschnitt III
Übertragungskapazitäten

Unterabschnitt 1
Zuordnung

8. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10
Grundsätze

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Freie terrestrische und Satelliten-Übertragungskapazitäten, die dem Land Nordrhein-Westfalen für Rundfunk und Mediendienste zur Verfügung stehen, sind der LfM für die privaten Veranstalter von Rundfunk und Mediendiensten und den zur programmlichen Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern zuzuordnen.

aa) Das Wort „Mediendienste“ wird durch die Wörter „vergleichbare Telemedien“ ersetzt.

bb) Das Wort „Mediendiensten“ wird durch die Wörter „vergleichbare Telemedien“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Sicherstellung der Grundversorgung mit öffentlich-rechtlichem Rundfunk hat Vorrang. Der LfM werden Übertragungskapazitäten, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung mit lokalem Hörfunk erforderlich sind, zugeordnet. Im Übrigen werden Übertragungskapazitäten nach den folgenden Gesichtspunkten zugeordnet:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rundfunk“ die Wörter „einschließlich programmbegleitender Dienste“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hörfunk“ die Wörter „im Sinne des § 54 Abs. 2“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen werden Übertragungskapazitäten nach den folgenden Gesichtspunkten zugeordnet:

1. Sicherung der funktionsgerechten Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks,
2. Sicherung einer möglichst umfassenden Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen Programmangebot und programmbegleitenden Diensten des privaten Rundfunks,
3. Berücksichtigung landesweiter,

1. Sicherung der funktionsgerechten Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks,
2. Sicherung einer möglichst umfassenden Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen Programmangebot im privaten Rundfunk,
3. Berücksichtigung landesweiter, regionaler und lokaler Belange,
4. Sicherung der Fortentwicklung des Rundfunks durch neue Rundfunktechniken,
5. Versorgung der Bevölkerung mit Mediendiensten.

- regionaler und lokaler Belange,
 4. Sicherung der Fortentwicklung
 des Rundfunks durch neue Rund-
 funktechniken,
 5. Versorgung der Bevölkerung mit
 vergleichbaren Telemedien.“

- c) Absätze 3 bis 5 werden durch folgende
 Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Zuordnung von Übertragungs-
 kapazitäten erfolgt befristet. Die Befristung soll in der Regel 15 Jahren betragen. Die Zuordnung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.“

(4) Wird die Zuordnung mit Nebenbestimmungen versehen, so sind dabei die berechtigten Interessen der Begünstigten angemessen zu berücksichtigen.“

(3) Bei der erstmaligen Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen sind die Fernsehveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die in dem jeweils betroffenen Verbreitungsgebiet analog verbreitet werden. Die technischen Übertragungskapazitäten für diese Programme müssen im Verhältnis zu den übrigen Übertragungskapazitäten gleichwertig sein. Die Landesregierung soll in einer Einführungsphase von fünf Jahren bei der Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen auf Anforderung von WDR und ZDF diesen insgesamt 50 vom Hundert der Gesamtkapazität für deren Dienste zur Verfügung stellen. Dies schließt den Betrieb eines Programmmultiplexes für WDR und ZDF ein.

(4) Aus Gründen der frequenztechnischen Versorgung oder zur Förderung der Umstellung von analoger zu digitaler Versorgung können Übertragungskapazitäten befristet zugeordnet werden.

(5) Zur Verbesserung der Versorgung mit Rundfunkprogrammen und Mediendiensten kann eine Zuordnung mit Zustimmung der Beteiligten geändert werden.

9. Nach § 10 werden folgende §§ 10a und 10b eingefügt:

„§ 10a
 Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten

Bei der Zuordnung digitaler, terrestrischer Übertragungskapazitäten sind neben den in § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Kriterien folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. die Ergebnisse eines Pilotversuchs nach § 10b;
2. Investitionen, die zum Aufbau des Sendernetzes eingesetzt wurden;
3. im Rahmen der Zuordnung digitaler Übertragungskapazitäten für den lokalen Hörfunk ist eine flächendeckende Versorgung anzustreben.

§ 10b

Pilotversuche zur Einführung digitaler terrestrischer Übertragungstechniken

(1) Zum Zwecke der Einführung digitaler terrestrischer Übertragungstechniken ist die Durchführung von befristeten Pilotversuchen zulässig. Die Befristung soll drei Jahre in der Regel nicht überschreiten. Diese Pilotversuche dienen der Vorbereitung von Entscheidungen über die künftige Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungstechniken.

(2) Der Ministerpräsident gibt die für den Versuchszweck zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten bekannt und wirkt darauf hin, dass sich die Beteiligten über eine sachgerechte Zuordnung einigen. Kommt eine Einigung zustande, ordnet der Ministerpräsident die Übertragungskapazitäten zu und unterrichtet den im Landtag zuständigen Ausschuss entsprechend.

(3) Kommt eine Einigung zwischen den Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe nicht zustande, entscheidet der Ministerpräsident unter Berücksichtigung des Versuchszwecks und der Stellungnahmen der Beteiligten. Hierbei sind die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und § 10a genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen und eine ausgewogene Verteilung der Übertragungskapazitäten zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Veranstaltern anzustreben.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11
Zuordnungsverfahren

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Medienausschuss des Landtages“ durch die Wörter „im Landtag zuständigen Ausschuss“ ersetzt.

(1) Der Ministerpräsident gibt dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten den öffentlich-rechtlichen Veranstaltern und

der LfM bekannt und wirkt darauf hin, dass sich die Beteiligten über eine sachgerechte Zuordnung einigen. Kommt eine Einigung zustande, ordnet der Ministerpräsident die Übertragungskapazität zu und unterrichtet den Medienausschuss des Landtags entsprechend.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „die Landesregierung“ werden durch die Wörter „der Ministerpräsident“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „Medienausschusses des Landtages“ werden durch die Wörter „im Landtag zuständigen Ausschusses“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert
- aa) Die Wörter „Die Landesregierung“ durch die Wörter „Der Ministerpräsident“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „Kanälen auf Satelliten“ werden durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„In dem Antrag ist der konkrete Bedarf für die Übertragungskapazitäten darzulegen. Auch außerhalb des Zuordnungsverfahrens koordiniert die LfM die Interessen der privaten Anbieter und wirkt unter diesen auf sachgerechte Lösungen hin.“
- (2) Kommt eine Einigung zwischen den Beteiligten innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe nicht zustande, entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Medienausschusses des Landtags. Dieser wird vom Ministerpräsidenten über den Inhalt der Entscheidung unterrichtet.
- (3) Die Landesregierung kann die Zuordnung einer Übertragungskapazität aufheben, wenn sie für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten nach der Zuordnung nicht genutzt wurde. Der öffentlich-rechtliche Veranstalter, der die Nutzung innerhalb des Zeitraums nach Satz 1 unterlässt, hat dies dem Ministerpräsidenten anzuzeigen. Satz 2 gilt entsprechend für die LfM, die von den privaten Veranstaltern Auskunft über die Nutzung von Übertragungskapazitäten verlangen kann.
- (4) Die Zuordnung von Kanälen auf Satelliten erfolgt nur auf Antrag eines öffentlich-rechtlichen Veranstalters oder der LfM.
- (5) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur besseren Nutzung zugeordneter und zur Schaffung zusätzlich nutzbarer Übertragungskapazitäten Vereinbarun-

gen mit Regierungen anderer Länder über Verlagerungen und die Einräumung von Standortnutzungen zu schließen. Soweit bestehende Nutzungen berührt sind, ist vor Abschluss der Vereinbarung die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Veranstalters oder der LfM einzuholen.

Unterabschnitt 2
Zuweisung

11. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12
Zuweisungserfordernis

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Sender“ werden die Wörter „und Satellit“ gestrichen.

bb) Nach den Wörtern „Verbreitung in“ wird das Wort „analogen“ eingefügt.

cc) Die Angabe „§§ 18 Abs. 9, 21 Abs. 2, 3 und 6“ wird durch die Angabe „§ 18 Abs. 9“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Mediendiensten“ durch die Wörter „vergleichbaren Telemedien“ ersetzt.

(1) Wer nach § 8 zugelassen ist, bedarf zur Verbreitung des Rundfunkprogramms durch terrestrische Sender und Satellit der Zuweisung einer Übertragungskapazität. Satz 1 gilt auch für die Verbreitung in Kabelanlagen, soweit die Belegungsentscheidung nicht auf §§ 18 Abs. 9, 21 Abs. 2, 3 und 6 beruht. Satz 1 gilt nicht für lokalen Hörfunk, Bürgermedien und Sendungen nach Abschnitt IX.

(2) Anbietern von Mediendiensten können befristet für mindestens vier und höchstens zehn Jahre Übertragungskapazitäten zugewiesen werden. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Zuweisung einer Übertragungskapazität bedarf auch, wer Rundfunkprogramme terrestrisch weiterverbreiten will. §§ 13 bis 17, 23 und 25 gelten entsprechend.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13
Zuweisungsvoraussetzungen

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen

(1) Eine Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen darf nur solchen Veranstaltern zugewiesen werden, die erwarten lassen, dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung des Programms zu erfüllen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität für ein bundesweit verbreitetes Fernsehvollprogramm soll nur erteilt werden, wenn ein landesweites Fens-

terprogramm in das Fernsehprogramm aufgenommen wird. Mit der Organisation des Fensterprogramms ist zugleich dessen Finanzierung durch den Veranstalter sicherzustellen.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14
Vorrangentscheidung

(1) Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, die die Voraussetzungen nach § 13 erfüllen und für alle Veranstalter, deren Programm weiterverbreitet werden soll, trifft die LfM eine Vorrangentscheidung. Dabei berücksichtigt sie die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvielfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt).

(2) Die LfM beurteilt den Beitrag eines Programms zur Programmvielfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Inhaltliche Vielfalt des Programms, insbesondere sein Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, die räumlichen Bezüge der Berichterstattung, die Behandlung von Minderheiten- und Zielgruppeninteressen,
2. Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere der Beitrag zur Angebots- oder Spartenvielfalt, zur regionalen Vielfalt, zur kulturellen und Sprachenvielfalt.

(3) Die LfM beurteilt Bestehen und Umfang von Anbietervielfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Vielfalt“ die Wörter „und zur Angebotsvielfalt“ eingefügt.
 1. Beitrag des Antragstellenden zur publizistischen Vielfalt,
 2. Einrichtung eines Programmbeirats und sein Einfluss auf die Programmgestaltung,
 3. Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder von ihnen gewählter Vertreterinnen und Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung,

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Bei der Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten in dem nach § 54 festgelegten Verbreitungsgebiet sind ausschließlich lokale Hörfunkprogramme zu berücksichtigen.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
- „(5) Vergleichbare Telemedien und Teleshoppingkanäle sind entsprechend ihres Beitrags zur Angebots- und Anbietervielfalt angemessen zu berücksichtigen. Absatz 3 Nr. 2, 3 und 4 sind bei der Beurteilung des Beitrages von Teleshoppingkanälen zur Anbietervielfalt nicht zu berücksichtigen.“
4. Anteil von ausgestrahlten Beiträgen, die von unabhängigen Produzenten zugeliefert werden, an der Sendezeit eines Programms.
14. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- § 15
Ausschreibung
- a) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Online-Angebot der LfM“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „Auf diese Bekanntmachung ist jeweils im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen.“
- (4) Mediendienste sind entsprechend ihres Beitrags zur Angebots- und Anbietervielfalt angemessen zu berücksichtigen.
- (1) Die LfM schreibt terrestrische Übertragungskapazitäten, die ihr zur Verfügung stehen oder voraussichtlich in den nächsten 18 Monaten zur Verfügung stehen werden, mindestens einmal jährlich aus. Die Ausschreibung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.
- (2) In der Bekanntmachung werden Beginn und Ende der Antragsfrist, die mindestens zwei Monate beträgt, mitgeteilt. Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
- § 16
Zuweisungsverfahren
- (1) Das Zuweisungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

- (2) Der Antrag muss enthalten:
1. Angaben über das vorgesehene Verbreitungsgebiet,
 2. Angaben über die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität.
15. In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Programm-“ ein Komma und das Wort „Angebots-“ eingefügt.
- (3) Der Antragsteller oder die Antragstellerin haben alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrags und der Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt erforderlich sind. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.
- § 17
Zuweisungsbescheid
16. Dem § 17 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“
- (1) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen Bescheid der LfM. Dieser bestimmt das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität.
- (2) Die Zuweisung darf den Zeitraum, für den die Zulassung zur Veranstaltung des Rundfunkprogramms erteilt ist, nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Zuweisung um jeweils höchstens fünf Jahre ist möglich.
- (3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Eine Änderung der zugewiesenen Verbreitungsart und des Verbreitungsgebiets ist unzulässig. Für sonstige Änderungen der nach § 16 Abs. 2 und 3 für die Zuweisung maßgeblichen Umstände gilt § 9 entsprechend.
- Unterabschnitt 3
Belegung von Kabelanlagen
- § 18
Analoge Kabelanlagen
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „sowie ein Fernsehprogramm über einen offenen Kanal im jeweiligen Versorgungsgebiet der Kabelanlage“ gestrichen.
- (1) Der Betreiber einer analogen Kabelanlage hat die Kanäle der Kabelanlage so zu belegen, dass alle angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorrangig die für Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme, die

lokalen Hörfunkprogramme und Hochschulsendungen in deren jeweiligem Verbreitungsgebiet sowie ein Fernsehprogramm über einen Offenen Kanal im jeweiligen Versorgungsgebiet der Kabelanlage empfangen können.

(2) Reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht für die Verbreitung und Weiterverbreitung aller weiteren Rundfunkprogramme aus, die in sie eingespeist werden sollen, trifft die LfM für höchstens 17 Kanäle die Vorrangentscheidung nach § 14. Dabei sind die aufgrund einer Zuweisung der LfM terrestrisch verbreiteten landesweiten Rundfunkprogramme vorrangig zu berücksichtigen. Im Rahmen der Vorrangentscheidung legt die LfM auch fest, welche Kanäle für die Belegung nach Satz 1 zur Verfügung stehen.

(3) Bis zu zwei der nach Absatz 2 zu belegenden Kanäle sind mit Fernsehprogrammen zu belegen, die regional, lokal oder landesweit im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreitet werden. Die Entscheidung über die Anzahl der Kanäle nach Satz 1 und die Auswahl des Programms nach Maßgabe des § 14 trifft die LfM.

(4) Für grenznahe Verbreitungsgebiete bestimmt die LfM, dass einer der von ihr nach Absatz 2 zu belegenden Kanäle mit einem grenzüberschreitend im versorgten Gebiet der Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand terrestrisch empfangbaren Programm belegt wird.

(5) Mindestens ein Kanal der nach Absatz 2 zu belegenden Kanäle ist mit direkten Angeboten an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf, die Miete oder Pacht von Waren oder Erzeugnissen oder für die Erbringung von Dienstleistungen zu belegen.

(6) Die LfM kann bestimmen, dass von den von ihr nach Absatz 2 zu belegenden Kanälen bis zu zwei fremdsprachige Programme, die für ausländische Bürgerinnen und Bürger bestimmt sind, in solche Kabelanlagen unter Beach-

- tung der Grundsätze nach § 14 Abs. 2 eingespeist werden, in deren Verbreitungsgebiet diese Bürgerinnen und Bürger einen bedeutenden Anteil an der Bevölkerung stellen.
- (7) Die LfM kann einen Kanal zur Nutzung zu unterschiedlichen Zeiten oder in turnusmäßigem Wechsel für mehrere Programme zuweisen.
- b) In Absatz 8 wird das Wort „Medien-dienste“ durch die Wörter „vergleichbaren Telemedien“ ersetzt.
- (8) Bei den Entscheidungen nach Absatz 2 bis 7 ist auch die Akzeptanz der Rundfunkprogramme und Mediendienste bei den an der Kabelanlage angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu berücksichtigen.
- c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Medien-diensten“ durch die Wörter „vergleichbaren Telemedien“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „4 und 6“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- (9) Die Entscheidung über die Belegung der verbleibenden Kanäle, auch mit Mediendiensten, trifft der Betreiber der Kabelanlage nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze. §§ 20 Abs. 3 und 4, 21 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.
- d) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:
- „(10) Im Übrigen gelten die Vorschriften des RStV über die Gestaltung und Offenlegung von Entgelten und Tarifen für Rundfunkprogramme und Telemedien in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“
18. § 19 wird wie folgt geändert:
- § 19
Ausnahmen
- (1) Für Einrichtungen (§ 84) und Wohnanlagen (§ 85) lässt die LfM auf Antrag des Betreibers der Kabelanlagen Ausnahmen von der Rangfolge des § 18 zu. Dabei sollen die Wünsche der angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen berücksichtigt werden.
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- (2) Betreiber von Kabelanlagen in Einrichtungen und Wohnanlagen können ein Fernsehprogramm über einen Offenen Kanal verbreiten.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. (3) §§ 24 bis 26 gelten nicht für die inhaltlich unveränderte, vollständige und zeitgleiche Weiterverbreitung von Programmen in Kabelanlagen mit bis zu 20 angeschlossenen Wohneinheiten.
- c) Im neuen Absatz 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „250“ ersetzt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20
Verfahren

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Programm-“ ein Komma und das Wort „Angebots-“ eingefügt. (1) Der Antragsteller hat der LfM die zur Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt gemäß § 14 Abs. 2 bis 4 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die LfM entscheidet im Benehmen mit dem Kabelanlagenbetreiber über die Belegung der Kanäle in Kabelanlagen nach § 18 Abs. 1 bis 7. Hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme stellt sie das Benehmen mit dem WDR, dem ZDF oder dem DeutschlandRadio her.

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Medien- dienst“ durch die Wörter „vergleichbares Telemedium“ ersetzt. (3) Die LfM soll für Veranstalter, deren Programm oder Mediendienst aufgrund einer Rangfolgeentscheidung nicht mehr verbreitet oder weiterverbreitet werden kann, Übergangsfristen für den Vollzug der Rangfolgeentscheidung setzen.

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „24“ ersetzt. (4) Die LfM überprüft ihre Rangfolgeentscheidung für die Belegung von Kabelanlagen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 18 Monate.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: (5) § 26 Abs. 7 gilt entsprechend.

„(5) §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.“

(6) Klagen gegen Entscheidungen nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

20. § 21 wird wie folgt gefasst:

§ 21

„§ 21 Digitalisierte Kabelanlagen

Belegung digitalisierter Kabelanlagen

(1) Die Belegung digitalisierter Kabelanlagen mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien richtet sich nach § 52b RStV.

(1) Soweit Betreiber digitalisierter Kabelanlagen Rundfunkprogramme oder Mediendienste verbreiten oder weiterverbreiten, gelten hierfür die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6.

(2) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die erforderlichen Übertragungskapazitäten für das Bürgerfernsehen (Lehr- und Lernsender) zur Verfügung stehen.

(2) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass

1. die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die in Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich seiner Programmbouquets und Programmmultiplexe und für die landesweiten und lokalen privaten Hörfunkprogramme sowie Hochschulsendungen in deren jeweiligem Verbreitungsgebiet zur Verfügung stehen; der Empfang von Digital Radio (DAB) mit handelsüblichen DAB-Empfängern, die für den terrestrischen Empfang geeignet sind, ist sicherzustellen,
2. die Übertragungskapazität eines analogen Fernsehkanals für die in Nordrhein-Westfalen durch Gesetz oder Verwaltungsakt zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie einen Offenen Kanal zur Verfügung steht; davon werden 50 vom Hundert der Kapazität dem WDR und 50 vom Hundert privaten Angeboten zur Verfügung gestellt,
3. die technischen Übertragungskapazitäten nach Nummern 1 und 2 im Verhältnis zu anderen digitalen Kanälen gleichwertig sind,
4. Entgelte und Tarife für die Programme nach Nummern 1 und 2 offengelegt werden. Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können.

(3) Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen in digitalen Kabelanlagen richtet sich nach § 51b RStV. § 26 gilt entsprechend.“

(3) Die Entscheidung über die nach Absatz 2 hinausgehende Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Rundfunkprogrammen und Mediendienste trifft der Betreiber

1. innerhalb einer weiteren Übertragungskapazität im Umfang von einem Drittel der für die digitale Verbreitung zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität, soweit er darin unter Berücksichtigung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie Mediendienste angemessen berücksichtigt,
2. innerhalb darüber hinausgehender Übertragungskapazitäten allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

(4) Der Betreiber einer Kabelanlage hat die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen oder Mediendiensten der LfM mindestens zwei Monate vor ihrem Beginn unter Vorlage eines Belegungsplans sowie in den Fällen des Absatzes 2 seiner Vertragsbedingungen anzuzeigen.

(5) Werden die Voraussetzungen des Absatzes 2 und 3 Nummer 1 durch den Betreiber einer Kabelanlage nicht erfüllt, entscheidet die LfM über die Auswahl. Zuvor hat sie dem Betreiber eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Klagen gegen Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Absätze 4 und 5 gelten entsprechend bei Änderungen der Belegung.

21. § 22 Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 22
Unentgeltlichkeit

a) Die Angabe „§ 18 Abs. 1 und“ wird gestrichen.

Die Verbreitung des in § 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fernsehprogramms über einen Offenen Kanal erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht für

b) Die Angabe „Nr. 2“ wird gestrichen.

c) Die Wörter „über einen Offenen Kanal“ werden durch die Angabe „(Bürgerfernsehen)“ ersetzt. die Heranführung. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

22. Die Überschrift des Unterabschnittes 4 wird wie folgt gefasst: Unterabschnitt 4

„Unterabschnitt 4
Weiterverbreitung in Kabelanlagen in analoger Technik“.

Weiterverbreitung in Kabelanlagen

23. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 23
Grundsätze

(1) In einer Kabelanlage dürfen folgende Angebote zeitgleich, inhaltlich unverändert und vollständig weiterverbreitet werden:

1. außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes im Inland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme,
2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltete Fernsehprogramme,
3. entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltete Fernsehprogramme,

a) Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. sonstige im Ausland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme, die, soweit anwendbar (§ 1 Abs. 3), den Anforderungen der Programmgrundsätze (§ 31) und den Regelungen des RStV über unzulässige Sendungen und Jugendschutz und über Werbung und Sponsoring entsprechen sowie einem § 44 entsprechenden Gegendarstellungsrecht unterliegen,“.

4. sonstige im Ausland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme, die den Anforderungen der Programmgrundsätze (§ 31) und den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages über unzulässige Sendungen und Jugendschutz und über Werbung und Sponsoring entsprechen sowie einem § 44 entsprechenden Gegendarstellungsrecht unterliegen,

b) In Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „Mediendienste“ durch die Wörter „vergleichbare Telemedien“ ersetzt.

5. Mediendienste.

(2) Für die inhaltlich veränderte, unvollständige oder zeitversetzte Weiterverbreitung gelten die Regelungen dieses Gesetzes über die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen.

§ 24
Anzeigepflicht

24. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert

- a) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Monate“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

(1) Veranstalter, die Rundfunkprogramme durch Kabelanlagen weiterverbreiten, müssen die LfM spätestens zwei Monate vor Beginn der Weiterverbreitung hierüber schriftlich unterrichten. Anstelle des Veranstalters kann auch der Betreiber der Kabelanlage die Weiterverbreitung anzeigen, wenn dies mit dem Veranstalter vereinbart ist. § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) In der Anzeige ist die Person des Veranstalters und des Weiterverbreitenden, das Weiterverbreitungsgebiet und Art und Inhalt des Programms mitzuteilen.

(3) In der Anzeige ist glaubhaft zu machen, dass Rechte Dritter der Weiterverbreitung nicht entgegenstehen. Der Anzeigende muss sich verpflichten, die LfM von Urheberrechtsansprüchen Dritter freizustellen. In Zweifelsfällen kann die LfM verlangen, dass ihr innerhalb einer von ihr bestimmten Frist Sicherheit geleistet wird.

(4) Der Anzeigende ist verpflichtet, der LfM unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für Änderungen der Person des Veranstalters oder des Weiterverbreitenden, des Weiterverbreitungsgebiets und der Art und des Inhalts des Programms.

§ 25
Beanstandung und Aussetzung

(1) Verstößt ein durch eine Landesmedienanstalt zugelassenes Programm, das nach § 23 Abs. 1 weiterverbreitet wird, gegen eine Bestimmung des Rundfunkstaatsvertrages, beanstandet die LfM den Verstoß gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle.

(2) Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen nach § 23 Abs. 1 kann unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Regelungen ausgesetzt werden.

§ 26

Untersagung

(1) Die Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms ist unzulässig, wenn

1. entgegen § 24 Anzeigen oder Unterlagen nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt, Auskünfte nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt, vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder Sicherheiten nicht fristgerecht geleistet werden,
2. die Regelungen dieses Gesetzes über die Rangfolge von Programmen nicht eingehalten werden,
3. gegen Weiterverbreitungsgrundsätze nach § 23 verstoßen wird,
4. der Veranstalter nach dem für ihn geltenden Recht zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder die im Ursprungsland zuständige Stelle festgestellt hat, dass das Programm den dort geltenden Rechtsvorschriften nicht entspricht.

(2) Liegt ein Untersagungsgrund vor Beginn der Weiterverbreitung vor, ordnet die LfM an, dass die Weiterverbreitung erst erfolgen darf, wenn sie festgestellt hat, dass dieses Gesetz der Weiterverbreitung nicht entgegensteht.

(3) Besteht ein Untersagungsgrund nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 nach Beginn der Weiterverbreitung, weist die LfM den Veranstalter schriftlich darauf hin. Liegt der Untersagungsgrund in der Person des Betreibers einer Kabelanlage vor, wird dieser von der LfM unterrichtet. Dauert der Rechtsverstoß fort oder wiederholt er sich, hat die LfM nach Anhörung die Weiterverbreitung endgültig zu untersagen.

- (4) Besteht ein Untersagungsgrund nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, erfolgt die Untersagung nach vorheriger Anhörung. Im Fall des Absatz 1 Nummer 2 werden die Programme untersagt, die der Rangfolge nicht entsprechen.
- (5) Im Fall des Absatz 1 Nummer 1 und 3 erfolgt die Untersagung unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Verstoßes für einen bestimmten Zeitraum, der einen Monat nicht überschreiten darf. Hat die LfM dreimal die Weiterverbreitung für einen bestimmten Zeitraum untersagt, erfolgt bei einem erneuten Verstoß die endgültige Untersagung.
- (6) Die Untersagung ist dem Veranstalter und dem Betreiber der Kabelanlage bekannt zu geben.
25. In § 26 Absatz 7 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetz“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt. (7) §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz finden keine Anwendung.
- Abschnitt IV
Umstellung von analoger auf digitale Übertragung, Experimentierklausel
26. § 27 wird wie folgt geändert: § 27
Aufgabe der LfM
- a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie die Einführung neuer digitaler Übertragungstechniken. Hierbei koordiniert sie die Interessen der privaten Anbieter und wirkt unter diesen auf sachgerechte Lösungen hin.“ ersetzt. (1) Die LfM unterstützt und begleitet die Umstellung der analogen auf digitale Übertragung.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Fernsehangeboten“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt. (2) Die Umstellung in den Regionen ist so zu fördern, dass die Versorgung mit vielfältigen Fernsehangeboten durch das Zusammenspiel der verschiedenen Übertragungswege zu angemessenen Bedingungen sichergestellt ist.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben. (3) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität nach §§ 12 bis 17 kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einer Befristung, versehen werden, wenn hierdurch der Übergang zu digitaler Übertragung gefördert wird.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

e) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kabelanlagenbetreiber kann mit Einwilligung der LfM im Rahmen des § 18 Abs. 9 analoge Kanäle digitalisieren. Vor ihrer Entscheidung hat die LfM die Veranstalter und Anbieter, deren Rundfunkprogramme und vergleichbare Telemedien analog übertragen werden, anzuhören, sofern die digitale Übertragung nicht mit ihnen vereinbart wurde. Sie erteilt die Einwilligung zur Digitalisierung, wenn die Meinungsvielfalt, die Angebots- und Anbietervielfalt, die Vielfalt des Rundfunks und die Vielfalt der vergleichbaren Telemedien insgesamt gewahrt sind. Sie soll angemessene Übergangsfristen zugunsten der Veranstalter und Anbieter setzen.“

(4) Der Kabelanlagenbetreiber kann mit Einwilligung der LfM im Rahmen des §18 Abs. 9 analoge Kanäle digitalisieren. Vor ihrer Entscheidung hat die LfM die Veranstalter und Anbieter, deren Rundfunkprogramme und Mediendienste analog übertragen werden, anzuhören, sofern die digitale Übertragung nicht mit ihnen vereinbart wurde. Sie erteilt die Einwilligung zur Digitalisierung, wenn die Meinungsvielfalt, die Vielfalt des Rundfunks und die Vielfalt der Mediendienste insgesamt gewahrt sind. Sie soll angemessene Übergangsfristen zugunsten der Veranstalter und Anbieter setzen.

(5) Das Nähere zur Förderung der zügigen Umstellung auf die digitale Übertragungstechnik regelt die LfM durch Satzung.

27. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Zuweisung im Rahmen von Pilotversuchen zur Einführung digitaler terrestrischer Übertragungstechniken

(1) Bei der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Rahmen eines Pilotversuchs gemäß § 10b sind diejenigen Veranstalter und Anbieter vorrangig zu berücksichtigen, die in dem jeweils betroffenen Verbreitungsgebiet analog verbreitet werden. Die technischen Übertragungskapazitäten für diese Programme müssen im Verhältnis zu den übrigen Übertragungskapazitäten gleichwertig sein.

(2) Während der Laufzeit des Pilotversuchs kann die LfM auf die Erfordernisse der §§ 17 Abs. 3 Satz 2, 40a Abs. 4 verzichten.

§ 28
Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten

(1) Bei der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen sind die Fernsehveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die in dem jeweils betroffenen Verbreitungsgebiet analog verbreitet werden. Die technischen Übertragungskapazitäten für diese Programme müssen im Verhältnis zu den übrigen Übertragungskapazitäten gleichwertig sein.

(2) In einer Einführungsphase von fünf Jahren kann die LfM auf das Erfordernis des § 13 Abs. 2 verzichten.

(3) Werden nach der Durchführung eines Pilotversuchs gemäß § 10b digitale terrestrische Übertragungskapazitäten erstmals für den Regelbetrieb zugewiesen, sind Anbieter, die sich bereits an dem Pilotversuch beteiligt haben und vor dessen zeitlichen Ablauf gegenüber der LfM angezeigt haben, dass sie zur Fortführung im Regelbetrieb bereit sind, vorrangig zu behandeln.“

28. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Programmmultiplexe“ durch das Wort „Multiplexe“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Mediendiensten“ durch die Wörter „vergleichbaren Telemedien“ ersetzt.

c) „In Absatz 3 wird das Wort Programmmultiplexe“ durch das Wort „Multiplexe“ ersetzt.

§ 29

Programmbouquets und Programmmultiplexe bei digitaler terrestrischer Verbreitung

(1) Die LfM kann digitale terrestrische Übertragungskapazitäten zuweisen, die zur Zusammenstellung von Rundfunkprogrammen, Mediendiensten und sonstigen Diensten genutzt werden.

(2) Die Zuweisung der Übertragungskapazitäten kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen, in dem die an das Gesamtangebot und an die benutzte Technik zu stellenden Anforderungen festgelegt werden.

(3) Bei Zusammenstellung des Programmbouquets gelten die Vorschriften über die Zugangsfreiheit (§ 34) und die Belegung digitalisierter Kabelanlagen (§ 21) entsprechend. Für Programmmultiplexe gilt der Grundsatz der Zugangsfreiheit (§ 34) entsprechend.

(4) Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

29. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Neben der Zuweisung im Rahmen von Pilotversuchen nach § 28 ist die Durchführung zeitlich befristeter Modell- und Betriebsversuche mit neuen Techniken, Programmen und vergleichbaren Telemedien zulässig.“

§ 30

Experimentierklausel

(1) Die Durchführung zeitlich befristeter Pilotprojekte und Betriebsversuche mit neuen Techniken, Programmen und Mediendiensten ist zulässig. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Pilotprojekte“ durch das Wort „Modell-“ ersetzt.

(2) Die LfM soll von den Veranstaltern und Anbietern in angemessenen zeitlichen Abständen einen Erfahrungsbericht über die laufenden Pilotprojekte und Betriebsversuche und nach deren Abschluss eine jeweilige Auswertung verlangen.

Abschnitt V

Anforderungen an das Programm und Veranstalterpflichten

§ 31

Programmauftrag und Programmgrundsätze

(1) Die Veranstalter verbreiten Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses freier Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit; sie nehmen insofern eine öffentliche Aufgabe wahr. Die Rundfunkprogramme haben entsprechend der jeweiligen Programmkategorie zu einer umfassenden Information und freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. In allen Vollprogrammen ist auch das öffentliche Geschehen in Nordrhein-Westfalen darzustellen.

(2) Für alle Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Unterschwellige Techniken dürfen nicht eingesetzt werden.

30. Nach § 31 Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Dem Gedanken der Integration von Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund ist Rechnung zu tragen.“

(3) Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen zu achten und sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sowie Ehe und Familie sind zu achten. Die Rundfunkprogramme sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland, die internationale Verständigung, ein diskriminierungsfreies Miteinander und die

tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen und der Wahrheit verpflichtet sein. Kein Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(4) Jedes Vollprogramm muss die Vielfalt der Meinungen in möglicher Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in jedem Vollprogramm angemessen zu Wort kommen. Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Jedes Vollprogramm soll in der Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen.

(5) Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als solche zu kennzeichnen. Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die vom Rundfunkveranstalter durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

(6) Jeder Veranstalter muss der LfM eine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist zusätzlich anzugeben, welche Person für welchen Teil des Rundfunkprogramms verantwortlich ist. Als verantwortliche Person darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllt. Am Ende jeder Sendung ist die für den Inhalt verantwortliche Person anzugeben.

31. Nach § 31 wird folgender § 31a angefügt:

„§ 31a Regionalfensterprogramme

(1) In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Programmen sind mindestens im zeitlichen und differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 Regionalfensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Nordrhein-Westfalen aufzunehmen.

(2) Der Hauptprogrammveranstalter hat organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist. Die redaktionelle Unabhängigkeit wird vermutet, wenn Fenster- und Hauptprogrammveranstalter nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 RStV stehen. Die Programmverantwortlichen für die Regionalfensterprogramme sind für die Dauer der Zulassung zu berufen und gegenüber der LfM zu benennen. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig und gegenüber der LfM anzuzeigen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 nicht vor, ist die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterveranstalters durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die Entscheidung hierüber trifft die Landesanstalt für Medien. Zur Sicherung der redaktionellen Unabhängigkeit soll an dem Regionalfensterprogrammveranstalter neben dem Hauptprogrammveranstalter mindestens ein weiterer Gesellschafter mit 25 von Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sein. Der Dienst- oder Arbeitsvertrag des Geschäftsführers und der Programmverantwortlichen für das Regionalfensterprogramm darf nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der programmverantwortliche Geschäftsführer darf abweichend von § 38 Abs. 1 GmbHG nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Daneben kann die Landesanstalt für Medien weitere Maßnahmen treffen, die für die Sicherung der redaktionellen Unabhängigkeit erforderlich sind. Liegen die

Voraussetzungen des Satz 3 nicht vor, ist die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters neben den in Abs. 2 Satz 3 genannten Voraussetzungen durch die nachfolgenden organisatorischen Maßnahmen zu sichern. Es muss gewährleistet sein, dass die Programmverantwortlichen des Regionalfensterprogramms im Rahmen einer für die Dauer der Lizenz vorgegebenen finanziellen Ausstattung ihre Entscheidungen ohne Mitwirkungs- oder Zustimmungsbefugnisse des Hauptprogrammveranstalters treffen können. Dies schließt das Recht ein, eigenverantwortlich das redaktionelle Personal einzustellen sowie die technischen und studioteknischen Dienstleister zu bestimmen. Der Dienst- oder Arbeitsvertrag des Geschäftsführers und der Programmverantwortlichen für das Regionalfensterprogramm darf nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der programmverantwortliche Geschäftsführer darf abweichend von § 38 Abs. 1 GmbHG nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Dem Fensterprogrammveranstalter ist eine gesonderte Zulassung zu erteilen. Das Regionalfensterprogramm ist nach Anhörung des Hauptprogrammveranstalters getrennt auszuschreiben. Die LfM überprüft die eingehenden Anträge auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des RStV sowie der sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen und teilt dem Hauptprogrammveranstalter die zulassungsfähigen Anträge mit. Nach Anhörung des Hauptveranstalters wählt sie aus den Vorschlägen denjenigen Bewerber aus, dessen Programm durch eine aktuelle und authentische Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Nordrhein-Westfalen den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt erwarten lässt. Sie berücksichtigt dabei insbesondere den regionalen Bezug der Programme. Sind bei einer Auswahlentscheidung Bewerber nach den vorgenannten Kriterien gleich zu bewerten, so erhält der Bewerber Vorrang, welcher dem Hauptprogrammveranstalter nicht nach § 28 RStV zuzurechnen ist. Eine Verlängerung der Zulassung nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 2 ist möglich.

(5) Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich die Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter für die gesamte Laufzeit der Zulassung sicherzustellen. Die LfM weist dem Fensterprogrammveranstalter die für die Verbreitung des Fensterprogramms erforderlichen Übertragungskapazitäten zu.“

§ 32
Redaktionell Beschäftigte

Die redaktionell Beschäftigten haben die ihnen übertragenen Programmaufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung des Veranstalters in eigener journalistischer Verantwortung unter Beachtung der Programmgrundsätze nach § 31 zu erfüllen. Unberührt bleiben vertragliche Vereinbarungen und Weisungsrechte des Veranstalters.

32. § 33 wird wie folgt geändert:

§ 33
Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Landesweiter oder in Teilen des Landes veranstalteter Rundfunk kann über alle technischen Übertragungswege in Nordrhein-Westfalen verbreitet werden. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt gelten die nachfolgenden Zulassungsbeschränkungen.

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kein Unternehmen (natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung) darf selbst oder durch ein anderes Unternehmen vorherrschende Meinungsmacht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlangen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

(2) Ein Unternehmen, das mit ihm zurechenbaren Programmen im Durchschnitt eines Jahres im bundesweiten Fernsehen einen Zuschaueranteil von mindestens 20 vom Hundert erreicht, darf sich an Rundfunkveranstaltern nur mit weniger als 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. Für die Zurechnung von Programmen gilt § 28 Rundfunkstaatsvertrag entsprechend.

c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Beteiligung von Presseunternehmen am Rundfunk unterliegt den Vorgaben der §§ 33a bis 33d. Die Vorschriften zum lokalen Hörfunk bleiben unberührt.“

(3) Presseunternehmen, die in einem Verbreitungsgebiet eine marktbeherrschende Stellung im Zeitungs- oder Zeitschriftenmarkt inne haben, dürfen auf Rundfunkveranstalter weder unmittelbar noch mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben. Dasselbe gilt für ein mit einem Presseunternehmen im Sinne des Satzes 1 verbundenes Unternehmen, wenn es gemäß § 17 Aktiengesetz von diesem abhängig ist oder auf dieses einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, und Unternehmen im Sinne des Absatzes 2.

(4) Die LfM gibt der zuständigen Kartellbehörde vor Abschluss des Verfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Für bundesweit verbreitetes Fernsehen gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen in seiner jeweils geltenden Fassung.

33. Nach § 33 werden die folgenden §§ 33a bis 33d eingefügt:

„§ 33a Veranstaltung von und Beteiligung an Rundfunkprogrammen durch Presseunternehmen

(1) Unternehmen, die im Zeitungs- oder Zeitschriftenmarkt in einem Verbreitungsgebiet oder einem abgrenzbaren Teil des Verbreitungsgebietes eine marktbeherrschende Stellung entsprechend § 19 GWB innehaben, sowie mit diesen Unternehmen verbundene Unternehmen im Sinne des § 17 Aktiengesetz, dürfen

1. selbst keinen Rundfunk in diesem Verbreitungsgebiet veranstalten und sich an einem Unternehmen, das in diesem Verbreitungsgebiet Rundfunk veranstaltet, höchstens mit bis zu 30 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligen.
2. einzelne Rundfunkprogramme in diesem Verbreitungsgebiet, insbesondere durch zugeliessene Programmbeiträge mit lokalem oder regionalem Bezug, nur mit bis zu 25 vom Hundert der wöchentlichen Sendezeit gestalten, hinsichtlich der Programmbeiträge gilt

§ 28 Abs. 4 RStV entsprechend.

(2) Von den Beschränkungen des Abs. 1 Nr. 1 ist abzusehen, wenn durch wirksame Vorkehrungen eine Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht sichergestellt ist. In diesem Fall entfällt für dieses Unternehmen in Bezug auf die konkrete Beteiligung auch die Beschränkung des Abs. 1 Nr. 2. Wirksame Vorkehrungen zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht sind:

1. die Einräumung von Sendezeiten für unabhängige Dritte (§ 33b) oder
2. die Einrichtung eines Programmbeirates mit wirksamem Einfluss auf das Programm (§§ 33c und 33d).

(3) Soweit im Regelungsbereich dieses Gesetzes mindestens ein anderer Anbieter im Verbreitungsgebiet oder dem abgrenzbaren Teil des Verbreitungsgebiets, in dem der Antragsteller die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, mit einem vergleichbar meinungsrelevanten Programm Rundfunk veranstaltet, hat die LfM auf Antrag des Veranstalters von den Erfordernissen des Abs. 2 abzusehen. Ein vergleichbar meinungsrelevantes Programm liegt insbesondere dann vor, wenn

1. es sich um ein Programm der gleichen Programmart (Hörfunk oder Fernsehen) und der gleichen Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm) handelt,
2. es von Inhalt und Umfang vergleichbar ist,
3. die Verbreitung über denselben Übertragungsweg und in derselben Verbreitungsart erfolgt und der Empfang auf demselben Endgerät unmittelbar und ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist und
4. der erzielte Zuschaueranteil nicht wesentlich hinter dem des Programms des Antragstellers zurücksteht.

(4) Die Entscheidung nach Abs. 3 ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen sind oder begründete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie in absehbarer Zukunft entfallen werden.

(5) Vorstehende Absätze finden keine Anwendung auf Zulassungsanträge, die der LfM vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugegangen sind. Bestehende Zulassungen bleiben unberührt.

§ 33b Sendezeit für unabhängige Dritte

(1) Ein Fensterprogramm, das auf Grund der Verpflichtung zur Einräumung von Sendezeit nach den vorstehenden Bestimmungen ausgestrahlt wird, muss unter Wahrung der Programmautonomie des Hauptveranstalters einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt in dessen Programm, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information, leisten. Die Gestaltung des Fensterprogramms hat in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen. Im Hörfunk müssen die Fensterprogramme pro Fenster einen angemessenen Umfang von Wortbeiträgen enthalten; das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(2) Die Dauer des Fensterprogramms muss wöchentlich mindestens drei vom Hundert der zugewiesenen Sendezeit betragen, wovon mindestens 30 vom Hundert in der Hauptsendezeit liegen müssen.

(3) Die Hauptsendezeit im Sinne des Abs. 2 liegt im Hörfunk regelmäßig in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 12:00 Uhr, im Fernsehen regelmäßig in der Zeit zwischen 19:00 Uhr und 23:00 Uhr. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(4) § 31 Abs. 3 bis 6 RStV gelten entsprechend.

§ 33c Programmbeirat

(1) Die Mitglieder des Programmbeirats müssen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Gruppen in ihrer Gesamtheit die Gewähr dafür bieten, dass die wesentlichen Meinungen in der Gesellschaft vertreten sind.

Sie sollen über Sachkunde im Medienbereich verfügen und im Verbreitungsgebiet ihre Wohnung oder ihren ständigen Aufenthalt haben. Je ein Mitglied wird bestimmt:

1. durch die Evangelischen Kirchen, die Katholische Kirche und die Jüdischen Kultusgemeinden,
2. durch den gewerkschaftlichen Spitzenverband mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,
3. durch den Arbeitgeberverband mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet, die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V. und den Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag e.V.,
4. aus den Bereichen Kunst und Kultur (Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen; Bundesverband bildender Künstlerinnen und Künstler, Landesverband Nordrhein-Westfalen; Kulturrat Nordrhein-Westfalen),
5. durch den Landesbehindertenrat e.V.,
6. durch den Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, und den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,
7. durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
8. aus dem Kreis der nach § 12 Landschaftsgesetz NRW anerkannten Vereine im Verbreitungsgebiet,
9. aus dem Kreis der Migrantinnen und Migranten (Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen).

Die Bestimmung erfolgt durch diejenigen örtlichen Gliederungen der genannten Stellen, die für das gesamte Verbreitungsgebiet zuständig sind. Erfüllen mehrere Gliederungen einzeln oder gemeinsam die Voraussetzung des Satzes 4, so sind jeweils die untersten Gliederungen zuständig. Die Bestimmung der Mitglieder richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften der Stellen. Die Beteiligung von Frauen und Männern ist angemessen zu berücksichtigen. Mehrere Stellen können nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen. Die LfM stellt

die ordnungsgemäße Bestimmung fest. Erfolgt diese nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung, kann der Veranstalter der LfM im Einzelfall eine Vorschlagsliste mit drei Personen unterbreiten, die die persönlichen Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen und der oder den jeweiligen nach Satz 2 und 3 genannten Stellen zugehören. Die LfM bestimmt innerhalb von zwei Wochen nach deren Eingang ein Mitglied aus dieser Vorschlagsliste.

(2) Die Amtsperiode des Programmbeirats beträgt 6 Jahre. Die Wiederbenennung von Mitgliedern ist zulässig.

(3) Dem Programmbeirat darf nicht angehören, wer beim Veranstalter, bei den unmittelbar oder mittelbar Beteiligten, bei einem anderen Rundfunkveranstalter oder Presseunternehmen im Verbreitungsgebiet, bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder bei Landesmedienanstalten Mitglied eines Organs ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, sonst von ihnen abhängig oder an ihnen beteiligt ist. Dem Programmbeirat dürfen auch nicht angehören Mitglieder gesetzgebender Körperschaften und Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung. Die Mitglieder dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Programmbeirats zu gefährden. Die §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend.

(4) Der Programmbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Die Mitglieder des Programmbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung gegenüber dem Veranstalter.

§ 33d Aufgaben des Programmbeirates

(1) Der Programmbeirat ist über alle Fragen, die das veranstaltete Programm betreffen, durch die Geschäftsführung zu unterrichten. Er ist bei wesentlichen Ände-

rungen der Programmstruktur, der Programminhalte, des Programmschemas sowie bei programmbezogenen Anhörungen durch die LfM und bei Programmbeschwerden zu hören.

(2) Der Programmbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskünfte von der Geschäftsführung verlangen und hinsichtlich des Programms oder einzelner Sendungen oder Beiträge Beanstandungen gegenüber der Geschäftsführung aussprechen. Zu Auskunftersuchen und Beanstandungen hat die Geschäftsführung innerhalb angemessener Frist Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung des Veranstalters hat die vom Programmbeirat erbetenen Auskünfte zu erteilen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Programmbeirates verlangen. Über Beanstandungen entscheidet der Programmbeirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Trägt die Geschäftsführung den Auskunftersuchen und Beanstandungen nach Auffassung des Programmbeirats nicht ausreichend Rechnung, kann er in dieser Angelegenheit einen Beschluss des Kontrollorgans über die Geschäftsführung, sofern ein solches nicht vorhanden ist, der Gesellschafterversammlung, sowie die Veröffentlichung der Beanstandung im Programm verlangen.

(3) Bei Aufstellung und wesentlicher Änderung der Programmstruktur, der Programminhalte oder des Programmschemas und bei der Entscheidung über Programmbeschwerden ist vor der Entscheidung der Geschäftsführung die Zustimmung des Programmbeirats einzuholen. Wird der Programmbeirat nicht oder nicht binnen angemessener Frist tätig, kann die Geschäftsführung die betreffende Maßnahme nur mit Zustimmung des Kontrollorgans über die Geschäftsführung, sofern ein solches nicht vorhanden ist, der Gesellschafterversammlung, für die eine Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, treffen. Der Veranstalter hat das Ergebnis der Befassung des Programmbeirats oder die Entscheidung nach Satz 2 der LfM mitzuteilen.

(4) Der Programmbeirat kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung durch die Geschäftsführung die Bestellung des Chefredakteurs oder der Chefredakteurin aus Gründen ablehnen, die befürchten lassen, dass der Chefredakteur oder die Chefredakteurin die Grundsätze der Objektivität, die Unparteilichkeit des Gesamtprogramms, die Meinungsvielfalt oder die Ausgewogenheit des Programms nicht zu gewährleisten vermag. Ebenso kann der Programmbeirat aus diesen Gründen die Entlassung des Chefredakteurs oder der Chefredakteurin verlangen. Diese Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Programmbeirates. Die Gründe sind dem Veranstalter und der LfM schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Programmbeirat wird auf Verlangen seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden oder eines Drittels seiner Mitglieder oder auf Verlangen des Veranstalters einberufen. Er tagt mindestens viermal im Jahr. Der Veranstalter hat die Funktionsfähigkeit des Programmbeirates durch finanzielle, personelle und räumliche Mittel ausreichend sicherzustellen.

(6) Der Programmbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Fristen, Einladungen, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen, Aufstellung und Genehmigung der Tagesordnung, Niederschriften und deren Genehmigung regelt. Die Geschäftsordnung regelt ferner Einzelheiten zum Verfahren zur Feststellung einer Befangenheit nach § 33c Abs. 3 Satz 4. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung oder ihre Änderung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Programmbeirates. Die Geschäftsordnung ist der LfM vorzulegen.

(7) Im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung kann der Veranstalter dem Programmbeirat weitere Aufgaben und Rechte übertragen, sofern diese der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des Programmbeirates nicht entgegenstehen. Die Aufgabenzuweisung bedarf der Zustimmung der LfM.

(8) Wird den Anliegen des Programmbeirats durch das Kontrollorgan über die Geschäftsführung oder die Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 nicht entsprochen oder über sie nicht in angemessener Zeit entschieden oder ist der Programmbeirat der Ansicht, dass ihm keine angemessene Frist zur Entscheidung nach Abs. 3 gewährt wurde, kann er den Sachverhalt der LfM binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zur Entscheidung vorlegen. Die Entscheidung über die Anrufung der LfM bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das gleiche Recht steht der Geschäftsführung im Fall einer ablehnenden Entscheidung des Programmbeirats nach Abs. 5 zu, wenn sie der Ansicht ist, dass die Ablehnung aus unzulässigen Gründen erfolgte.

(9) Handelt es sich bei dem Veranstalter, bei dem ein Programmbeirat eingerichtet werden soll, um ein einzelkaufmännisch betriebenes Unternehmen, so gelten die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass im Fall des Abs. 2 vom Programmbeirat, im Fall des Abs. 3 vom Veranstalter die LfM statt der Gesellschafterversammlung oder des Kontrollorgans über die Geschäftsführung angerufen werden kann, die über die Maßnahme entscheidet.“

34. § 34 wird wie folgt gefasst:

§ 34
Zugangsfreiheit

„§ 34 Zugangsfreiheit

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des RStV zur technischen Zugangsfreiheit in seiner jeweils geltenden Fassung.“

Für die Anforderungen an Dienste mit Zugangsberechtigung und Navigatoren gilt § 53 Rundfunkstaatsvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung.

35. Nach § 35 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

§ 35
Unzulässige Angebote, Jugendschutz

(1) Es gelten die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags in ihrer jeweiligen Fassung über unzulässige Angebote und Jugendschutz.

(2) Für landesweites oder in Teilen des Landes verbreitetes Fernsehen findet § 7 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag Anwendung.

„(3) Rechtbehelfe gegen Maßnahmen der LfM nach § 20 Abs. 1 JMStV, die sich gegen unzulässige Angebote gemäß § 4 JMStV in Telemedien richten, haben keine aufschiebende Wirkung.“

36. § 36 wird wie folgt geändert:

§ 36
Verlautbarungsrecht, Sendezeit für Dritte

(1) Jeder Veranstalter hat der Bundesregierung und den obersten Landesbehörden für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit unverzüglich einzuräumen.

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Jeder Veranstalter eines“ das Wort „landesweiten“ eingefügt.

(2) Jeder Veranstalter eines Vollprogramms hat Parteien oder Wählergruppen während ihrer Beteiligung an Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zum Landtag Nordrhein-Westfalen angemessene Sendezeit zur Wahlwerbung einzuräumen, wenn sie in Nordrhein-Westfalen mit a) einem Listenwahlvorschlag, einer Landesliste oder einer Landesreserve-liste oder b) in einem Sechstel der Wahlkreise mit Kreiswahlvorschlägen zugelassen sind. Alle Parteien und Wählergruppen sind gleich zu behandeln; § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Parteiengesetz gilt entsprechend. Für Sendezeiten zur Wahlwerbung, die ein Veranstalter ohne Verpflichtung nach diesem Gesetz oder über die Verpflichtung nach Satz 1 hinaus einräumt, gilt Satz 2 entsprechend.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Veranstalter kann den in seinem Verbreitungsgebiet zur Kommunalwahl zugelassenen Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern während ihrer Beteiligung an Kommunalwahlen Sendezeit zur Wahlwerbung einräumen; in diesem Fall gilt Abs. 2 Satz 2 für die in den Wahlgebieten zugelassenen Wahlvorschläge entsprechend.“

(3) Ein Veranstalter kann einer Partei oder Wählergruppe während ihrer Beteiligung an Kommunalwahlen Sendezeit zur Wahlwerbung einräumen; in diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Jeder Veranstalter eines Vollprogramms hat den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden, wenn diese nicht als Veranstalter eines landesweiten Rundfunkprogramms zugelassen sind, auf deren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 kann der Veranstalter die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

(6) Für den Inhalt einer Sendung nach den Absätzen 1 bis 4 ist verantwortlich, wem die Sendezeit gewährt worden ist.

c) In Absatz 7 Satz 1 wird nach den Wörtern „gegen die allgemeinen Gesetze verstößt oder nicht“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.

(7) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 6 hat der Veranstalter die Ausstrahlung einer Sendung nach Absatz 2 und 3 abzulehnen, wenn deren Inhalt offenkundig und schwerwiegend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt oder nicht dem Zweck der Wahlwerbung dient. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde bei der LfM eingelegt werden. Die LfM bestätigt die Ablehnung oder ordnet die Verbreitung der Sendung an.

§ 37

Kurzberichterstattung, europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen

Es gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung über Kurzberichterstattung, europäische Produktionen sowie über Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen.

37. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Teleshopping“ ein Komma und das Wort „Gewinnspiele“ eingefügt.

§ 38

Finanzierung, Werbung, Sponsoring, Teleshopping

b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Sponsoring“ ein Koma und das Wort „Gewinnspiele“ eingefügt.

(1) Es gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung über Finanzierung, Werbung, Sponsoring und Teleshopping privater Veranstalter.

(2) Für regionale und lokale Fernsehprogramme kann die LfM Ausnahmen von §§ 7 Abs. 4 Satz 2, 44 Abs. 3 bis 5, 45, 45a Rundfunkstaatsvertrag zulassen. Bei der Einfügung von Werbung und Teleshopping-Spots in laufende Sendungen dürfen der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung nicht beeinträchtigt werden, wobei die natürlichen Programmunterbrechungen und die Länge des Programms zu berücksichtigen sind. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

38. Nach § 38 wird folgender § 38a angefügt:

„§ 38a Informationsrechte
Rundfunkveranstalter und den in § 55 Abs. 2 RStV genannten Anbietern von Telemedien stehen die sich aus dem RStV in seiner jeweiligen Fassung ergebenden Informationsrechte gegenüber Behörden zu.“

39. In der Überschrift des Abschnittes wird nach dem Wort Medienkompetenz ein Komma und das Wort „Bürgermedien“ eingefügt.

Abschnitt VI
Medienkompetenz und Mediennutzer-schutz

Unterabschnitt 1
Grundsätze

40. § 39 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 39 Medienkompetenz

Dieses Gesetz dient nach Maßgabe des § 2 dem Ziel, Medienkompetenz im Land zu fördern und die Medienerziehung zu unterstützen um die Mediennutzerinnen und Mediennutzer zu befähigen, selbstbestimmt, kreativ und verantwortlich mit den elektronischen Medien umzugehen und an der Informationsgesellschaft gleichberechtigt und barrierearm teilzuhaben. Dieser Aufgabe dienen Projekte der Medienkompe-

§ 39
Medienkompetenz

Dieses Gesetz dient nach Maßgabe des § 2 dem Ziel, Medienkompetenz im Land zu fördern, Medienerziehung zu unterstützen und zum selbstverantwortlichen Umgang mit allen Formen analoger und digitaler Medienkommunikation sowie zur gleichberechtigten Teilhabe an ihr beizutragen.

tenzförderung, Medienerziehung und –bildung sowie ihre Institutionen übergreifende Vernetzung und Zusammenarbeit. Hierzu sowie zur Integration von Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund leisten auch die Bürgermedien einen Beitrag.“

41. § 40 wird wie folgt gefasst:

§ 40
Medienversammlung

„§ 40 Bürgermedien

(weggefallen)

(1) Bürgermedien ermöglichen Bürgerinnen und Bürgern, sich an der Schaffung und Veröffentlichung von Inhalten in Medien zu beteiligen und tragen so zur Ausbildung ihrer Medienkompetenz bei. Bürgermedien ergänzen durch innovative, kreative und vielfältige Inhalte das publizistische Angebot für Nordrhein-Westfalen und leisten einen Beitrag zur gesellschaftlichen Meinungsbildung.

(2) Wer nicht zur Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen zugelassen ist, kann sich mit Beiträgen an den Bürgermedien beteiligen.

(3) Bürgermedien dürfen nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein und die Beiträge keine Werbung, Teleshopping und Sponsoring enthalten. In Bürgermedien finden Gewinnspiele nicht statt.

(4) Unzulässig sind Beiträge staatlicher Stellen und Beiträge, die der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Wählergruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen.

(5) § 40b und § 40c bleiben unberührt.

(6) Die LfM kann im Rahmen ihres Haushalts Zuschüsse für Bürgermedien nach diesem Abschnitt gewähren. Sie fördert Maßnahmen und Projekte für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk und zwar vorrangig diejenigen, die Medienkompetenz durch Schul- und Jugendprojekte in Kooperation mit einer Veranstaltergemeinschaft stärken. Ferner unterstützt sie Ausbildungs- und Quali-

fizierungsprojekte und –maßnahmen. Das Nähere zur Ausgestaltung, Verbreitung, Förderung und Organisation der Bürgermedien regelt die LfM durch Satzung.

(7) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den an den Bürgermedien Beteiligten entscheidet die LfM.

(8) Für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk, das Bürgerfernsehen und für Sendungen in Hochschulen gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.“

42. Nach § 40 werden folgende § 40a bis d angefügt:

„§ 40a Bürgerfunk im lokalen Hörfunk

(1) Der Bürgerfunk im lokalen Hörfunk dient dazu, das lokale Informationsangebot zu ergänzen und den Erwerb von Medienkompetenz, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, zu ermöglichen und damit auch zur gesellschaftlichen Meinungsbildung beizutragen.

(2) Bürgerfunk im lokalen Hörfunk wird von Gruppen betrieben, die im Verbreitungsgebiet eines lokalen Hörfunkprogramms tätig sind, über eine geeignete Qualifizierung verfügen und nicht die Befugnis zur Gründung einer Veranstaltergemeinschaft oder eine Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk haben. Die Mitglieder der Gruppen müssen ihre Hauptwohnung im Verbreitungsgebiet haben. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung. Darin ist festzuschreiben, dass eine geeignete Qualifizierung die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme erfordert.

(3) § 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Theater, Schulen, Volkshochschulen und sonstige kulturelle Einrichtungen nicht ausgeschlossen sind.

(4) Die Veranstalter lokalen Hörfunks (§ 52) sollen in ihr Programm Programmbeiträge von Gruppen im Sinne der Abs. 1 bis 3 von täglich höchstens 60 Minuten ab-

züglich der Sendezeiten für Nachrichten, Wetter- und Verkehrsmeldungen und Werbung einbeziehen. Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann der Veranstalter selbst nutzen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(5) Der Bürgerfunk soll landesweit einheitlich im Programmschema der lokalen Hörfunkprogramme werktags in der Zeit zwischen 21 Uhr und 22 Uhr verbreitet werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen soll der Bürgerfunk gemäß Abs. 4 zwischen 19 Uhr und 21 Uhr verbreitet werden. Abweichend von den Regelungen in diesem Abs. und in Abs. 4 können zur Förderung der Medienkompetenz durch Schul- und Jugendprojekte im Einvernehmen mit dem Veranstalter besondere zusätzliche Sendezeiten vereinbart werden. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

§ 40b Programmbeiträge für lokalen Hörfunk

(1) Die Programmbeiträge nach § 72 Abs. 4 müssen von den Gruppen selbst hergestellt und eigenständig gestaltet werden und ausschließlich für die Ausstrahlung im Verbreitungsgebiet oder in einem Teil hiervon bestimmt sein. Die redaktionellen Inhalte der Programmbeiträge müssen einen lokalen Bezug zu dem Verbreitungsgebiet haben und sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu gestalten. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(2) Veranstalter lokalen Hörfunks oder Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft oder Personen, die zu dieser oder einem Veranstalter lokalen Hörfunks in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen, dürfen an der Herstellung von Programmbeiträgen nach Abs. 1 nicht mitwirken.

(3) Die Veranstalter lokalen Hörfunks sind für den Inhalt der Programmbeiträge verantwortlich. Sie haben Programmbeiträge abzulehnen, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

§ 40c Bürgerfernsehen

(1) Die LfM kann einen landesweiten Lehr- und Lernsender zulassen, dessen Zweck die Qualifizierung, die Vermittlung von Medienkompetenz sowie die Erprobung innovativer Programm-, Partizipations- und Ausbildungsmodelle ist.

(2) Für die Zulassung gelten die Vorschriften des Abschnitts II mit Ausnahme des § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(3) Die Zulassung erfolgt in der Regel für den Zeitraum von vier Jahren. Eine Verlängerung ist möglich. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 40d Sendungen in Hochschulen

(1) Die LfM erteilt für Sendungen, die im örtlichen Bereich einer Hochschule veranstaltet und in diesem Bereich terrestrisch verbreitet werden, die Zulassung in einem vereinfachten Zulassungsverfahren. § 83 gilt entsprechend.

(2) Sendungen in Hochschulen müssen in funktionellem Zusammenhang mit den von den Hochschulen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

(3) Die Zulassung wird Mitgliedern von Hochschulen (§ 9 Hochschulgesetz) für höchstens vier Jahre erteilt. Erfüllen mehrere Antragstellende die Zulassungsvoraussetzungen, wirkt die LfM auf eine Einigung hin. Kommt diese nicht zustande, kann die Nutzung der Übertragungskapazitäten zeitlich auf die Antragstellenden aufgeteilt werden.

(4) Die Zulassung wird nicht erteilt, soweit Übertragungskapazitäten für lokalen Hörfunk benötigt werden oder nach Abschnitt III zugewiesen sind.

(5) Werbung, Teleshopping und Gewinnspiele sind in den Sendungen unzulässig, Sponsoring ist zulässig. Sendungen, die der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Wählergruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nicht zulässig.

(6) Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter dürfen sich im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen an den Sendungen beteiligen.

(7) §§ 31, 35, 38, 42, 43, 54 Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

§ 41
Qualitätskennzeichen

Zur Förderung der Belange der Mediennutzerinnen und -nutzer können Qualitätskennzeichen vergeben werden. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

Unterabschnitt 2
Programmbeschwerde und Auskunftsrechte

43. § 42 wird wie folgt geändert:

§ 42
Programmbeschwerde

(1) Jeder hat das Recht, sich mit Eingaben, Anregungen und Beschwerden zum Rundfunkprogramm an den Veranstalter zu wenden. Die LfM teilt auf Verlangen den Namen und die Anschrift des Veranstalters und der für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortlichen Person mit.

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Sponsoring“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Vor dem Wort „behauptet“ werden die Wörter „und Gewinnspiele (§ 8a RStV)“ eingefügt.

(2) Über Beschwerden, in denen die Verletzung der Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, der Programmgrundsätze (§ 31) und der Vorschriften über Werbung (§§ 7, 44, 45, 45a, 45b Rundfunkstaatsvertrag) und Sponsoring (§ 8 Rundfunkstaatsvertrag) behauptet wird, entscheidet der Veranstalter innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung. Diese Beschwerden sind nur innerhalb von drei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung zulässig.

(3) Wird der Beschwerde nicht oder nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 abgeholfen, so kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats die LfM anrufen. Die LfM soll vor einer Entscheidung über Beschwerden, in denen die Verletzung der Vorschriften über un-

zulässige Sendungen und den Jugendschutz behauptet wird, einen Antrag auf gutachterliche Befassung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) stellen und das Ergebnis der gutachterlichen Befassung ihrer Entscheidung zugrunde legen. Wird der Beschwerde durch die LfM stattgegeben, kann diese bestimmen, dass der Veranstalter ihre Entscheidung in seinem Programm verbreitet. § 118 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2 zugleich“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „gilt Absatz 2“ durch die Wörter „gelten die Abs. 2 und 3“ ersetzt.

(4) Wird in einer Beschwerde nach Absatz 2 zugleich die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzes behauptet, so holt der Veranstalter vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der oder des Beauftragten der LfM für den Datenschutz ein. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2.

(5) Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

§ 43

Einsichtnahmerecht und Aufzeichnungspflicht

(1) Die Sendungen sind vom Veranstalter in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films verbreitet werden, kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung sichergestellt werden.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 enden drei Monate nach dem Tag der Verbreitung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach Absatz 1 erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Die LfM kann innerhalb der Fristen des Absatz 2 Aufzeichnungen und Filme jederzeit kostenlos einsehen oder ihre kostenlose Übersendung verlangen.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann vom Veranstalter innerhalb der Fristen nach Absatz 2 Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag sind ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

Unterabschnitt 3 Recht auf Gegendarstellung

§ 44 Gegendarstellung

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom Veranstalter in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung wesentlich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person, Stelle oder ihrem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Verbreitung kann nur verlangt werden, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung, dem Veranstalter zugeht. Die Gegendarstellung muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet wer-

den, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Gerichte.

§ 45 Rechtsweg

(1) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der Rechtsweg zu den Zivilgerichten gegeben. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(2) Auf Antrag kann das Gericht anordnen, dass der Veranstalter in der Form des § 44 Abs. 4 eine Gegendarstellung verbreitet.

Unterabschnitt 4 Datenschutz und Datenschutzrechte

44. § 46 wird wie folgt gefasst:

§ 46 Datenschutz beim privaten Rundfunk

„§ 46 Datenschutz beim privaten Rundfunk“

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten im Bereich des privaten Rundfunks die Datenschutzbestimmungen des RStV in seiner jeweils geltenden Fassung. Im Üb-

Für den Datenschutz beim privaten Rundfunk gelten §§ 47 bis 47 f Rundfunkstaatsvertrag entsprechend.

rigen gelten die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten.
(2) Zuständig im Sinne von § 47 Abs. 3 Satz 1 RStV ist die LfM.“

§ 47 Geheimhaltung

Die bei einer speichernden Stelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Natur nach der Geheimhaltung nicht bedürfen.

§ 48 Datenschutzbeauftragte des Veranstalters

Jeder Veranstalter von Rundfunkprogrammen, der im Rahmen seiner Betätigung nach diesem Gesetz personenbezogene Daten verarbeitet, hat eine Person zum oder zur Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen und der LfM deren Namen mitzuteilen. § 4f Abs. 2 bis 4 Bundesdatenschutzgesetz gilt entsprechend.

§ 49 Datenschutzbeauftragte der LfM

(1) Die Medienkommission bestellt eine Person zur oder zum Beauftragten der LfM für den Datenschutz, die in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM überwacht bei der LfM die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften über den Datenschutz und bei den Veranstaltern von Rundfunkprogrammen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes. Sie oder er unterstützt Beauftragte nach § 48 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und mit den zuständigen Aufsichtsbe-

hörden nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz zusammen. Sie gehen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wechselseitig Hinweisen auf Verstöße gegen Datenschutzvorschriften nach und unterrichten sich wechselseitig über das Ergebnis ihrer Prüfung; die Unterrichtung erfolgt über die zuständige oberste Landesbehörde.

§ 50

Überwachung des Datenschutzes bei der LfM

(1) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM teilt der Direktorin oder dem Direktor Verstöße der LfM gegen die Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze oder sonstige Mängel bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten mit und fordert unter Fristsetzung eine Stellungnahme an. Gleichzeitig wird die Medienkommission unterrichtet. Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel oder sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbunden werden.

(2) Handelt es sich um unerhebliche Mängel oder ist ihre Behebung sichergestellt, kann von einer Beanstandung abgesehen werden.

(3) Die von der Direktorin oder dem Direktor abzugebende Stellungnahme soll, wenn die Beanstandung von ihr oder ihm für berechtigt erachtet wird, eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung veranlasst wurden. Die Direktorin oder der Direktor leitet der Medienkommission eine Abschrift der Stellungnahme zu.

45. Dem § 50 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dieser Bericht ist im Online-Angebot der LfM zu veröffentlichen.“

(4) Die oder der Beauftragte der LfM für den Datenschutz erstattet der Medienkommission alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht.

§ 51

Überwachung des Datenschutzes bei Veranstaltern von Rundfunkprogrammen

(1) Der Veranstalter eines Rundfunkprogramms hat der oder dem Datenschutzbeauftragten der LfM auf Wunsch die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, ist die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM befugt, Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen, namentlich in die Übersicht über die in § 4e Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz genannten Angaben, in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme Einsicht zu nehmen. Satz 1 gilt auch für Personen, die im Auftrag der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM handeln. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Abschnitt VII

Lokaler Hörfunk

46. § 52 wird wie folgt geändert:

§ 52

Veranstalter

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

Lokaler Hörfunk darf nur von einer Veranstaltergemeinschaft (§§ 58, 62 bis 66) veranstaltet und verbreitet werden, die sich zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben einer Betriebsgesellschaft (§ 59) bedient. Die Veranstaltergemeinschaft ist Veranstalterin des Programms und trägt hierfür die alleinige Verantwortung.

tung. Die Betriebsgesellschaft darf auf Inhalt und Programm keinen Einfluss nehmen.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit lokaler Hörfunk digital verbreitet wird, kann er sowohl von Veranstaltergemeinschaften als auch von Veranstaltern, welche die in den §§ 33 bis 33d genannten Voraussetzungen erfüllen, veranstaltet werden.“

47. § 53 wird wie folgt geändert:

§ 53
Programmgrundsätze

(1) Lokaler Hörfunk ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Lokale Programme müssen das öffentliche Geschehen im Verbreitungsgebiet darstellen und wesentliche Anteile an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung enthalten. Sie sollen den publizistischen Wettbewerb fördern. Sie dürfen sich nicht ausschließlich an bestimmte Zielgruppen wenden und sollen darauf ausgerichtet sein, bei den Hörfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern angenommen zu werden. In jedem lokalen Programm muss die Vielfalt der Meinungen in möglichstster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck gebracht werden. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Verbreitungsgebiet müssen in jedem lokalen Programm zu Wort kommen können.

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Kann im Falle der digitalen Verbreitung in einem Verbreitungsgebiet mehr als ein Programm zugelassen werden, ist darauf hinzuwirken, dass die Programme in ihrer Gesamtheit das öffentliche Geschehen im Verbreitungsgebiet abbilden. § 54 Abs. 3 bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. (2) § 31 gilt entsprechend.

- | | |
|---|--|
| <p>48. § 54 wird wie folgt geändert:</p> | <p>§ 54
Verbreitungsgebiet</p> |
| <p>a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:</p> <p>„Hierbei sollen zusammenhängende Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume und die kommunalen Gebietsgrenzen berücksichtigt werden.“</p> | <p>(1) Das Verbreitungsgebiet für lokale Hörfunkprogramme legt die LfM durch Satzung fest.</p> |
| <p>b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:</p> <p>„Verbreitungsgebiet im Sinne des Satz 1 können auch eine sonstige kommunale Gebietskörperschaft auf Kreisebene oder Teile davon sein. Die LfM trägt Sorge, dass die Voraussetzungen für einen flächendeckenden lokalen Hörfunk geschaffen werden.“</p> | <p>(2) Sofern die Übertragungskapazitäten und die örtlichen Verhältnisse einen wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Hörfunk ermöglichen, ist das Verbreitungsgebiet das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. Die LfM gewährleistet, dass ein flächendeckender lokaler Hörfunk besteht.</p> |
| <p>c) Absatz 3 wird aufgehoben.</p> | <p>(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, legt die LfM durch Satzung abweichende Verbreitungsgebiete fest. Hierbei sollen zusammenhängende Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume und die kommunalen Gebietsgrenzen berücksichtigt werden.</p> |
| <p>d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „über einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus weitere Kreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden“ werden durch die Wörter „mehrere kommunale Gebietskörperschaften oder Teile davon nach Abs. 2“ ersetzt.</p> | <p>(4) Umfasst das Verbreitungsgebiet über einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus weitere Kreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden, kann die LfM die Zulassung unter der Auflage erteilen, dass im Rahmen des lokalen Programms Fensterprogramme für Teile des Verbreitungsgebiets verbreitet werden.</p> |
| <p>e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:</p> <p>„(4) Die jeweiligen Verbreitungsgebiete für analoge und digitale terrestrische Übertragung können voneinander abweichen. Die zusätzliche Verbreitung der lokalen Hörfunkprogramme auf einem anderen Übertragungsweg über die nach Abs. 1 festgelegten Verbreitungsgebiete hinaus, ist nicht ausgeschlossen.“</p> | |

- § 55
Programmdauer
49. In § 55 Abs. 1 wird die Angabe „72“ durch die Angabe „40a“ ersetzt.
- (1) Ein lokales Hörfunkprogramm muss eine tägliche Programmdauer von mindestens acht Stunden zuzüglich der in § 72 Abs. 4 geregelten Sendezeit für den Bürgerfunk haben.
- (2) Ist ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Hörfunk nur mit einer kürzeren Programmdauer möglich, kann die LfM auf Antrag
- a) eine tägliche Programmdauer von mindestens fünf Stunden zulassen oder
 - b) an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (§ 2 Feiertagsgesetz NW) eine tägliche Programmdauer von drei Stunden zulassen oder
 - c) ein abweichendes Verbreitungsgebiet festlegen.
- Ist eine Maßnahme nicht ausreichend, kann die LfM abweichend von Buchstabe a) befristet eine tägliche Programmdauer von mindestens drei Stunden oder eine Verbindung der Maßnahmen nach Buchstabe a) bis Buchstabe c) zulassen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.
- § 56
Rahmenprogramm
- (1) Im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft können Veranstaltergemeinschaften untereinander und mit Dritten Vereinbarungen über die Veranstaltung und Verbreitung eines Rahmenprogramms oder über die Veranstaltung und Verbreitung von eigener Werbung im Programm des Dritten treffen. Veranstalter eines Rahmenprogramms müssen sich gegenüber der LfM verpflichten, jeder Veranstaltergemeinschaft die Verbreitung des Rahmenprogramms zu gleichen Bedingungen anzubieten.
- (2) Für das Rahmenprogramm gelten die den Hörfunk betreffenden Vorschriften der Abschnitte II und V mit Ausnah-

me des § 36 Abs. 2, 3, 5 bis 7 und des Abschnitts VI Unterabschnitte 2 bis 4.

(3) Die LfM erhebt von dem Veranstalter des Rahmenprogramms für jedes Verbreitungsgebiet, in dem sein Rahmenprogramm übernommen wird, eine Ausgleichsleistung. Die Leistung wird anteilig für die Sende- und Leitungskosten erhoben, die auf die Sendezeit entfallen, in der die Veranstaltergemeinschaft das Rahmenprogramm verbreitet. Die Erhebung der Ausgleichsleistung unterbleibt, wenn zwischen Veranstaltergemeinschaft und dem Veranstalter des Rahmenprogramms eine Satz 2 entsprechende Vereinbarung besteht. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

50. § 57 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Veranstalter hat den obersten Landesbehörden sowie den Kreisen, Gemeinden und sonstigen kommunalen Gebietskörperschaften im Verbreitungsgebiet unverzüglich für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit einzuräumen.“

- § 57
Sendezeit für Dritte

(1) Jede Veranstaltergemeinschaft hat den obersten Landesbehörden sowie den Kreisen und Gemeinden im Verbreitungsgebiet unverzüglich für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeit einzuräumen. Für die Einräumung von Sendezeit an die Evangelische Kirche, die Katholische Kirche und die jüdischen Kultusgemeinden gilt § 36 Abs. 4 entsprechend.

(2) § 36 Abs. 3, 5 bis 7 gilt entsprechend.

51. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 58 Zulassung zum lokalen Hörfunk“.

- § 58
Zulassung der Veranstaltergemeinschaft

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Die Zulassung wird nur einer Veranstaltergemeinschaft erteilt, deren alleiniger Zweck die Veranstaltung und Verbreitung lokalen Hörfunks im Sinne dieses Abschnitts ist und deren Zusammensetzung und Satzung den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

(2) Die Zulassung wird für die Programmdauer, das Programmschema, das Verbreitungsgebiet und die Übertragungskapazität erteilt.

- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- (3) Die Veranstaltergemeinschaft muss eine für die beantragte Dauer verbindliche Vereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft abgeschlossen haben. Sie muss als Verein (§ 21 Bürgerliches Gesetzbuch) in das Vereinsregister eingetragen sein.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Online-Angebot der LfM“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Auf diese Bekanntmachung ist jeweils im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen.“
- (4) Der Zulassungsantrag kann erst gestellt werden, wenn die LfM festgestellt hat, dass eine terrestrische Übertragungskapazität im Verbreitungsgebiet zur Verfügung steht oder voraussichtlich innerhalb der nächsten 18 Monate zur Verfügung stehen wird. Die Feststellung wird in der Regel jährlich getroffen und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.
- f) Absatz 5 wird aufgehoben.
- (5) Der Antrag muss die notwendigen Angaben dazu enthalten, dass die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich und organisatorisch die Erfüllung der mit der Veranstaltergemeinschaft getroffenen Vereinbarungen gewährleistet. Die Vereinbarungen sind der LfM vorzulegen.

52. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Veranstaltergemeinschaften

(1) Die Zulassung wird nur einer Veranstaltergemeinschaft erteilt, deren alleiniger Zweck die Veranstaltung und Verbreitung lokalen Hörfunks im Sinne dieses Abschnitts ist und deren Zusammensetzung und Satzung den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Die Veranstaltergemeinschaft muss eine für die beantragte Dauer verbindliche Vereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft abgeschlossen haben. Sie muss als Verein (§ 21 Bürgerliches Gesetzbuch) in das Vereinsregister eingetragen sein.

(3) Der Antrag muss die notwendigen Angaben dazu enthalten, dass die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich und organisato-

risch die Erfüllung der mit der Veranstaltergemeinschaft getroffenen Vereinbarungen gewährleistet. Die Vereinbarungen sind der LfM vorzulegen.“

§ 59

Betriebsgesellschaft

53. In § 59 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Eine“ ersetzt.
- (1) Die Betriebsgesellschaft muss erwarten lassen, dass sie zur Gewährleistung einer freien und vielfältigen Presse den Belangen aller im Verbreitungsgebiet (§ 54) erscheinenden Tageszeitungen mit Lokalausgaben angemessene Rechnung trägt.
- (2) Kann in einem Verbreitungsgebiet mehr als ein Programm zugelassen werden, gilt Absatz 1 nur für das Programm mit der größten technischen Reichweite; bei mehreren Programmen mit gleicher technischer Reichweite legt die LfM das Programm fest, für das Absatz 1 gilt.
- (3) Unternehmen mit einer oder mehreren Tageszeitungen dürfen an der Betriebsgesellschaft insgesamt nicht mehr als 75 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile besitzen. Erscheinen im Verbreitungsgebiet mehrere Tageszeitungen mit Lokalausgaben, müssen sie entsprechend ihren Marktanteilen beteiligt sein. Handelt es sich um ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen oder um ein Konzernunternehmen im Sinne des Aktiengesetzes, sind ihm die Anteile zuzurechnen, die von den mit ihm verbundenen Unternehmen gehalten werden.
- (4) Besteht keine Betriebsgesellschaft, die den Anforderungen der Absätze 1 und 3 Satz 2 entspricht, entscheidet die LfM unter Berücksichtigung einer möglichst großen örtlichen Medienvielfalt, ob von diesen Anforderungen abgesehen werden kann. Dasselbe gilt, wenn nach angemessener Fristsetzung durch die LfM keine Vereinbarung abgeschlossen wird.
- (5) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Unternehmen und Vereinigungen, an denen eine oder mehrere Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt

sind (kommunale Träger), haben bis zur Zulassung der Veranstaltergemeinschaft das Recht, eine Beteiligung an der Betriebsgesellschaft mit insgesamt bis zu 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile zu verlangen. §§ 107, 108 Gemeindeordnung finden keine Anwendung.

§ 60
Rechte und Pflichten

54. In § 60 Absatz 1 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Eine“ ersetzt.

(1) Die Veranstaltergemeinschaft darf Hörfunkwerbung nur von der Betriebsgesellschaft übernehmen.

(2) Die Betriebsgesellschaft muss für die Dauer der Zulassung

1. die zur Produktion und Verbreitung des lokalen Programms erforderlichen technischen Einrichtungen beschaffen und der Veranstaltergemeinschaft zur Verfügung stellen,

2. der Veranstaltergemeinschaft die zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und durch die Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung stellen; dies umfasst auch die Mittel dafür, dass organisatorische Aufgaben der Veranstaltergemeinschaft personell wahrgenommen werden können,

3. der Veranstaltergemeinschaft die zur Wahrnehmung der gesetzlichen und durch die Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen,

4. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Veranstaltergemeinschaft an den Sitzungen der Organe der Betriebsgesellschaft teilnehmen lassen.

(3) Die Betriebsgesellschaft darf die Vereinbarung nur mit einer Veranstaltergemeinschaft treffen.

(4) Veranstaltergemeinschaften können Vereinbarungen über einen Programm-austausch treffen.

§ 61

Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung kann nur mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Beabsichtigen die Veranstaltergemeinschaft oder die Betriebsgesellschaft die Vereinbarung nach Absatz 1 oder aus wichtigem Grund zu kündigen, haben sie ihre Kündigungsabsicht der LfM vor Erklärung der Kündigung schriftlich anzuzeigen. Diese hat auf eine Fortdauer der Vereinbarung hinzuwirken. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(3) Kündigt die Veranstaltergemeinschaft die Vereinbarung nach Absatz 1 oder vor Abschluss des Einigungsverfahrens widerruft die LfM deren Zulassung.

(4) Kündigt die Veranstaltergemeinschaft aus wichtigem Grund, entscheidet die LfM binnen zwei Monaten nach Erklärung der Kündigung darüber, ob § 59 Abs. 1 auf die von der Veranstaltergemeinschaft vorzulegende neue Vereinbarung Anwendung findet. Sie hat dabei Bedeutung und Gewicht des Kündigungsgrundes und die in § 59 Absatz 1 genannten Belange abzuwägen.

(5) Kündigt die Betriebsgesellschaft vor Abschluss des Einigungsverfahrens, findet § 59 Abs. 1 auf die von der Veranstaltergemeinschaft vorzulegende neue Vereinbarung keine Anwendung.

(6) Kündigt die Betriebsgesellschaft nach Abschluss des Einigungsverfahrens, entscheidet die LfM binnen zwei Monaten nach Erklärung der Kündigung über den Widerruf der Zulassung der Veranstaltergemeinschaft. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Wird die Zulassung nicht widerrufen, findet § 59 Abs. 1 auf die von der Veranstaltergemeinschaft vorzulegende neue Vereinbarung keine Anwendung.

- (7) Der Kündigende hat die LfM unverzüglich schriftlich über die Kündigung zu unterrichten.
- (8) Legt die Veranstaltergemeinschaft die nach den vorstehenden Absätzen vorzulegende Vereinbarung nicht innerhalb angemessener Frist, die von der LfM festzusetzen ist, vor, widerruft die LfM die Zulassung.
55. § 62 wird wie folgt geändert:
- § 62
Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Die Veranstaltergemeinschaft muss von mindestens acht natürlichen Personen gegründet werden, die von folgenden Stellen bestimmt worden sind:
1. Evangelische Kirchen,
 2. Katholische Kirche
 3. Jüdische Kultusgemeinden
 4. Kreistag, Rat der kreisfreien Stadt oder Vertreterversammlung nach § 63 Abs. 1 Satz 3,
 5. Gewerkschaftliche Spitzenorganisation mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,
 6. Arbeitgeberverband mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,
 7. Jugendring des Kreises oder der kreisfreien Stadt,
 8. Sportbund des Kreises oder der kreisfreien Stadt,
 9. Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk),
 10. nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Verbände,
- aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Kreistag, Rat der kreisfreien Stadt, Vertretungskörperschaft einer sonstigen kommunalen Gebietskörperschaft oder mehreren Gebietskörperschaften nach § 63 Abs. 1 Satz 3,“.
- bb) In Nummer 7 und Nummer 8 wird jeweils das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und es werden jeweils nach dem Wort „Stadt“ die Wörter „oder der sonstigen kommunalen Gebietskörperschaft,“ eingefügt.
- cc) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 29 Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Angabe „§ 12 Landschaftsgesetz NRW“ und das Wort „Verbände“ durch das Wort „Vereine“ ersetzt.

- dd) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ das Komma und die Wörter „Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände“ gestrichen.
11. Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V.,
12. Verlegerinnen und Verleger von Tageszeitungen mit Lokalausgaben im Verbreitungsgebiet,
13. Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, sowie Deutscher Journalisten-Verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- (2) Die Stellen, die kein Gründungsmitglied bestimmt haben, können eine natürliche Person als Mitglied, im Falle des Absatz 1 Nummer 4 zwei natürliche Personen als Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft bestimmen. Der Verein muss diese Stellen unverzüglich nach der Gründung auffordern, die Bestimmung vorzunehmen. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung, bedarf die Aufnahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach Absatz 1 bestimmten Mitglieder. § 63 gilt entsprechend.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Radiowerkstatt“ durch die Wörter „aus dem Bereich der Bürgermedien“ ersetzt.
- (3) Dem Verein muss als Mitglied je eine weitere natürliche Person aus dem Bereich Kultur und Kunst, aus dem Bereich Bildung und Wissenschaft, aus dem Kreis der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Radiowerkstatt im Verbreitungsgebiet angehören. Über die Aufnahme kann erst nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 2 beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den in Absatz 1 genannten Stellen bestimmten Mitglieder.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- (4) Dem Verein können bis zu vier weitere natürliche Personen als Mitglieder angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in Absatz 1 und 3 genannten Mitglieder.
- (5) Die weiteren Mitglieder nach Absatz 3 und 4 werden für sechs Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

d) In Absatz 6 wird die Angabe „22“ durch die Angabe „20“ ersetzt. (6) Dem Verein dürfen höchstens 22 Mitglieder angehören.

(7) Die LfM regelt die Einzelheiten über die Einberufung einer Gründungsversammlung.

56. § 63 wird wie folgt geändert:

§ 63
Bestimmung der Gründungsmitglieder

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Von den in § 62 Abs. 1 Nr. 4 genannten Stellen werden zwei Mitglieder bestimmt, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt werden. Umfasst das Verbreitungsgebiet nur einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt, erfolgt die Bestimmung durch den Kreistag oder den Rat der kreisfreien Stadt. Umfasst das Verbreitungsgebiet weitere Kreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden, erfolgt die Bestimmung durch eine Vertreterversammlung. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere über die Zusammensetzung der Vertreterversammlung und das Wahlverfahren, regelt die LfM durch Satzung.

aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Umfasst das Verbreitungsgebiet nur einen Kreis, eine kreisfreie Stadt oder eine sonstige kommunale Gebietskörperschaft, erfolgt die Bestimmung durch die jeweilige kommunale Vertretungskörperschaft. Umfasst das Verbreitungsgebiet mehrere Gebietskörperschaften oder Teile davon, die nicht über eine gemeinsame kommunale Vertretungskörperschaft verfügen, erfolgt die Bestimmung gemeinsam durch diese Gebietskörperschaften.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

(2) In den übrigen Fällen wird nur ein Mitglied bestimmt. Soweit nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 13 mehrere Stellen genannt sind, können sie nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen. Die Bestimmung richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften der Stellen. Sie erfolgt durch die Gliederung, die für das gesamte Verbreitungsgebiet zuständig ist. Erfüllen mehrere Gliederungen diese Voraussetzung, werden sie durch die unterste Gliederung bestimmt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

(3) Die Gründungsmitglieder werden für sechs Jahre bestimmt. Die erneute Bestimmung ist zulässig.

„Nach Mitgliedschaft in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden soll ein Wechsel vorgenommen werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Stellen sollen ebenso viele Frauen wie Männer benennen. Die anderen in Abs. 1 genannten Stellen sollen Männer und Frauen alternierend benennen. Die Anforderungen nach Satz 2 entfallen nur, wenn der jeweiligen Institution wegen ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist.“

(4) Stellen, die mehrere Mitglieder bestimmen, müssen zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen bestimmen. Im Übrigen muss im Falle des Absatzes 3 eine Person des Geschlechts bestimmt werden, das bei der vorangegangenen Bestimmung nicht berücksichtigt wurde. § 93 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Die Mitglieder müssen den Stellen, die sie bestimmt haben, nicht angehören.

(6) Die Mitglieder können von den Stellen, die sie bestimmt haben, dadurch abberufen werden, dass ein neues Mitglied bestimmt wird. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

57. § 64 wird wie folgt geändert:

§ 64
Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder sind ehrenamtlich für den Verein tätig. § 95 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 4“ ersetzt.

(2) Sie müssen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 erfüllen, im Verbreitungsgebiet ihre Wohnung oder ihren ständigen Aufenthalt haben und dürfen nicht zu den Personen gehören, deretwegen Veranstalter nach § 6 Nr. 1, 3 und 4 von der Zulassung ausgeschlossen sind.

bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Bundestags oder eines Landtags dürfen der Veranstaltergemeinschaft nicht angehören. Satz 2 gilt nicht für Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 sowie für höchstens eines der nach § 62 Abs. 3 zu entsendenden Mitglieder.“

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet, wenn die Frist nach § 62 Abs. 5 und § 63 Abs. 3 abgelaufen ist, die Dauer der Zulassung abgelaufen ist, die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen ist

oder wenn ein Mitglied aus der Stelle oder Organisation, von der es bestimmt worden ist und der es zu diesem Zeitpunkt angehörte, ausgeschieden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, richtet sich die Nachfolge nach §§ 62, 63.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 26 Abs. 4 Satz 4 und 5“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 5 Satz 4 und 5“ ersetzt.

(5) Für nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 bestimmte Mitglieder finden §§ 63 Abs. 2, 113 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung und § 26 Abs. 4 Satz 4 und 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die LfM stellt die ordnungsgemäße Bestimmung bzw. Wahl der Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft fest. Einzelheiten werden in einer Satzung geregelt; diese Satzung bedarf der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.“

§ 65 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Veranstaltergemeinschaft, insbesondere:

1. Verabschiedung und Änderung der Satzung,
2. Wahl und Abberufung des Vorstands,
3. Einstellung und Entlassung der leitenden Beschäftigten und aller redaktionell Beschäftigten,
4. Aufstellung des jährlichen Wirtschafts- und Stellenplans,
5. Abschluss von Tarifverträgen,
6. Grundsatzfragen der Programmplanung und der Hörfunktechnik,
7. Überwachung der Erfüllung des Programmauftrags, der Einhaltung der Programmgrundsätze und der Grundsätze für lokalen Hörfunk,
8. Aufstellung und Änderung des Programmschemas,
9. Änderung der Programmdauer,
10. Abschluss, Änderung und Kündigung der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft,

11. Aufstellung des Redaktionsstatuts,
12. Abschluss, Änderung und Kündigung von Vereinbarungen gemäß § 56,
13. Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden. Ist nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 2 und 10 und über die Einstellung und Entlassung der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. In den übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 3 dürfen erst nach Abschluss des Verfahrens nach § 67 Abs. 3 und 4 erfolgen.

(5) Die Satzung kann vorsehen, dass die Mitgliederversammlung die Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 3, 5 bis 9 und 11 durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem Vorstand übertragen und mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wieder an sich ziehen kann.

(6) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebsgesellschaft hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 66
Vorstand

58. In § 66 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Personen“ ein Semikolon und die Wörter „höchstens ein Vorstandsmitglied darf Mitglied des Europäischen Parlaments sein oder dem Bundestages oder einem Landtag angehören“ eingefügt

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und nimmt die ihm nach diesem Gesetz und nach der Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor. Die Amtszeit des Vorstandes ist auf drei Jahre befristet. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) § 64 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen gilt § 65 Abs. 6 entsprechend.

§ 67
Chefredakteurin oder Chefredakteur,
Redaktionsstatut

(1) Die Veranstaltergemeinschaft muss eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten mit der redaktionellen Leitung betrauen (Chefredakteurin oder Chefredakteur).

(2) Die Einstellung und Entlassung der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs bedarf der Zustimmung der Betriebsgesellschaft. Diese darf die Zustimmung nur aus Gründen verweigern, die nicht mit der publizistischen Einstellung der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs zusammenhängen.

(3) Die Chefredakteurin oder der Chefredakteur können im Rahmen des Stellenplans Vorschläge für die Einstellung und Entlassung von redaktionell Beschäftigten unterbreiten.

(4) Gegen den Widerspruch der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs dürfen redaktionell Beschäftigte weder eingestellt noch entlassen werden.

(5) Im Einvernehmen mit ihren redaktionell Beschäftigten stellt die Veranstaltergemeinschaft ein Redaktionsstatut auf.

§ 68

Stellen- und Wirtschaftsplan

(1) Die Veranstaltergemeinschaft stellt für jedes Kalenderjahr einen Stellenplan und einen Wirtschaftsplan auf, in den alle zu erwartenden Aufwendungen und Erträge einzustellen sind; die veranschlagten Aufwendungen sollen die Erträge nicht übersteigen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Die Veranstaltergemeinschaft ist an die Ansätze des Wirtschafts- und Stellenplans gebunden.

(2) Der Vorstand der Veranstaltergemeinschaft stellt den Entwurf beider Pläne in Abstimmung mit der Betriebsgesellschaft auf und legt der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Entwurf unerledigte Einwände der Betriebsgesellschaft zur Beschlussfassung vor. Beide Pläne bedürfen der Zustimmung der Betriebsgesellschaft.

(3) Die Betriebsgesellschaft ist verpflichtet, der Veranstaltergemeinschaft alle nach Absatz 1 erforderlichen Auskünfte umfassend und rechtzeitig zu erteilen und ihr die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Jahresabschlüsse) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, soweit sie sich zur Erledigung ihrer Aufgaben Dritter bedient. Die mit diesen abgeschlossenen Vereinbarungen hat sie der Veranstaltergemeinschaft unverzüglich vorzulegen.

(4) Die Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft sind zur Verschwiegenheit über ihnen nach Absatz 3 bekannt gewordene vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, der Betriebsgesellschaft und Dritter, deren sie sich zur Erledigung ihrer Aufgaben bedient, verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber der LfM. Die Veranstaltergemeinschaft darf der LfM die ihr nach Absatz 3 überlassenen Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 69
Informationspflichten

(1) Die Betriebsgesellschaft hat der Veranstaltergemeinschaft Änderungen ihrer Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Die Veranstaltergemeinschaft unterrichtet die LfM hierüber.

(2) Die Veranstaltergemeinschaft hat die LfM über Änderungen der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft zu unterrichten.

§ 70
Anwendbare Vorschriften

59. In § 70 Satz 1 werden die Angaben „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 8,“ und „31“ gestrichen.

Für lokale Programme gelten § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 8, die Bestimmungen des Abschnitts II, §§ 10, 11, 31 und die Bestimmungen der Abschnitte V und VI entsprechend, soweit in Abschnitt VII nichts anderes geregelt ist. § 9 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die LfM die Unbedenklichkeit der Änderung des Programmschemas und der Programmdauer bestätigt, wenn die Meinungsvielfalt mindestens in gleicher Weise gewährleistet ist wie bei dem Programmschema und der Programmdauer, für das oder die die Zulassung erteilt worden ist.

60. Der Abschnitt VIII wird aufgehoben.

Abschnitt VIII
Bürgermedien

§ 71
Grundsätze

(1) Wer nicht zur Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen zugelassen ist, kann mit Programmbeiträgen für den lokalen Hörfunk oder für das Fernsehen zur Verbreitung in Offenen Kanälen Bürgerfunk betreiben.

(2) Bürgerfunk darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein.

(3) Werbung, Teleshopping und Sponsoring in Programmbeiträgen des Bürgerfunks sind unzulässig.

§ 72

Bürgerfunk im lokalen Hörfunk

(1) Der Bürgerfunk im lokalen Hörfunk dient dazu, das lokale Informationsangebot zu ergänzen und den Erwerb von Medienkompetenz, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, zu ermöglichen und damit auch zur gesellschaftlichen Meinungsbildung beizutragen.

(2) Bürgerfunk im lokalen Hörfunk wird von Gruppen betrieben, die im Verbreitungsgebiet eines lokalen Hörfunkprogramms tätig sind, über eine geeignete Qualifizierung verfügen und nicht die Befugnis zur Gründung einer Veranstaltergemeinschaft haben. Die Mitglieder der Gruppen müssen ihre Hauptwohnung im Verbreitungsgebiet haben. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung. Darin ist festzuschreiben, dass eine geeignete Qualifizierung die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme erfordert.

(3) § 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Theater, Schulen, Volkshochschulen und sonstige kulturelle Einrichtungen nicht ausgeschlossen sind.

(4) Die Veranstaltergemeinschaften (§ 58) sollen in ihr Programm Programmbeiträge von Gruppen im Sinne der Absätze 1 bis 3 von täglich höchstens 60 Minuten abzüglich der Sendezeiten für Nachrichten, Wetter- und Verkehrsmeldungen und Werbung einbeziehen. Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(5) Der Bürgerfunk soll landesweit einheitlich im Programmschema der lokalen Hörfunkprogramme werktags in der Zeit zwischen 21 Uhr und 22 Uhr verbreitet werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen soll der Bürgerfunk gemäß Absatz 4 zwischen 19 Uhr und 21 Uhr verbreitet werden. Abweichend von den Regelungen in diesem Absatz und in Absatz 4 können zur Förderung der Medienkompetenz durch

Schulprojekte im Einvernehmen mit der Veranstaltergemeinschaft besondere zusätzliche Sendezeiten vereinbart werden. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

§ 73

Programmbeiträge für lokalen Hörfunk

(1) Die Programmbeiträge nach § 72 Abs. 4 müssen von den Gruppen selbst hergestellt und eigenständig gestaltet werden und ausschließlich für die Ausstrahlung im Verbreitungsgebiet oder in einem Teil hiervon bestimmt sein. Die redaktionellen Inhalte der Programmbeiträge müssen einen lokalen Bezug zu dem Verbreitungsgebiet haben und sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu gestalten. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(2) Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft oder Personen, die zu dieser in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen, dürfen an der Herstellung von Programmbeiträgen nach Absatz 1 nicht mitwirken. Dies gilt nicht für die Vertreterin oder den Vertreter einer Radiowerkstatt.

(3) Die Veranstaltergemeinschaft ist für den Inhalt der Programmbeiträge verantwortlich. Sie hat Programmbeiträge abzulehnen, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(4) Unzulässig sind Beiträge staatlicher Stellen und Beiträge, die in einem Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl im Verbreitungsgebiet der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien und Wählergruppen dienen.

§ 74

Produktionshilfen

(weggefallen)

§ 75

Bürgerfunk im Fernsehen

(1) Bürgerfunk im Fernsehen zur Verbreitung in Offenen Kanälen wird von Personen, Stellen oder Gruppen (Nutzerinnen und Nutzer) betrieben, die oder deren Mitglieder keiner Veranstaltergemeinschaft angehören. Sie bedienen sich zur Verbreitung ihrer Programmbeiträge einer Arbeitsgemeinschaft, die die erforderlichen technischen Einrichtungen für einen Offenen Kanal im Fernsehen bereit hält. Arbeitsgemeinschaften können Nutzerinnen und Nutzern Produktionshilfen gegen Erstattung ihrer Selbstkosten zur Verfügung stellen und die Ausleihe von Aufnahmegegeräten ermöglichen; dabei sind alle Nutzerinnen und Nutzer gleich zu behandeln.

(2) Stellen nach § 62 Abs. 1, die sich nicht an der Gründung einer Veranstaltergemeinschaft beteiligen, sind vom Bürgerfunk im Fernsehen nicht ausgeschlossen.

(3) Wer Bürgerfunk im Fernsehen betreiben will, muss seine Hauptwohnung oder seinen Sitz im Verbreitungsgebiet des Programms für den Offenen Kanal haben. § 72 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 76

Arbeitsgemeinschaft

(1) Die LfM lässt auf Antrag juristische Personen oder auf Dauer angelegte Personenvereinigungen zu, deren Zweck es ist, technische Einrichtungen für einen Offenen Kanal im Fernsehen bereitzuhalten, in dem Beiträge über Kabel verbreitet werden.

(2) Die Zulassung erfolgt für mindestens zwei und höchstens vier Jahre. § 5 Abs. 2 und § 6 gelten entsprechend.

(3) Unter mehreren Arbeitsgemeinschaften wird derjenigen die Zulassung erteilt, die in wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht am ehesten erwarten lässt, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben erfüllt.

§ 77

Widerruf und Rücknahme der Zulassung

(1) Die Zulassung einer Arbeitsgemeinschaft ist zu widerrufen, wenn diese die erforderlichen technischen Einrichtungen auch nach Ablauf einer ihr von der LfM gesetzten Frist nicht mehr bereithält.

(2) Für den Widerruf und die Rücknahme der Zulassung aus sonstigen Gründen gelten §§ 119, 120 entsprechend.

§ 78

Programmbeiträge für das Fernsehen

(1) Nutzerinnen und Nutzer haben gegenüber der Arbeitsgemeinschaft Anspruch darauf, im Offenen Kanal zu Wort zu kommen. Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs verbreitet. Abweichungen hiervon sowie die Ausgestaltung des Verfahrens regelt die LfM durch Satzung.

(2) Die Beiträge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und unentgeltlich erbracht werden.

(3) Die LfM bestimmt durch Satzung eine Höchstdauer für die einzelne Sendung und die monatliche Gesamtsendezeit einer Nutzerin oder eines Nutzers, die so zu bemessen ist, dass Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer innerhalb eines angemessenen Zeitraums verbreitet werden können.

(4) § 73 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft kann von den Nutzerinnen und Nutzern für die Verbreitung ihres Beitrags eine Kostenbeteiligung verlangen; dabei sind alle Nutzerinnen und Nutzer gleich zu behandeln. Das Nähere bestimmt die LfM durch Satzung.

§ 79

Verantwortlichkeit

(1) Für ihre Programmbeiträge sind jede Nutzerin und jeder Nutzer selbst verantwortlich. Die Nutzerin oder der Nutzer muss sich schriftlich verpflichten, die LfM und die Arbeitsgemeinschaft von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(2) § 36 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Jeder Beitrag muss Namen und Anschrift der Nutzerin oder des Nutzers und der verantwortlichen Person (§ 31 Abs. 3 Satz 6) enthalten.

(4) Die verantwortliche Person hat der Arbeitsgemeinschaft eine Aufzeichnung des Beitrags zur Verfügung zu stellen, die die Arbeitsgemeinschaft bis zum Ablauf der in § 43 Abs. 2 genannten Frist aufzubewahren hat. Gegendarstellungsansprüche sind an die verantwortliche Person zu richten; die Arbeitsgemeinschaft teilt ihren Namen und ihre Anschrift auf Wunsch mit. Für die Kosten der Gegendarstellung haften die Nutzerin oder der Nutzer und die verantwortliche Person gesamtschuldnerisch.

(5) Verstößt eine Nutzerin oder ein Nutzer gegen ihre oder seine Pflichten nach diesem Gesetz oder nach einer Satzung der LfM, gilt § 118 Abs. 1 entsprechend. Nach zweimaligem Pflichtverstoß kann die LfM anordnen, dass Beiträge dieser Nutzerin oder dieses Nutzers bis zu sechs Monaten nicht verbreitet werden dürfen. Maßnahmen nach Satz 2 können auch wiederholt angeordnet werden.

§ 80

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Veranstaltergemeinschaften und Gruppen, die Bürgerfunk im lokalen Hörfunk betreiben, und zwischen Arbeitsgemeinschaften und Nutzerinnen und Nutzern sowie in Zweifelsfällen entscheidet die LfM.

§ 81

Sendungen in Hochschulen

(1) Die LfM erteilt für Sendungen, die im örtlichen Bereich einer Hochschule veranstaltet und verbreitet werden, die Zulassung in einem vereinfachten Zulassungsverfahren. § 83 gilt entsprechend.

(2) Sendungen in Hochschulen müssen in funktionellem Zusammenhang mit den von den Hochschulen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

(3) Die Zulassung wird Mitgliedern von Hochschulen (§ 11 Hochschulgesetz) für höchstens vier Jahre erteilt. Erfüllen mehrere Antragstellende die Zulassungsvoraussetzungen, wirkt die LfM auf eine Einigung hin. Kommt diese nicht zustande, kann die Nutzung der Übertragungskapazitäten zeitlich auf die Antragstellenden aufgeteilt werden.

(4) Die Zulassung wird nicht erteilt, soweit Übertragungskapazitäten für lokalen Hörfunk benötigt werden oder nach Abschnitt III zugewiesen sind.

(5) Werbung und Teleshopping ist in den Sendungen unzulässig, Sponsoring ist zulässig. Sendungen, die der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Wählergruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nicht zulässig.

(6) Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter dürfen sich im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen an den Sendungen beteiligen.

(7) §§ 31, 35, 38, 43 gelten entsprechend.

§ 82
Förderung

(1) Die LfM kann im Rahmen ihres Haushaltes Zuschüsse gewähren

1. zur Förderung des Bürgerfunks nach § 72 Abs. 4
2. für Arbeitsgemeinschaften nach § 76
3. für Bürgermedien nach diesem Abschnitt.

(2) Die LfM fördert Maßnahmen und Projekte für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk und zwar vorrangig die, die Medienkompetenz durch Schulprojekte in Kooperation mit einer Veranstaltergemeinschaft stärken. Ferner unterstützt sie Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte und -maßnahmen.

(3) Art und Umfang der Zuschussgewährung und die Antragsberechtigung regelt die LfM durch Satzung.

Abschnitt IX
Sendungen in Einrichtungen, Wohnanlagen und bei örtlichen Veranstaltungen

61. § 83 wird wie folgt geändert:

§ 83
Vereinfachtes Zulassungsverfahren

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „85“ ein Komma und die Angabe „86“ eingefügt.

(1) Die LfM erteilt für Sendungen, die nach Maßgabe der §§ 84, 85 veranstaltet und verbreitet werden, die Zulassung in einem vereinfachten Zulassungsverfahren.

(2) Als Veranstalter gelten die Personen, die die Sendung verbreiten.

(3) Wer aufgrund anderer Vorschriften zur Veranstaltung von Rundfunk zugelassen ist, wird zu Sendungen nach diesem Abschnitt nicht zugelassen.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2“ durch die Angabe „§§ 4 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

(4) §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 gelten für das vereinfachte Zulassungsverfahren entsprechend.

§ 84

Sendungen in Einrichtungen

(1) Sendungen in Einrichtungen dürfen nur dort empfangbar sein und müssen im funktionellen Zusammenhang mit den in ihnen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

(2) Die Zulassung wird für längstens vier Jahre erteilt. § 81 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Werbung, Teleshopping und Sponsoring sind unzulässig. Sendungen, die der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Wählergruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nur in deren Einrichtungen zulässig.

62. § 84 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „35“ werden ein Komma und die Angabe „42“ eingefügt.

b) Nach der Angabe „43“ werden ein Komma und die Angabe „54 Abs. 4 Satz 2“ eingefügt.

(4) §§ 31, 35, 43 gelten entsprechend.

§ 85

Sendungen in Wohnanlagen

(1) Sendungen außerhalb von Einrichtungen, die in einem Gebäude oder zusammengehörigen Gebäudekomplex mittels einer Kabelanlage mit bis zu 100 angeschlossenen Wohneinheiten veranstaltet werden, bedürfen keiner Zulassung.

(2) Werbung, Teleshopping und Sponsoring sind unzulässig.

(3) Die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, der LfM vor Aufnahme des Sendebetriebs Art und Umfang der Sendungen sowie Name und Anschrift der Person oder Personen, die die Sendungen verbreiten, schriftlich anzuzeigen. Spätere Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

63. § 85 Absatz 4 wird wie folgt geändert: (4) §§ 31, 35, 43 gelten entsprechend.

a) Nach der Angabe „35“ werden ein Komma und die Angabe „42“ eingefügt.

b) Nach der Angabe „43“ werden ein Komma und die Angabe „54 Abs. 4 Satz 2“ eingefügt.

§ 86

Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen

(1) Sendungen bei Veranstaltungen müssen im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden.

(2) Die Zulassung darf für die gleiche Veranstaltung nur für ein bestimmtes Veranstaltungsgelände im jeweiligen örtlichen Verbreitungsgebiet (§ 54) und nur für die Dauer der Veranstaltung, längstens für zwei Wochen, erteilt werden.

(3) Die Zulassung zur Verbreitung über terrestrische Übertragungskapazitäten wird nur erteilt, soweit diese nicht für lokalen Hörfunk benötigt werden oder nach Abschnitt III zugewiesen sind und wenn die Sendungen nicht wesentlich über das in der Zulassung bestimmte Veranstaltungsgelände hinaus empfangbar sind; dies gilt nicht für die Übertragung von Gottesdiensten.

64. In § 86 Absatz 4 werden nach der Angabe „42“ ein Komma und die Angabe „43, 54 Abs. 4 Satz 2“ eingefügt. (4) §§ 31, 35, 38, 42 gelten entsprechend.

Abschnitt X

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 87
Rechtsform

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

65. § 88 wird wie folgt geändert:

§ 88
Aufgaben

(1) Die LfM trifft im Interesse der Allgemeinheit die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die ihr nach dem Rundfunkstaatsvertrag und anderen Rechtsvorschriften übertragenen erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die LfM hat mit den Landesmedienanstalten der anderen Länder zusammenzuarbeiten und die Aufgaben nach § 38 Rundfunkstaatsvertrag wahrzunehmen.

aa) Nach den Wörtern „und die“ werden die Wörter „den Landesmedienanstalten im RStV zugewiesenen“ eingefügt.

bb) Die Angabe „nach § 38 Rundfunkstaatsvertrag“ wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Aufgabe der LfM ist es, Medienkompetenz im Sinne des § 39 zu fördern. Sie initiiert und unterstützt hierzu insbesondere innovative Projekte der Medienerziehung und Formen selbstorganisierten Lernens. Die Förderung erstreckt sich darüber hinaus auf Projekte zur Förderung der Medienkompetenz und die Aus- und Fortbildung in Medienberufen. Hierzu legt sie jährlich einen Bericht vor. Außerdem berät sie Veranstalter, Betriebsgesellschaften, Anbieter, Betreiber von Kabelanlagen und andere, deren Rechte und Pflichten dieses Gesetz regelt, fördert den Bürgerfunk, erteilt allgemeine Auskünfte über die Rechte von Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern und die Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung und unterstützt Maßnahmen und Projekte, die eine möglichst flächendeckende Versorgung mit lokalem Rundfunk gewährleisten oder die der Einführung und

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Insbesondere leistet sie einen Beitrag zur Vernetzung von Projekten zur Förderung von Medienkompetenz und –erziehung in Nordrhein-Westfalen.“

bb) Die Angabe „2010“ wird durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Erprobung neuer Rundfunktechniken dienen. Sie kann bis zum 31. Dezember 2010 die technische Infrastruktur zur Versorgung des Landes, insbesondere die für Zwecke des lokalen Rundfunks in Verbreitungsgebieten mit einem überdurchschnittlich hohen Kostenaufwand für die terrestrische Versorgung des Verbreitungsgebietes erforderlich ist, sowie Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken fördern.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Medien-diensten“ durch die Wörter „vergleich-baren Telemedien“ ersetzt.

(4) Die LfM soll die Veranstaltung, Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Medien-diensten einschließlich neuer Pro-grammformen und -strukturen im Rah-men ihrer Aufgaben, insbesondere hin-sichtlich der Medienwirkung durch un-abhängige Einrichtungen der Kommuni-kationsforschung regelmäßig wissen-schaftlich untersuchen. Die LfM stellt die dafür erforderlichen Mittel im Rahmen ihres Haushalts zur Verfügung.

(5) Die LfM kann zur Vergabe der Quali-tätskennzeichen im Sinne des § 41 mit den Organisationen der Medienselbst-kontrolle und des Verbraucherschutzes zusammenarbeiten. Das Nähere regelt sie durch Satzung.

66. Dem § 89 wird folgender Absatz 5 ange-fügt:

§ 89
Beteiligungen

(1) Die LfM kann sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person beteiligen, deren Zweck die Förderung der Aufgaben gemäß § 88 ist.

(2) Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung müssen einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorse-hen, falls dies nicht gesetzlich für das Unternehmen bestimmt ist.

(3) Bei der Beteiligung hat die LfM eine angemessene Vertretung ihrer Interes-sen, insbesondere eine Vertretung im Aufsichtsrat oder dem entsprechenden Organ, und eine Prüfung ihrer Betäti-gung bei dem Unternehmen unter Be-achtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Abschlussprüfer im Sinne

des § 318 Handelsgesetzbuch sicherzustellen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die von der LfM gegründet werden oder deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in der Hand der Anstalt befinden.

„(5) Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen die LfM unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Landesmedienanstalten, Rundfunkanstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist, soweit deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Landesrechnungshof verlangt und deren wirtschaftliche Betätigung Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der LfM hat. Prüft der Landesrechnungshof ein Unternehmen nicht selbst, wird es durch einen von seinem Aufsichtsrat oder seinem entsprechenden Organ im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft. Die LfM ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.“

§ 90 Organe

Organe der LfM sind:

1. die Medienkommission,
2. die Direktorin oder der Direktor.

§ 91 Inkompatibilität

(1) Den Organen der LfM dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder der gesetzgebenden oder beschließenden Organe der Europäischen Gemeinschaften, des Europarats, des Bundes oder eines Landes, es sei denn, sie sind nach § 93 Abs. 2 gewählt,

3. Kommunale Wahlbeamtinnen und -beamte, Bedienstete oberster Bundesbehörden, oberster Landesbehörden sowie Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstufigen Ruhestand versetzt werden können,
4. Rundfunkveranstalter, deren Gesellschafter und Organmitglieder und bei diesen in leitender Stellung Beschäftigte,
5. Betreiber einer Kabelanlage, deren Gesellschafter und Organmitglieder und bei diesen in leitender Stellung Beschäftigte,
6. Inhaber, Gesellschafter, Organmitglieder und Beschäftigte in leitender Stellung von Unternehmen, die mit einem in Nummer 4 oder 5 genannten Unternehmen verbunden sind (§ 15 Aktiengesetz),
7. Organmitglieder und Beschäftigte eines öffentlich-rechtlichen Veranstalters,
8. Gesellschafter, Organmitglieder und Beschäftigte eines mit einem öffentlich-rechtlichen Veranstalter verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz),
9. Beschäftigte der LfM und Organmitglieder und Beschäftigte anderer Landesmedienanstalten,
10. Geschäftsunfähige, beschränkt Geschäftsfähige, Personen, für die eine Betreuung bestellt ist,
11. Personen, die die Fähigkeit verloren haben, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Treten nachträglich die Voraussetzungen nach Absatz 1 ein, endet das Amt des Organmitglieds an dem Tag, an dem sie eingetreten sind.

(3) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft die Medienkommission.

§ 92

Vorzeitige Beendigung der Organmitgliedschaft

(1) Außer in den Fällen des § 91 Abs. 2 endet das Amt eines Organmitglieds vorzeitig durch Tod, Niederlegung des Amtes oder Abberufung.

(2) § 91 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Endet das Amt eines Mitglieds der Medienkommission vorzeitig, wird die im Amt nachfolgende Person für den Rest der laufenden Amtsperiode nach Maßgabe der für die Medienkommission geltenden Vorschriften gewählt.

Unterabschnitt 2

Medienkommission

67. § 93 wird wie folgt geändert:

§ 93

Zusammensetzung

(1) Die Medienkommission besteht aus den nach Absätzen 2 und 3 gewählten bzw. entsandten Mitgliedern.

(2) Fünf Mitglieder werden aufgrund von Vorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) vom Landtag gewählt. Listenverbindungen sind zulässig. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Entsendung des letzten Mitglieds das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Wenn nach Sätzen 1 bis 3 die Vorschlagsliste einer Fraktion keine Berücksichtigung findet, so kann jede nicht berücksichtigte Fraktion je ein Mitglied in die Medienkommission entsenden. Wählt der Landtag fünf Mitglieder, so müssen mindestens zwei Mitglieder Frauen sein. Erhöht sich der Anteil der Mitglieder nach Satz 4, so müssen mindestens drei Mitglieder Frauen sein. Der Landtag kann mit Zustimmung aller Fraktionen beschließen, abweichend vom Verfahren nach Satz 1 die Mitglieder nach einer gemeinsamen Liste zu wählen. Bis zu vier Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einem Landtag angehören.

ren. Scheidet ein Mitglied aus der Medienkommission aus, wird es durch das nächste auf der selben Liste vorgeschlagene Mitglied ersetzt.

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Je eins von insgesamt achtzehn weiteren Mitgliedern wird entsandt

aa) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Handwerkstag“ die Angabe „e.V.“ eingefügt.

1. durch die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
2. durch die Katholische Kirche,
3. durch die Landesverbände der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogen-Gemeinde Köln,
4. durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
5. durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, und den Deutschen Journalisten-Verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
6. durch die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen und den Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag,
7. aus dem Bereich der Wissenschaft (Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen; Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen),
8. aus dem Bereich der Weiterbildung (Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen; Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen),
9. aus den Bereichen Kunst und Kultur (Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen; Bundesverband bildender Künstlerinnen und Künstler, Landesverband Nordrhein-Westfalen; Kulturrat Nordrhein-Westfalen),
10. aus dem Bereich Film (Filmbüro Nordrhein-Westfalen; Verband der Fernseh-, Film- und Videowirtschaft Nordrhein-Westfalen; Film- und Fernseh-Produzentenverband Nordrhein-Westfalen),
11. aus dem Bereich Soziales (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen),

- bb) In Nummer 15 werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ das Komma und die Wörter „Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände“ durch die Angabe „e.V.“ ersetzt.
- cc) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
- „17. durch die nach § 12 Landschaftsgesetz NRW anerkannten Vereine,“
- dd) In Nummer 18 werden die Wörter „Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte“ durch die Wörter „Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen, LAGA NRW“ ersetzt. Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
- ee) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 angefügt:
- „19. durch die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) und den Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.(eco).“
12. durch den Frauenrat Nordrhein-Westfalen und die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen,
13. durch den Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, und den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,
14. durch den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, den Sozialverband VdK, Landesverband Nordrhein-Westfalen, und die Landessenorenvertretung Nordrhein-Westfalen,
15. aus dem Kreis der Verbraucherinnen und Verbraucher (Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände),
16. durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
17. durch die nordrhein-westfälischen Landesverbände der nach § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände,
18. aus dem Kreis der Migrantinnen und Migranten (Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte).

(4) Sind nach Absatz 3 mehrere Organisationen entsendungsberechtigt, sollen sich diese auf eine Person einigen. Erfolgt keine Einigung, wird eine Person mit der Mehrheit der jeweils entsendungsberechtigten Organisationen von diesen gewählt.

(5) Die entsendungsberechtigten Organisationen müssen Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn einer Organisation aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen oder Männern regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Wird vom turnusmäßigen Wechsel der Geschlechter abgewichen, hat die entsendungsberechtigte Organisation der LfM die Gründe schriftlich mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Medienkommission.

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen oder zu entsenden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen der Medienkommission und ihrer Ausschüsse teil.“

- c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.

(6) Die LfM regelt das Entsendungsverfahren durch Satzung.

(7) Solange und soweit Mitglieder in die Medienkommission nicht gewählt oder entsandt werden, verringert sich deren Mitgliederzahl entsprechend.

- d) Der neue Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wort „Mitglieder“ werden die Wörter „ordentlichen und stellvertretenden“ vorangestellt.

(8) Die Mitglieder der Medienkommission sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks und der Mediendienste besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge nicht gebunden.

bb) Das Wort „Mediendienste“ wird durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

§ 94
Aufgaben

(1) Die Medienkommission nimmt die Aufgaben der LfM wahr, soweit sie nicht der Direktorin oder dem Direktor übertragen sind.

(2) Folgende Maßnahmen der Direktorin oder des Direktors bedürfen der Zustimmung der Medienkommission:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
2. Abschluss von Darlehensverträgen und Inanspruchnahme von Bankkrediten,
3. Abschluss von Bürgschaftsverträgen und Schuldübernahmeverträgen,
4. Abschluss von Verträgen, deren Gesamtaufwand 50.000 Euro jährlich überschreitet; dies gilt nicht für Dienst- und Arbeitsverträge; durch Satzung kann der Betrag nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung erhöht werden,
5. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
6. Bestimmung einer Vertreterin oder eines Vertreters,
7. Erstellung und Fortschreibung des Frauenförderplans nach § 5a Landesgleichstellungsgesetz.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Medienkommission von der Direktorin oder dem Direktor die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der LfM nehmen. Satz 1 gilt entsprechend für die Überwachung der Geschäftsführung der Direktorin oder des Direktors. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sie in bestimmten Fällen auch einzelne Mitglieder oder Sachverständige beauftragen.

(4) Ein Vorverfahren findet gegen Entscheidungen der Medienkommission nicht statt.

68. § 95 wird wie folgt geändert:
- § 95
Rechte und Pflichten, Kontrahierungs-
verbot
- a) In Absatz 1 werden dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „ordentlichen oder stellvertretenden“ vorangestellt.
- (1) Die Mitglieder der Medienkommission sind ehrenamtlich tätig. Sie haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.
- (2) Sie dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert und hierdurch nicht benachteiligt werden. Insbesondere ist eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grund unzulässig. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihnen die für ihr Amt erforderliche freie Zeit zu gewähren.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- (3) Kein Mitglied der Medienkommission darf unmittelbar oder mittelbar mit der LfM für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaberin oder Inhaber noch als Gesellschafterin oder Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellte oder Angestellter, Vertreterin oder Vertreter eines Unternehmens oder als Organ einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, oder eine andere Person hierbei vertreten. §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt. Kein Mitglied der Medienkommission darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben als Mitglied des Organs zu gefährden. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten sind bei der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen. §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Organs hat fremde Interessen nach Satz 3 der Rechtsaufsicht anzuzeigen.
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kein“ die Wörter „ordentliches oder stellvertretendes Mitglied“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Im neuen Satz 2 werden nach dem Wort „Kein“ die Wörter „ordentliches oder stellvertretendes Mitglied“ eingefügt.
- dd) Satz 5 wird aufgehoben.

- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Abweichend von § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes erteilen die Mitglieder der Medienkommission die in dieser Vorschrift geforderten Auskünfte gegenüber dem oder der Vorsitzenden.
 (5) §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung.“

§ 96
 Amtszeit

69. § 96 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder der Medienkommission durch die Wörter „ordentlichen Mitglieder der Medienkommission und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ ersetzt.

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Medienkommission beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt der Medienkommission.

- b) In Satz 2 wird der Punkt durch die Wörter „und endet mit dem ersten Zusammentritt der nachfolgenden Medienkommission.“ ersetzt.

- c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Dieser erste Zusammentritt erfolgt in der letzten Woche der Amtszeit der vorangegangenen Medienkommission.“

(2) Entsandte Mitglieder können von den entsendungsberechtigten Organisationen vorzeitig abberufen werden, wenn sie aus der betreffenden Organisation ausgeschieden sind oder entgegen § 95 Abs. 3 tätig geworden sind.

§ 97
 Vorsitz und Verfahren

(1) Die Medienkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Abwahl ist mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Medienkommission möglich.

70. § 97 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der amtierende Vorsitzende der Medienkommission stellt zu Beginn der Amtsperiode die nach den Satzungen oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Stellen ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen der Medienkommission bekannt. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in einer Satzung geregelt; diese Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsicht.“

(2) Zu Beginn der Amtsperiode stellt die oder der Vorsitzende die nach den Satzungen oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Organisationen ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen der Medienkommission bekannt.

(3) Die Medienkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

71. § 98 wird wie folgt geändert:

§ 98
Sitzungen

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, gelten §§ 88 bis 93 Verwaltungsverfahrensgesetz.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 9 werden die Absätze 1 bis 8.

(2) Die Sitzungen der Medienkommission werden nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag der Direktorin oder des Direktors muss die Medienkommission einberufen werden. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Medienkommission kann in öffentlicher Sitzung tagen.

c) Im neuen Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Landesregierung“ durch die Wörter „für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde“ ersetzt.

(4) Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen mit dem Recht, sich zu den Beratungsthemen zu äußern, teil. Die Landesregierung ist zur Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters berechtigt; Satz 1 gilt entsprechend. Die Teilnahme weiterer Personen wird durch Satzung geregelt.

(5) Die Medienkommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung geladen und zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(6) Ist die Medienkommission beschlussunfähig, sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist die Medienkommission ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der nach § 93 Abs. 2 gewählten Mitglieder gefasst werden.

- d) Dem neue Absatz 6 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„Beschlüsse der Medienkommission kommen durch Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande.“

(7) Beschlüsse über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung oder der Zuweisung einer Übertragungskapazität, über Untersagungen, die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen, die Öffentlichkeit von Sitzungen und über Satzungen und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

- e) Der neue Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für Wahlen gelten die Abs. 4 und 5 entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Medienkommission auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, so findet nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ein neuer Wahlgang statt. Sind in einer Sitzung nach Abs. 5 weniger als die Mehrheit der Mitglieder anwesend, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; Abs. 5 Satz 3 findet Anwendung. Bei Stimmengleichheit nach drei Wahlgängen entscheidet das Los.“

(8) Für Wahlen gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem bei erneuter Stimmengleichheit das Los entscheidet.

(9) Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

§ 99 Aufwendungen

72. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „die stellvertretenden Mitglieder der Medien-

Die Mitglieder der Medienkommission haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagegeldes. Im übrigen erhalten sie je Sitzungstag ein Sitzungstagegeld in Höhe von 30

kommission erhalten die Entschädigung in halber Höhe.“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere regelt die LfM durch Satzung, die der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde bedarf.“

Euro und eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 610 Euro; diese erhöht sich jeweils in dem Maße, wie sich die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen erhöht. Die oder der Vorsitzende erhält die Entschädigung in doppelter, das Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz wahrnimmt, und Vorsitzende von Ausschüssen in eineinhalbfacher Höhe. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung, die der Zustimmung der Landesregierung bedarf.

Unterabschnitt 3
Direktorin oder Direktor

§ 100
Wahl

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird von der Medienkommission für sechs Jahre gewählt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Eine Abwahl vor Ablauf der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig und bedarf mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder der Medienkommission.

(3) Die oder der Vorsitzende der Medienkommission schließt den Dienstvertrag mit der gewählten Person ab und vertritt die LfM gegenüber dieser gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Direktorin oder der Direktor nimmt nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte wahr, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

§ 101
Inkompatibilität

Außer in den Fällen des § 91 ist vom Amt der Direktorin oder des Direktors ausgeschlossen, wer den Wohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen hat, nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann oder Mitglied der Medienkommission ist.

§ 102
Vertretung

Die Direktorin oder der Direktor vertritt die LfM gerichtlich und außergerichtlich.

73. § 103 wird wie folgt geändert:

§ 103
Aufgaben

a) In Absatz 1 werden die Wörter „laufenden Geschäfte der Verwaltung“ durch die Wörter „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ ersetzt.

(1) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, entscheidet über Einstellungen und Entlassungen und sonstige Angelegenheiten des Personals, bestellt die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin, erarbeitet Entwürfe für Satzungen und Beschlüsse der Medienkommission, vollzieht deren Beschlüsse und veröffentlicht die Satzungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor

1. die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen,
2. die Maßnahmen nach Abschnitt IX zu treffen,
3. die Aufgaben der Beratung und Zusammenarbeit nach § 88 Abs. 2 wahrzunehmen,
4. die Aufgabe nach § 61 Abs. 2 wahrzunehmen,

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Aufgaben nach §§ 33c Abs. 1, 33d Abs. 7, 8 und 9 1. Alternative wahrzunehmen,“.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

5. den Entwurf des Haushaltsplans, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen.

§ 104
Vertreterin oder Vertreter

(1) Die Bestimmung zur Vertreterin oder zum Vertreter erfolgt höchstens für die Dauer der Amtsperiode der Direktorin oder des Direktors.

(2) Für die Bestellung und vorzeitige Abberufung gelten §§ 100 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 bis 4 und 101 entsprechend.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben und die Vertretung erfolgt im Fall der Verhinderung der Direktorin oder des Direktors durch die Vertreterin oder den Vertreter.

74. Unterabschnitt 4 wird aufgehoben.

Unterabschnitt 4
Medienrat

§ 105
Zusammensetzung, Ernennung

(weggefallen)

§ 106
Aufgaben

(weggefallen)

§ 107
Verfahren

(weggefallen)

§ 108
Vergütung, Aufwendungen

(weggefallen)

Unterabschnitt 5
Haushalts- und Wirtschaftsführung,
Rechtsaufsicht

§ 109
Haushaltsplan

(1) Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LfM ist der Haushaltsplan. Die Direktorin oder der Direktor leitet der Medienkommission den Entwurf rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahrs zu. Die Medienkommission stellt den Haushaltsplan fest.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und benötigten Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur

Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen). Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 110

Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

(1) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben der LfM notwendig sind.

(2) Rücklagen können zur Sicherstellung einer geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung gebildet werden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung in künftigen Jahren notwendig sind und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, für deren Durchführung die Rücklage gebildet wird, zum Zeitpunkt der Einstellung der Rücklage in den Haushaltsplan belegt ist. Die Wirtschaftlichkeit der Rücklagenbildung ist durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorher festzustellen. Erträge aus der Anlage von Rücklagemitteln fließen der Rücklage zu. Die Notwendigkeit der Rücklage ist in jedem Haushaltsjahr erneut festzustellen.

(3) Die Bildung freier Rücklagen ist unzulässig.

(4) Das Nähere zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans regelt die LfM durch Satzung.

§ 111

Ermächtigung

Ist bis zum Schluss des Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr noch nicht festgestellt, ist die Direktorin oder der Direktor bis zur Feststellung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um

1. den Betrieb der LfM in seinem bisherigen Umfang fortzusetzen,

2. von der Medienkommission beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, soweit durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt waren,
4. die rechtlich begründeten Verpflichtungen der LfM zu erfüllen.

§ 112

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

(1) Die LfM erstellt nach Ende des Haushaltsjahres eine Jahresrechnung (Jahresabschluss) und einen Geschäftsbericht.

75. § 112 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Bezüge der Direktorin oder des Direktors und deren/dessen Vertreterin oder Vertreters nach § 104 sind individualisiert auszuweisen.“

(2) Im Geschäftsbericht ist der Jahresabschluss zu erläutern und über die Vermögens- und Ertragsverhältnisse der LfM umfassend zu berichten. Der Geschäftsbericht berichtet auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ablauf des Haushaltsjahres eingetreten sind.

(3) Nach Vorlage eines Entwurfs durch die Direktorin oder den Direktor stellt die Medienkommission den Jahresabschluss vorläufig fest. Sie genehmigt den Geschäftsbericht. Beide werden der Landesregierung und dem Landesrechnungshof übermittelt.

§ 113

Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Der Landesrechnungshof prüft den Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LfM.

(2) Er prüft insbesondere die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden, Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können, Verwahrungen und Vorschüsse.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der LfM geltenden Vorschriften und Grundsätze. Dazu ge-

hört, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist, die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt ist, wirtschaftlich und sparsam verfahren wird, die Aufgaben mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

§ 114
Prüfungsverfahren

(1) Der Landesrechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung. Erhebungen bei der LfM kann er durch Beauftragte vornehmen lassen. Soweit erforderlich, kann er Sachverständige hinzuziehen.

(2) Die LfM kann Teile des Jahresabschlusses mit Zustimmung des Landesrechnungshofs durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 318 Handelsgesetzbuch prüfen lassen. In diesem Fall sind die Prüfungen des Landesrechnungshofs und des Abschlussprüfers inhaltlich aufeinander abzustimmen.

(3) Der Landesrechnungshof kann die Prüfung beschränken und Teile der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung ungeprüft lassen.

(4) Dem Landesrechnungshof, seinen Beauftragten und hinzugezogenen Sachverständigen sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Sie haben das Recht auf Einsicht in die Unterlagen, deren Kenntnis sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten.

76. In § 114 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Landesregierung als Trägerin der Rechtsaufsicht“ durch die Wörter „der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde“ ersetzt.

(5) Der Landesrechnungshof teilt das Ergebnis seiner Prüfung nur der LfM und der Landesregierung als Trägerin der Rechtsaufsicht mit. Die Medienkommission berät den Jahresabschluss aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme der Direktorin oder des Direktors erneut und stellt ihn endgültig fest.

77. § 115 wird wie folgt geändert:

§ 115
Veröffentlichung

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

Nach der endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses hat die Direktorin

- b) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.
- oder der Direktor im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen
1. eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss,
 2. eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts,
 3. die vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärten Teile des Prüfungsberichts und die dazu von der Medienkommission beschlossene Stellungnahme,
 4. die das gesetzliche Verfahren beendenden Beschlüsse der Medienkommission.
- c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Veröffentlichung erfolgt im Online-Angebot der LfM, wobei auf diese Veröffentlichung jeweils im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen hinzuweisen ist.“
78. § 116 wird wie folgt geändert:
- § 116
Finanzierung
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die LfM erhält von dem in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, § 40 RStV bestimmten Anteil an der Rundfunkgebühr 55 vom Hundert.“
- (1) Die LfM erhält von dem zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr (§§ 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag, 40 Rundfunkstaatsvertrag) 55 vom Hundert. Soweit dieser Anteil nach dem endgültigen Jahresabschluss nicht zur Erfüllung der Aufgaben der LfM benötigt wird, steht er dem WDR zu. Nach der vorläufigen Feststellung des Jahresabschlusses kann der WDR eine angemessene Abschlagszahlung verlangen. Der Betrag wird mit der endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses fällig.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Amtshandlungen“ die Wörter „nach diesem Gesetz, nach dem RStV und nach dem JMStV“ eingefügt.
- (2) Für Amtshandlungen erhebt die LfM Verwaltungsgebühren; außerdem lässt sie sich die Auslagen ersetzen. Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren und des Auslagenersatzes werden durch Satzung festgelegt. Die Höhe einer Gebühr beträgt mindestens 30 Euro, höchstens 100.000 Euro.

79. § 117 wird wie folgt geändert:
- § 117
Rechtsaufsicht
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Die Landesregierung führt die Rechtsaufsicht über die LfM. Sie ist berechtigt, das zuständige Organ durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen der LfM hinzuweisen, die die Gesetze verletzen.
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Landesregierung“ durch die Wörter „Der Ministerpräsident“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Er“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert :
- (2) Wird die Gesetzeswidrigkeit innerhalb einer von der Landesregierung zu setzenden angemessenen Frist nicht behoben, weist die Landesregierung die LfM an, auf deren Kosten diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die die Landesregierung im Einzelnen festzulegen hat.
- aa) Die Wörter „von der Landesregierung“ werden durch die Wörter „vom Ministerpräsidenten“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „die Landesregierung“ werden jeweils durch die Wörter „der Ministerpräsident“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Die Landesregierung“ durch die Wörter „Der Ministerpräsident“ ersetzt.
- (3) Beruht die Gesetzeswidrigkeit auf einer Handlung oder Unterlassung der Direktorin oder des Direktors, sind Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 erst zulässig, wenn die Medienkommission die ihr obliegende Aufsicht binnen angemessener Frist nicht wahrgenommen hat oder weitergehende Rechtsaufsichtsmaßnahmen erforderlich sind. Die Landesregierung ist berechtigt, der Medienkommission im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten zu setzen.
- (4) Gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 kann die LfM Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.
- Abschnitt XI
Verfahren bei Rechtsverstößen, Rücknahme und Widerruf
- § 118
Rechtsverstoß
- (1) Stellt die LfM einen Rechtsverstoß fest, weist sie den Veranstalter nach Anhörung an, den Rechtsverstoß sofort oder innerhalb angemessener Frist zu beheben oder künftig zu unterlassen.

(2) Hat die LfM bereits einen Rechtsverstoß nach Absatz 1 beanstandet, kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß nach dieser Beanstandung zusammen mit der Anweisung nach Absatz 1 anordnen, dass die Verbreitung oder Weiterverbreitung des Rundfunkprogramms für einen bestimmten Zeitraum, der einen Monat nicht überschreiten darf, ruht. Die Anordnung kann sich auch auf einzelne Teile des Rundfunkprogramms beziehen.

(3) Die LfM kann bestimmen, dass Beanstandungen nach Absatz 1 sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Strafverfahren nach Abschnitt XII von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Beanstandung hat die LfM nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

(4) Das Nähere regelt die LfM unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Rechtsverstoßes durch Satzung.

80. § 119 wird wie folgt geändert:

§ 119

Rücknahme der Zulassung

(1) Die Zulassung ist nach vorheriger Anhörung des Veranstalters zurückzunehmen, wenn

1. der Veranstalter sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat,
2. eine Voraussetzung nach § 5 nicht gegeben oder ein Umstand nach § 6 gegeben war,
3. bei lokalem Hörfunk eine Voraussetzung nach § 58 oder § 59 nicht gegeben war.

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§§ 58, 58a“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetz“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ angefügt.

(2) § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz findet keine Anwendung.

§ 120

Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung ist nach vorheriger Anhörung des Veranstalters zu widerrufen, wenn

1. in den Fällen des § 119 Satz 1 Nr. 2 und 3 die Voraussetzung oder der Umstand nachträglich eingetreten oder weggefallen ist,
2. wenn gegen Vorgaben des § 8 Abs. 1, 2 oder § 9 Abs. 1 verstoßen wird oder ein Fall des § 9 Abs. 3 vorliegt,
3. bei lokalem Hörfunk trotz Versagung der Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 das festgelegte Programmschema oder die festgelegte Programmdauer nicht eingehalten werden, oder
4. der Veranstalter gegen seine Verpflichtung nach diesem Gesetz schwerwiegend verstoßen hat, die LfM den Verstoß durch Beschluss als schwerwiegend festgestellt und diesen dem Veranstalter zugestellt hat.

(2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Veranstalter einer Anordnung der LfM nach § 118 innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht gefolgt ist.

81. In § 120 Absatz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetz“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ angefügt.

(3) § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz findet keine Anwendung.

§ 121

Vertreter

Ergeben sich gegen einen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter Bedenken nach § 5 Abs. 2 Nr. 4, kann die LfM an Stelle von Maßnahmen nach § 120 verlangen, dass der Vertreter vom Veranstalter abberufen wird.

§ 122

Rücknahme der Zuweisung einer Übertragungskapazität

- (1) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität ist nach vorheriger Anhörung des Veranstalters oder Anbieters zurückzunehmen, wenn der Veranstalter oder Anbieter sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat.
82. In § 122 Absatz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetz“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ angefügt. (2) § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz findet keine Anwendung.
83. § 123 wird wie folgt geändert:
- § 123
Widerruf der Zuweisung einer Übertragungskapazität
- (1) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität ist nach vorheriger Anhörung des Veranstalters oder Anbieters zu widerrufen, wenn
1. die Voraussetzungen des § 14 nicht mehr erfüllt sind,
 2. die Bestimmungen der §§ 14, 16 Abs. 3 oder 17 Abs. 3 nicht eingehalten werden, oder
 3. die Rundfunkveranstaltung aus Gründen, die vom Veranstalter zu verantworten sind, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt begonnen oder innerhalb einer von der LfM bestimmten Frist nicht aufgenommen oder nicht fortgesetzt wird.
- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „14,“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetz“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ angefügt. (2) § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz findet keine Anwendung.
- § 124
Vermögensnachteile
- Der Veranstalter wird für einen Vermögensnachteil, den er infolge berechtigter Maßnahmen nach den vorstehenden Vorschriften erleidet, nicht entschädigt.
- Abschnitt XII
Ordnungswidrigkeiten

84. § 125 wird wie folgt geändert:

§ 125
Ordnungswidrigkeiten

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit §§ 34, 35, 38 Abs. 1 und § 46 dieses Gesetzes bezeichneten Verstöße bezüglich Zugangsfreiheit, Werbung, Sponsoring, Teleshopping und Datenschutz begeht. Hinsichtlich unzulässiger Angebote und Jugendschutz findet § 24 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag Anwendung.

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von nicht bundesweit verbreitetem privatem Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit §§ 34, 35, 38 Abs. 1 und § 46 dieses Gesetzes bezeichneten Verstöße bezüglich Zugangsfreiheit, Werbung, Sponsoring, Teleshopping, Gewinnspielen und Datenschutz begeht.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben

(2) Ferner handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Veranstalter entgegen §§ 4 Abs. 1, 52, 83 Abs. 1 ohne Zulassung durch die LfM Rundfunkprogramme veranstaltet,
2. entgegen § 12 Abs. 1 ohne Zuweisung einer Übertragungskapazität durch die LfM Rundfunkprogramme verbreitet,
3. entgegen §§ 7 Abs. 2, 16 Abs. 3 Angaben nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder entgegen §§ 9, 17 Abs. 3 Satz 2 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung bzw. Zuweisung nicht unverzüglich der LfM mitteilt,
4. als Betreiber einer Kabelanlage Programme ohne Anzeige nach § 24 Abs. 1 einspeist, die Einspeisung von Programmen trotz Untersagung nach § 26 Abs. 1 fortführt oder die Feststellungen der LfM nach § 20 Abs. 2 nicht beachtet,
5. als Veranstalter seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 43 Abs. 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt, oder

- b) In Absatz 2 Nummer 6 wird die Angabe „§ 31 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 6“ ersetzt.
6. als Veranstalter entgegen § 31 Abs. 4 keine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person benennt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die LfM. Über die Einleitung eines Verfahrens hat die LfM die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Vorschrift in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.

(5) Hat die LfM einem Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Rundfunkprogramms die Zulassung erteilt, kann sie bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Gesetzes sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalte und Zeitpunkte der Bekanntgabe sind durch die Medienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Die Verfolgung der in Absatz 2 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.

§ 126

Strafbestimmung

§ 23 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag findet Anwendung.

Abschnitt XIII

Übergangs- und Schlussvorschriften

85. Die §§ 127 und 128 werden aufgehoben.

§127

Übergangsvorschriften

(1) Unbeschadet der Vorgaben des § 82 dieses Gesetzes gilt die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Förderung der Bürgermedien gem. § 82 Abs. 5 Satz 1 LMG NRW (Fördersatzung Bürgermedien) vom 12. Dezember 2003 bis zum 31. Dezember 2007 fort.

(2) Bis zum 31. Dezember 2007 dürfen die in § 72 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen unbeschadet der in § 72 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Voraussetzung bezüglich einer geeigneten Qualifizierung Bürgerfunk betreiben. Die LfM hat bis spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Satzung zu erlassen, welche der Umsetzung von § 72 Abs. 2 dient. Die LfM kann in begründeten Fällen bis zum 30. Juni 2008 auf den Nachweis einer vorliegenden Qualifizierung verzichten.

§ 128

Medienkommission

(1) Die ordentlichen Mitglieder, die der Rundfunkkommission zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes angehören, bilden bis zum Ablauf des 31. Oktobers 2002 die Medienkommission der LfM. Für diesen Zeitraum bleiben die bisherigen Ausschüsse bestehen; die Vorsitzenden führen ihre Aufgaben nach dem bisher geltenden Recht weiter. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und Sitzungstagegeld nach § 56 Absatz 3 LRG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 240). Ein Anspruch auf die monatliche Aufwandsentschädigung besteht nur, wenn das jeweilige Mitglied in dem betreffenden Monat an der Sitzung der Kommission teilgenommen hat.

(2) Der amtierende Vorsitzende der Rundfunkkommission benachrichtigt unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die entsendungsberech-

tigten Organisationen und stellt die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Organisationen ordnungsgemäße Entsendung fest. Er beruft die erste Sitzung der Medienkommission ein und leitet sie bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden

(3) weggefallen.

(4) Die Mitgliedschaft der nach § 26 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S.240) gewählten Mitglieder eines in das Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Vereins, dessen satzungsmäßiger Zweck in der Förderung des lokalen Rundfunks im Verbreitungsgebiet der Veranstaltergemeinschaften besteht, in den bestehenden Veranstaltergemeinschaften endet mit dem Ablauf von 6 Monaten nach Inkraft-Treten dieses Gesetzes.

(5) Die Fristen nach §§ 62 Abs. 5 Satz 1, 63 Abs. 3 Satz 1 beginnen für die Mitglieder bestehender Veranstaltergemeinschaften am Tag nach dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes.

§ 129

Landesrundfunkgesetz

(1) Das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 240), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird aufgehoben.

(2) Für zugelassene Veranstalter nach dem Satellitenfernseh-Staatsvertrag der Freien Hansestadt Bremen, der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen und des Saarlands und nach § 25 Abs. 3 und 4 Rundfunkstaatsvertrag gelten § 6 Abs. 1 Satz 3, Absätze 2 und 3 und § 8 Abs. 2 und 4 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.

April 1998 (GV. NRW. S. 240) fort. Das gleiche gilt bei erneuten Zulassungen nach Satz 1.

§ 130
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

86. § 130 wird wie folgt gefasst:

„§ 130 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die Landesregierung überprüft bis Ende 2014 und im Anschluss daran alle fünf Jahre die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen und erstattet dem Landtag Bericht.“.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die Landesregierung überprüft bis Ende 2009 die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen und erstattet dem Landtag Bericht.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Im Rahmen der Überprüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Regelungen des Landesmediengesetzes und des WDR-Gesetzes durch die Landesregierung hat sich gezeigt, dass das Fortbestehen beider Gesetze weiterhin notwendig ist, aber Anpassungs- und Fortentwicklungsbedarf in einzelnen Bereichen besteht. Bedingt ist letzteres durch den steten Wandel der Medienlandschaft. Wesentliche Einflussgröße ist hierfür die fortschreitende technische Entwicklung, welche ihrerseits neue Angebote hervor- und zugleich eine Veränderung von Nutzergewohnheiten mit sich bringt. Im Zuge einer Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Medien soll daher den veränderten Umständen Rechnung getragen werden.

Die neuen elektronischen Medienangebote und der stetige Wandel von Nutzerverhalten insbesondere bei jüngeren Menschen stellt für die klassischen Medien eine Herausforderung dar. Neben den elektronischen Medien müssen Anbieter von nicht-elektronischen Medien in die digitale Medienwelt aufbrechen, um ihre Zukunftsfähigkeit zu sichern. Der Umbruch, dem die Medienlandschaft ausgesetzt ist, wirkt sich auch wirtschaftlich auf die Anbieter von Medien aus. Den veränderten Anforderungen ist regulatorisch Rechnung zu tragen. Die cross-medialen Geschäftsstrategien von Medienunternehmen im lokalen und regionalen Bereich gebieten eine Neuordnung des Medienkonzentrationsrechts auf Landesebene, um die Entstehung einer vorherrschenden Meinungsmacht zu verhindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Beteiligung von Presseunternehmen an Rundfunkveranstaltern gerichtet. Der Entstehung von Meinungsmacht wird durch klare Beteiligungsgrenzen und durch vielfaltssichernde Maßnahmen entgegengewirkt.

Nicht nur die klassischen Printmedien, sondern auch der Hörfunk steht angesichts der fortschreitenden Digitalisierung von Übertragungstechniken vor neuen Herausforderungen. Der Einstieg in eine digitale Zukunft wird Auswirkungen auf bestehende Strukturen haben und neue Geschäftsmodelle erfordern. Die bisherigen Vorschriften des Landesmediengesetzes zur Regulierung des lokalen Hörfunks sind auf analoge Übertragungsszenarien zugeschnitten. Im Rahmen der Novelle werden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, welche den Beteiligten eine sichere Grundlage für die digitale Hörfunkübertragung bieten. Pilotversuche ermöglichen es, erste Erfahrungen mit der digitalen Hörfunkübertragung zu sammeln. Diejenigen Veranstalter, die sich bereits in der Pilotphase beteiligt haben, sollen bei einem sich anschließenden Regelbetrieb Vorrang genießen.

Die Vermittlung von Medienkompetenz soll künftig besser koordiniert werden. Angestrebt wird eine stärkere Vernetzung und Zusammenarbeit der Institutionen und ihrer Projekte in den Bereichen Medienkompetenzförderung sowie Medienerziehung und -bildung. In diesem Zusammenhang werden auch Änderungen im Bereich der Bürgermedien vorgenommen. Hier zeigt sich, dass das Internet inzwischen vielfältige, im Vergleich zum Rundfunk kostengünstige Partizipationsmöglichkeiten bietet. Vornehmlicher Zweck des Bürgerfernsehens soll daher zukünftig die Vermittlung von Medienkompetenz und die Medienausbildung sein. Hierzu soll ein landesweiter Lehr- und Lernsender eingerichtet werden.

Änderungsbedarf ergibt sich des Weiteren aus den letzten Rundfunkänderungsstaatsverträgen (RÄStV). Diese Änderungen sollen – einschließlich des 12. RÄStV - in das Landesmediengesetz bzw. das Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln eingearbeitet werden.

B Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 Absatz 1**

Die Änderungen sind die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 1 Absatz 2**Zu Buchstabe a)**

Es ist eine redaktionelle Anpassung notwendig.

Zu Buchstabe b)

Die Abgrenzung zwischen WDR-Gesetz und RStV erfordert eine Kollisionsnorm, um Regelungslücken auszuschließen.

Zu Artikel 1 Absatz 3**Zu Buchstabe a)**

Durch diese Änderung werden die Rundfunk- und die Angebotsdefinition des RStV in das WDR-Gesetz übernommen, die Anforderung an Telemedien, § 11d Abs. 1 RStV, werden dem RStV angepasst.

Zu Buchstabe b)

Der Auftrag des WDR wird entsprechend der Vorgaben des 12. RÄStV in Abs. 2 konkretisiert. Hiermit trägt der Gesetzgeber den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission Rechnung. Eine dauerhafte Bestandsgarantie für einzelne Programme ist hiermit nicht verbunden. Änderungen des Auftrags bedürfen einer neuen Entscheidung des Gesetzgebers. Im Bereich des Fernsehens orientiert sich die Anpassung am 12. RÄStV an § 11b II RStV.

Im Bereich des terrestrischen Hörfunks werden in den Abs. 3 und 4 die sechs herkömmlichen Programme und zwei DAB-Programme des WDR im geschlossenen System beauftragt.

Absatz 5 umfasst die Beauftragung von Radio- und Fernsehtext sowie von digitalem Hörfunk und Internetradio; beides nach Maßgabe eines Drei-Stufen-Tests. Die Anzahl der ausschließlich über das Internet verbreiteten Hörfunkprogramme wird auf die Anzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme begrenzt.

Das Werbeverbot entspricht der Regelung in § 11d Abs. 5 RStV.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung betrifft eine redaktionelle Anpassung, da der Auftrag Rundfunk und Telemedien umfasst. Die weitere Änderung ist eine Folge der Einführung der §§ 10a, 10b LMG NRW.

Zu Buchstabe d)

Die Aufgaben des WDR müssen nach dem System des RStV beauftragt werden, die pauschale Ausführung muss daher einfachgesetzlich gestrichen werden. Davon unberührt bleibt die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Im Übrigen ist die Formulierung an die Terminologie des § 19 RStV angepasst worden. Das Verbot der Umstellung einer digitalen auf eine analoge Verbreitung ergibt sich aus § 11b Abs. 5 und 11c Abs. 2 Satz 4 RStV sowie § 19 RStV.

Zu Buchstabe e)

Information und Bildung sind wesentliche Bestandteile des Programmauftrages des WDR. Dies wird durch einen neuen § 4 Abs. 4 besonders hervorgehoben. Der Erwerb staatlicher Schulabschlüsse unter Einbindung des Rundfunks erscheint angesichts der technischen

Entwicklungen und der sich daraus ergebenden Möglichkeiten indes wenig zeitgemäß. Computergestütztes Lernen oder elektronische Medien wie das Internet bieten mittlerweile vielfältigere und wesentlich effizientere Wege der individuellen Wissensvermittlung, die ziel führend auf den Erwerb von Zertifikaten ausgerichtet werden können. Der Bildungsauftrag des WDR wird in einem neu eingefügten § 4 Abs. 4 näher konkretisiert. Abs. 5 hat keine praktische Relevanz und kann daher entfallen.

Zu Buchstabe f)

Es ist nicht notwendig, private Programme in das Bouquet des WDR einzubeziehen.

Zu Buchstabe g)

Die Änderung ist eine Anpassung an § 11a Abs. 1 Satz 2 RStV.

Zu Buchstabe h)

Kommerzielle Tätigkeiten und Beteiligungen sind künftig in §§ 44b ff. geregelt. Die Änderung ist im Übrigen eine Anpassung an § 13 Abs. 1 RStV.

Zu Buchstabe i)

Durch diese Bestimmung in Abs. 11 wird klargestellt, dass der WDR im Rahmen seines Auftrags mit gemeinnützigen Einrichtungen zusammenarbeiten darf.

Die Änderung in Abs. 12 ist redaktionell bedingt.

Zu Buchstabe j)

Die Vorschrift wurde im neuen Abs. 11 zusammengefasst.

Zu Buchstabe k) und l)

Die Änderung ist redaktioneller Art und im Übrigen eine Anpassung an die Terminologie des RStV.

Zu Buchstabe m)

§ 3 Abs. 11 gibt dem WDR bisher einen Anspruch gegenüber den Arbeitsgemeinschaften auf eine bevorzugte Ausstrahlung von öffentlichen Sitzungen des Landtags. Die Fortgeltung dieses Anspruchs gegenüber dem neuen landesweiten Lehr- und Lehrender erscheint angesichts der Übertragung der Sitzungen des Landtags im Internet nicht mehr als zeitgemäß.

Zu Artikel 1 Absatz 4

Die Vorschrift verweist dynamisch auf das im RStV vorgesehene einheitliche Auskunftsrecht für Veranstalter des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks (§ 9a RStV).

Zu Artikel 1 Absatz 5**Zu Buchstabe a)**

Die Definition des Programmauftrages wird an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und § 11 Abs. 1 RStV angepasst.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist eine Anpassung an § 11 Abs.1 Satz 2, 4, 5 RStV.

Zu Buchstabe c)

Information und Bildung sind Bestandteil des Programmauftrages des WDR. Mit der Einfügung dieses Abs. wird der Bildungsauftrag des WDR näher konkretisiert und klargestellt, dass dieser auch Bildungsangebote zur persönlichen Weiterbildung und Wissensvermittlung umfasst.

Zu Buchstabe d)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 1 Absatz 6

Die Änderung ist eine Anpassung an § 11e Abs. 1 Satz 1 RStV. Satz 3 ist eine Anpassung an §§ 11d ff. RStV. Die Änderung in Abs. 2 ist eine Anpassung an § 11e Abs. 2 RStV.

Zu Artikel 1 Absatz 7**Zu Buchstabe a)**

Die Änderung ist eine Anpassung an § 3 Abs. 1 RStV.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist eine Anpassung an § 3 Abs. 2 RStV.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung ist eine Anpassung an § 11 Abs. 1 Satz 3 RStV.

Zu Buchstabe d)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 1 Absatz 8

Die Erörterung des Produktionsberichts im Rundfunkrat steigert die Transparenz im Bereich dieses wichtigen Betätigungsfelds des WDR.

Zu Artikel 1 Absatz 9

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 1 Absatz 10

Durch diese Verweisung wird klargestellt, dass Werbung in den Hörfunkprogrammen des WDR bis zu der im RStV vorgesehenen Höchstgrenze zulässig ist.

Zu Artikel 1 Absatz 11

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 1 Absatz 12

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Zuteilung von Sendezeiten ausschließlich zum Zweck der Wahlwerbung erfolgt. Eine Nutzung der Sendezeit auch für wahlfremde Zwecke, insbesondere kommerzielle Werbung, ist nicht zulässig, selbst wenn dieser wahlfremde Zweck nur geringfügig ist.

Die jeweiligen Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk werden einander angeglichen.

Zu Artikel 1 Absatz 13

Die Änderung ist eine Anpassung an die Terminologie des RStV.

Zu Artikel 1 Absatz 14**Zu Buchstabe a)**

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b) und c)

Durch die Änderung werden nicht nur abhängige Unternehmen sondern auch verbundene Unternehmen von der Regelung erfasst.

Zu Buchstabe d)

Die Befangenheitsregelung sah ein Erlöschen der Mitgliedschaft per Gesetz vor. Die Neuregelung knüpft ein Ausscheiden wegen Interessenkollision an einen Beschluss des jeweiligen Organs.

Zu Artikel 1 Absatz 15

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 1 Absatz 16**Zu Buchstabe a)**

Die Änderungen in den Nummern 7, 13 und 14 sind redaktioneller Art.

Dem Rundfunkrat wurde mit der Einführung des Drei-Stufen-Tests eine neue Aufgabe übertragen. In diesem Verfahren, das bei neuen Angeboten und der Veränderung eines bestehenden Angebots durchzuführen ist, muss der Rundfunkrat u.a. auch die marktlichen Auswirkungen des geplanten Angebots sowie dessen meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote prüfen. Im Hinblick auf diese Aufgabe erscheint eine stärkere Berücksichtigung von gesellschaftlichen Gruppen aus den Bereichen Wirtschaft und Technik angezeigt.

Die Entsendung kann unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Diese Entsendung gilt für den Rest der laufenden Amtsperiode.

Zu Buchstabe b)

Bisher war die Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung der Mitglieder des WDR-Rundfunkrats und der LfM-Medienkommission unterschiedlich geregelt. Jetzt werden die Regelungen vereinheitlicht.

Konkret bedeutet die neue Bestimmung, dass für jedes ordentliche bzw. stellvertretende Mitglied die bzw. der Vorsitzende prüft, welche Bestimmungen (z.B. Satzung) die Entsendung eines solchen Mitglieds regeln und ob das nach diesen Bestimmungen zuständige Organ diese ordnungsgemäß, insbesondere mit der erforderlichen Mehrheit, beschlossen hat. Dies gilt auch, wenn mehrere Organisationen entsendungsberechtigt sind. Details regelt der WDR in seiner Satzung.

Aus ihr muss z.B. hervorgehen, welche weiteren formellen Erfordernisse, etwa hinsichtlich Form und Frist der Einladung, mitgeteilt werden müssen. Dort ist auch festzulegen, welche weiteren Angaben in Zweifelsfällen angefordert werden können.

Zu Buchstabe c)

Nach § 15 Abs. 8 WDR-Gesetz beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrats und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter 6 Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrats und endet, um die Kontinuität des Rundfunkrats zu sichern, mit dem ersten Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats. Diese starre Regelung soll flexibler gestaltet und damit dem Rundfunkrat etwas mehr Zeit gegeben werden, sich neu zu konstituieren. Dies soll daher innerhalb der letzten Woche der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats erfolgen. Gleiches gilt für die Medienkommission der LfM.

Zu Buchstabe d)

Die Änderung trägt der neuen Formulierung des § 54 Rechnung.

Zu Buchstabe e)

Die Änderung ist eine Anpassung an § 11e Abs. 1 S. 2 RStV.

Zu Artikel 1 Absatz 17**Zu Buchstabe a)**

Die Änderung in Nr. 7 ist eine Anpassung an §§ 11e, 11f RStV und an Art. 7 Abs. 1 des 12. RÄStV.

Die Regelung in Nr. 8 fand sich zuvor in § 16 Abs. 2 Nr. 7.

Die Änderung in Nr. 13 ist eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 10, zu § 45 und zu § 44b.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung stellt klar, dass zu den Aufgaben des Rundfunkrates auch der Erlass der Satzungen nach § 11e RStV und die Entscheidungen nach § 11f gehören.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe d)

Die Änderung ist eine Anpassung an § 19a RStV.

Zu Artikel 1 Absatz 18**Zu Buchstabe a)**

Die bisherige Regel der nichtöffentlichen Sitzung wird aufgehoben. Nunmehr kann der Rundfunkrat in der Satzung festlegen, welche Sitzungen oder sogar welche Sitzungsteile öffentlich und welche nichtöffentlich sind. Damit wird dem öffentlichen Interesse an Transparenz Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist eine Anpassung an § 11f Abs. 6 RStV, ergänzt um Anforderung aus Art. 7 Abs. 1 des 12. RÄStV.

Zu Artikel 1 Absatz 19**Zu Buchstabe a)**

Die Änderung trägt der neuen Formulierung des § 54 Rechnung.

Zu Buchstabe b)

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Einführung des Drei-Stufen-Tests. Der RStV weist der Rechtsaufsicht die Aufgabe zu, diese Entscheidung zu prüfen. Es erscheint daher sinnvoll, dass sie nicht nur – wie bisher – eine Vertretung in den Rundfunkrat, sondern zukünftig auch zu den Sitzungen des Programmausschusses, der ggf. mit dem Drei-Stufen-Test befasst wird, entsenden kann.

Zu Artikel 1 Absatz 20

Die Änderung resultiert aus der Neufassung des § 54.

Zu Artikel 1 Absatz 21**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Abs. 10, zu § 45 und zu § 44b.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 3 Abs. 10, zu § 45 und zu § 44b. Im Übrigen ist die Änderung eine terminologische Anpassung an § 33 Abs. 2.

Zu Artikel 1 Absatz 22

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 1 Absatz 23**Zu Buchstabe a)**

Die Änderung ist lediglich eine Richtigstellung, da die Begrifflichkeiten „Redakteurversammlung“ und „Redakteurvertretung“ bislang missverständlich verwendet werden.

Zu Buchstabe b)

Statt „Redakteurversammlung“ muss es in Abs. 3 „Redakteurvertretung“ heißen. Die Änderung ist insofern lediglich eine Richtigstellung. Im Übrigen ist die Änderung eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) durch Artikel Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsrechts und schulrechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394).

Zu Artikel 1 Absatz 24**Zu Buchstabe a)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist eine Anpassung an § 1 Abs. 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.

Zu Artikel 1 Absatz 25**Zu Buchstabe a)**

Mit dieser Pflicht zur Veröffentlichung wird eine Vorgabe umgesetzt, die sich aus einem Beschluss des Landtags zu mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen vom 12. Februar 2009 ergibt.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist eine Anpassung aufgrund der Neufassung des § 54.

Zu Artikel 1 Absatz 26

Die geänderte Überschrift gibt den Inhalt der Norm besser wieder.

Zu Artikel 1 Absatz 27**Zu Buchstabe a)**

In Abs. 1 sollte klargestellt werden, dass sowohl die Prüfung des Jahresabschlusses, als auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des WDR gemeint ist. Dies ist von Bedeutung, weil das formale Verfahren gem. § 44 nur den Jahresabschluss betrifft.

Zu Buchstabe b)

Die Regelung stellt eine Zusammenfassung des bisherigen § 44 Abs. 1 und die Umsetzung des § 14 Abs. 4 RStV dar.

Zu Artikel 1 Absatz 28**Zu Buchstabe a)**

Die Regelung findet sich nunmehr in § 43 Abs. 6, da sich § 44 nur auf die Prüfung des Jahresabschlusses bezieht.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu § 43 Abs. 1.

Zu Buchstabe d)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu § 43 Abs. 1.

Zu Artikel 1 Absatz 29**§ 44a**

Eine Veröffentlichung muss durch den WDR erfolgen. Jedoch kann auch der Landesrechnungshof zusätzlich eine Veröffentlichung vornehmen.

§ 44b

Mit dieser Änderung werden die Vorgaben aus § 16a RStV umgesetzt, der den maximalen Umfang der kommerziellen Tätigkeiten von öffentlich-rechtlichem Rundfunk beschreibt.

Zu Artikel 1 Absatz 30

Die Änderung in Abs. 1 ist eine Anpassung an § 16b Abs. 1 RStV.

Den Mitgliedern des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats des WDR wird es, um Interessenkonflikte und wirtschaftliche Abhängigkeiten zu vermeiden, in Abs. 2 untersagt, sich als Gesellschafter an juristischen Personen des Privatrechts zu beteiligen, an denen auch der WDR als Gesellschafter beteiligt ist. Im Gegenzug darf auch der WDR sich nicht an juristischen Personen des Privatrechts beteiligen, an denen bereits ein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats beteiligt ist.

Bei juristischen Personen des Privatrechts deren Anteile vollständig in der Hand des WDR liegen, soll jedoch eine umfassende Kontrolle dieser Gesellschaft durch die Kontrollgremien des WDR gewährleistet werden. Daher ist der WDR verpflichtet, durch entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die jeweiligen Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats an den Gesellschafterversammlungen dieser Gesellschaften teilnehmen können, zu ihnen geladen werden und im Rahmen der Gesellschafterversammlung und auch außerhalb der Gesellschafterversammlung gegenüber der Gesellschaft die Informations-, Auskunfts- und Kontrollrechte ausüben können, die sie ausüben könnten, wenn sie Gesellschafter der Gesellschaft wären. Insoweit ist der Umfang der Rechte eines Gesellschafters nach den gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich und nicht ein etwa durch Gesellschaftsvertrag beschränkter Umfang der Rechte. Über die wesentlichen, auf diesem Wege erlangten Informationen haben die Gremienvorsitzenden die Gremien zu unterrichten. Dabei sind die berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse angemessen und durch geeignete Maßnahmen zu wahren, insbesondere dann, wenn ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden durch die Offenbarung entstehen würde. Auch sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen, etwa personenbezogene Informationen, dürfen nicht unberechtigt offenbart werden. Die weitere Änderung ist eine Anpassung an § 16b Abs. 2 Satz 2 RStV.

Die Änderung in Abs. 3 ist eine Anpassung an § 16b Abs. 3 und 4 RStV.

Die Änderung in Abs. 4 ist eine Anpassung an § 16e RStV.

Zu Artikel 1 Absatz 31**§ 45a**

Die Änderung ist eine Anpassung an § 16c Abs. 1, 2 RStV.

Die Regelung in § 45a Abs. 3 fand sich vormals in § 45 Abs. 5, die Änderungen sind Anpassungen an § 16c Abs. 3 RStV. Die im Einvernehmen mit dem LRH erfolgende Prüfung durch

einen Wirtschaftsprüfer ist nunmehr im Rahmen der Marktkonformität umfassend geregelt, sodass kein weiterer Regelungsbedarf mehr besteht.

Die Änderung in Abs. 4 ist eine Anpassung an § 16c Abs. 4 RStV.

§ 45b

Die Änderung ist eine Anpassung an § 16d Abs. 1, 2 RStV.

In § 45 b Abs. 1 ist geregelt, dass der zuständige Rechnungshof die Prüfung auswertet und in jedem Einzelfall selbst Prüfmaßnahmen bei dem betreffenden Unternehmen ergreifen kann. Darüber wird die Rechtsaufsicht unterrichtet. Damit wird zunächst klargestellt, dass Prüfungsmaßnahmen des Rechnungshofes bei den Beteiligungsunternehmen sich nicht immer auf den vollen Umfang der Tätigkeit des Unternehmens beziehen müssen, sondern auch auf Einzelaspekte begrenzt werden können. Diese können sich auch aus der Prüfung der Wirtschaftsprüfer ergeben.

Zudem stellt diese Formulierung sicher, dass über den jeweiligen Jahresabschluss hinaus weitere Erhebungen durch den zuständigen Rechnungshof (ggf. auch über eine erneute Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers) vorgenommen werden können. Ein konkreter Zusammenhang mit der aktuellen Abschlussprüfung ist insoweit nicht zwingend. Dadurch wird im Hinblick auf die Marktkonformität eine lückenlose Prüfungsmöglichkeit des zuständigen Rechnungshofes in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gewährleistet. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit der Rechtsaufsicht.

Zu Artikel 1 Absatz 32

Nach § 1 Abs. 4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag können zukünftig Überschüsse nicht mehr entstehen.

Zu Artikel 1 Absatz 33

Der Beauftragte für den Datenschutz des WDR ist eine „Kontrollstelle“ im Sinne des Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31). Er ist daher nach Artikel 28 Abs. 5 der Richtlinie verpflichtet, nicht nur regelmäßig einen Bericht vorzulegen, sondern diesen auch zu veröffentlichen. Mit der Ergänzung soll dies klargestellt werden. Neben der Veröffentlichung des Berichts im Online-Angebot des WDR kann eine Veröffentlichung zusätzlich auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.

Zu Artikel 1 Absatz 34

Die Rechtsaufsicht über den WDR gehört schon bisher zum Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten. Im Hinblick auf die Aufgabenerweiterung wegen des zu überwachenden Drei-Stufen-Tests wird daher für eine zeitnahe und effektive Prüfung gesorgt.

Zu Artikel 1 Absatz 35

Das LPVG ist gemäß § 55 WDR-Gesetz mit einigen Modifikationen auf den WDR anwendbar. Hier werden Folgeänderungen vorgenommen, die sich aufgrund der Änderung des LPVG durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsrechts und schulrechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394) als erforderlich erweisen. Dabei wird den Besonderheiten des WDR Rechnung getragen.

Zu Buchstabe a)

Bei einigen Personalfragen kann die Einigungsstelle nach dem LPVG bei allen Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes nur noch Empfehlungen aussprechen; zuvor galt diese Einschränkung nur für Beamte. In § 55 Abs. 2 WDR-Gesetz a.F. bezieht sich die entsprechende Einschränkung auf „programmgestaltende Mitarbeiter“. Diese Einschränkung im WDR-Gesetz ist entsprechend der Aufhebung der Einschränkung im LPVG aufzugeben.

Die Neufassung von § 72 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 LPVG führt dazu, dass ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats für die Arbeitnehmer in der höchsten Vergütungsgruppe des

WDR entsteht, die nach alter Rechtslage nicht von dem Mitbestimmungsrecht erfasst waren. Hierdurch entsteht insofern eine Problemlage, als dass es sich hierbei um Personen handelt, die maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligt sind und das Programmangebot des WDR prägen. Die Auswahl dieser Personen zeitigt direkte Auswirkungen auf die Programmprägung des WDR und unterfällt somit selbst dem Bereich der Programmgestaltungsfreiheit, die anderen Erwägungen insoweit überzuordnen ist. Zur Sicherstellung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrags ist diese Vergütungsgruppe daher aus der Mitbestimmung ausgenommen. Der zusätzlichen Absicherung dient die ausdrückliche Erwähnung der maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Gesetzestext.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung von Abs. 2.

Zu Buchstabe c)

Für Ortskräfte des WDR in Auslandsstudios gilt das jeweilige Ortsrecht.

Zu Artikel 1 Absatz 36

§ 55a

Das Informationsfreiheitsgesetz findet auf den WDR als einer der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts grundsätzlich Anwendung. Der hieraus abzuleitende Informationsanspruch des Bürgers ist indes in Ausgleich zu bringen mit der grundrechtlich geschützten Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) des Rundfunkveranstalters. Daher ist der in § 55a aufgeführte Bereich von der Informationspflicht des WDR auszunehmen. Es sollen diejenigen Informationen ausgeschlossen werden, welche dem Kernbereich der journalistisch-redaktionellen Arbeit und dem verfassungsrechtlich geschütztem Bereich der Programmgestaltung zuzuordnen sind.

§ 55b

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz findet gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 KorruptionsbG Anwendung auf den WDR. Gemäß § 17 KorruptionsbG haben die Mitglieder der Organe gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung die in dieser Vorschrift genannten Auskünfte zu erteilen. Es wird mithin eine Auskunftspflicht der Mitglieder des Rundfunkrats gegenüber der Intendanz begründet. Dies erscheint angesichts der Kontrollfunktion, welche der Rundfunkrat gegenüber der Intendanz ausübt, nicht sachgerecht. Dementsprechend soll die Auskunftspflicht abweichend von § 17 KorruptionsbG gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Rundfunkrats bestehen.

Zu Artikel 1 Absatz 37

Die Landesregierung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Fortbestehen dieses Gesetzes weiterhin notwendig ist. Außerdem sind die einzelnen Regelungen überprüft worden. Soweit Änderungen notwendig oder sinnvoll waren, werden diese durch diesen Gesetzentwurf vorgeschlagen.

Der nächste Bericht sollte noch vor Ende der nächsten Legislaturperiode folgen. Eingeführt wird darüber hinaus eine gleitende Berichtspflicht in einem fünfjährigen Turnus. Die Frist stimmt jetzt mit der Frist für das Landesmediengesetz überein.

Zu Artikel 2 Absatz 1

Die Änderungen sind die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 2 Absatz 2**Zu Buchstabe a)**

Die Terminologie wird an den RStV angepasst.

Zu Buchstabe b)

Die Abgrenzung zwischen RStV und Landesmediengesetz erfordert eine Kollisionsregel, um Regelungslücken auszuschließen. Die Regelungen des Staatsvertrages zu bundesweiten Sachverhalten genießen Vorrang, soweit sie abschließend sind. Die in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Verfahrensregelungen finden auch auf bundesweit verbreitete Angebote Anwendung. § 4 Abs. 2 alter Fassung ist durch den RStV überholt.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe d)

Durch den 12. RÄStV sind Teleshoppingangebote als Rundfunk definiert worden, deswegen gelten grundsätzlich alle Vorschriften des LMG auch für Teleshopping. Um den Besonderheiten von Teleshopping Rechnung zu tragen, sind die aufgezeigten Vorschriften vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Zu Artikel 2 Absatz 3

Die Terminologie wird an den RStV angepasst.

Zu Artikel 2 Absatz 4**Zu Buchstabe a)**

Aufgrund der generellen Verweisung auf den RStV in § 1 Abs. 2 bedarf es keiner spiegelbildlichen Entsprechung der Begriffsbestimmungen des RStV im Landesmediengesetz.

Die Änderungen in der neuen Nummer 3 betreffen begriffliche Anpassungen, da zum einen digitale Multiplexe nicht lediglich zur Verbreitung von Programmen, sondern auch anderer multimedialer Zusatzdienste genutzt werden können. Zum anderen wurde die Terminologie an den RStV angepasst.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe c)

Anders als bei der analogen Verbreitung, bei welcher den Zuordnungs- und Zuweisungsentscheidungen durch technische Parameter (vereinfacht: „eine Frequenz/ein Kanal = ein Programm“) ein relativ enger Rahmen vorgegeben ist, erlaubt und erfordert die digitale Rundfunkverbreitung, beispielsweise im Rahmen der Aufteilung von Multiplexen, flexiblere Entscheidungsmöglichkeiten.

Zu Artikel 2 Absatz 5**Zu Buchstabe a)**

Die Regelung findet sich nunmehr in § 1 Abs. 2.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung ist wegen der Ergänzungen in Abschnitt VI und Entfallen des Abschnitts VIII erforderlich.

Zu Buchstabe d)

Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkangebote sind zulassungsfrei. Allerdings sieht § 20b RStV insoweit eine Anzeigepflicht vor. Dem Anbieter steht es gem. § 36 Abs. 1 RStV frei, bei welcher Landesmedienanstalt er sein Angebot anzeigt.

Zu Artikel 2 Absatz 6

Die Vorschrift ist im Zuge der Anpassung an den RStV zu ändern, der die Zulassung bundesweiter Anbieter abschließend regelt. Auch bei bundesweiten Anbietern ist im Rahmen der Prüfung von § 20a Abs. 1 Nr. 9 RStV die wirtschaftliche und organisatorische Leistungsfähigkeit des Antragsstellers (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 LMG) zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 Absatz 7

Die Zulassung bundesweiter Anbieter wird im RStV abschließend geregelt. Ferner war die Verweisung in § 9 Abs. 1 Satz 2 um die Angabe eines Satzes redaktionell zu ergänzen.

Zu Artikel 2 Absatz 8**Zu Buchstabe a)**

Die Terminologie wird an den RStV angepasst.

Zu Buchstabe b)

Die Einbeziehung programmbegleitender Dienste (§ 52b RStV), sowohl bei öffentlich-rechtlichen als auch bei privaten Veranstaltern, trägt dem Umstand Rechnung, dass digitale Übertragungsstandards in zunehmendem Maße das Angebot entsprechender Zusatzdienste zu den klassischen Rundfunkangeboten (Hörfunk und Fernsehen) ermöglichen. Die Frage der Beauftragung programmbegleitender Dienste des WDR wird von dieser Vorschrift nicht berührt. Diese richtet sich allein nach den entsprechenden Vorschriften des WDR-Gesetzes und des Rundfunkstaatsvertrags.

Der eingefügte Verweis auf § 54 Abs. 2 stellt nochmals klar, dass die vorrangige Berücksichtigung des lokalen Hörfunks bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten mit der Verpflichtung der LfM korreliert, bei der Festlegung der Verbreitungsgebiete flächendeckende Versorgung mit lokalem Hörfunk zu gewährleisten. In jedem Verbreitungsgebiet ist daher ein lokales Angebot vorrangig zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe c)

Die bisherige Fassung von § 10 Abs. 3 diene der Einführung von DVB-T und hat sich inzwischen durch Zeitablauf überholt.

Nach dem bislang geltenden Recht erfolgen Zuordnungen in der Regel unbefristet. Befristungen sind nach geltender Rechtslage ausschließlich aus Gründen der frequenztechnischen Versorgung oder zur Förderung der Umstellung von analoger zu digitaler Versorgung möglich (§ 10 Abs. 4 aF). Lediglich mit Zustimmung der Beteiligten kann eine Zuordnung zum Zweck der Verbesserung der Versorgung mit Rundfunkprogrammen und Mediendiensten geändert werden (§ 10 Abs. 5 aF).

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die geltende Rechtslage mangels Flexibilität unbefriedigend ist. Sie trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass zum Zeitpunkt der Zuordnung in der Zukunft liegende technische Entwicklungen oder Bestrebungen zur Verbesserung der Frequenzeffizienz noch nicht absehbar sind, aus denen sich das Erfordernis von Frequenzwechseln ergibt. Das gilt insbesondere, wenn neue digitale Übertragungssysteme zum Einsatz kommen.

Durch die Neuregelung wird erstmals die Zuordnung in allen Fällen befristet. Hieraus folgt, dass nach Ablauf der Zuordnungszeit eine Überprüfung der Sachgerechtigkeit der Zuordnung erfolgen kann. Diese kann zur Folge haben, dass eine erneute Zuordnung an den bisherigen Zuordnungsempfänger nicht mehr erfolgt. Sie ist jedoch möglich.

Die Befristung soll im Regelfall 15 Jahre betragen, sie kann im Einzelfall allerdings länger oder kürzer erfolgen. Eine Zeitspanne von 15 Jahren erscheint derzeit angemessen mit Blick auf die wirtschaftliche Rentabilität und lässt ausreichende Flexibilität. Verlängerungen der Zuordnung sind möglich.

Die Neuregelung lehnt sich an den RStV an: Dort gibt es sowohl eine Befristung auf 10 Jahre mit 10-jähriger Verlängerungsmöglichkeit (§ 51a Abs. 5 RStV) als auch auf 20 Jahre (§ 51 Abs. 3 a.E. RStV). Die Befristung trägt ferner dem Umstand Rechnung, dass die Frequenz-zuteilung durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen an den Sendernetzbetreiber für den Betrieb der Sender gleichfalls nur befristet erfolgt (§ 55 Abs. 8 TKG).

Das Hinzufügen einer Befristung und die Bestimmung ihrer Dauer erfolgen ebenso wie die Ergänzung des zuordnenden Verwaltungsaktes mit weiteren Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind deshalb in dem zuordnenden Verwaltungsakt zu begründen. Dabei sind die berechtigten Interessen der Begünstigten angemessen zu berücksichtigen und mit dem öffentlichen Interesse an der Hinzufügung einer Nebenbestimmung abzuwägen. Als Beispiele für ein solches öffentliches Interesse kommen unter anderem die Verbesserung der Versorgung mit Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien, die effiziente Nutzung von Übertragungskapazitäten und die Sicherung von Meinungsvielfalt in Betracht. Maßgeblich bei der Abwägung sind andererseits die Zukunftssicherheit und der Schutz von Investitionen zu berücksichtigen, die Folgen der Zuordnung sind. Dies sind beispielsweise die Kosten für die Beschaffung und Nutzung von Senderstandorten und den Senderaufbau. Ebenfalls zu berücksichtigen sind beispielsweise auch die Kosten und ggf. weitere Nachteile, die einem Nutzer bei einem Frequenztausch entstehen können.

Zu Artikel 2 Absatz 9

§10a

Die Zuordnung im Rahmen der Digitalisierung der Rundfunkübertragung über terrestrische Frequenzen weist gegenüber der Zuordnung sonstiger Übertragungskapazitäten eine Reihe von Besonderheiten auf, die mit dieser Vorschrift erfasst werden sollen. Diese Gesichtspunkte sollen im Rahmen der Zuordnungsentscheidung neben den in § 10 Abs. 2 aufgeführten Kriterien zum Tragen kommen. Soweit ein Pilotversuch zur Einführung digitaler terrestrischer Übertragungstechniken gem. § 10b durchgeführt wurde, sind dessen Ergebnisse maßgebliche Entscheidungsgrundlage für den Übergang in den Regelbetrieb. Bei der Bewertung des Pilotversuchs ist auch zu berücksichtigen in welchem Umfang eine Nutzer- und Marktakzeptanz erreicht werden konnte. Bei der Zuordnungsentscheidung für die digitale Verbreitung lokalen Hörfunks soll darauf hingewirkt werden, dass eine möglichst flächendeckende Abdeckung mit lokalen Programmen erfolgt.

§ 10b

Die neu eingefügte Vorschrift des § 10b soll ein hohes Maß an Flexibilität bei der Einführung neuer digitaler Übertragungstechniken durch die Ermöglichung von Pilotversuchen gewährleisten. Zu diesem frühen Zeitpunkt steht häufig eine Vielzahl von Parametern noch nicht fest, die im Rahmen einer Zuordnung für den Regelbetrieb zu berücksichtigen sind.

Die Vorschrift soll alle denkbaren Übertragungsstandards für den digitalen terrestrischen Empfang von Fernseh- und oder Hörfunkangeboten sowie programmbegleitende Dienste erfassen.

Pilotversuche sollen eine Dauer von drei Jahren in der Regel nicht überschreiten. Diese Zeit reicht im Regelfall aus, um die erforderlichen Erkenntnisse für den Übergang in den Regelbetrieb zu sammeln. In begründeten Ausnahmefällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.

Die Einigung der Beteiligten über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten für die Phase des Pilotversuchs ist anzustreben. Es bestehen hierbei keine Vorgaben hinsichtlich der Aufteilung der Kapazitäten zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Veranstaltern.

Soweit sich die Beteiligten nicht untereinander über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten einigen können, ist diese Entscheidung durch den Ministerpräsidenten zu treffen. Unter Abwägung aller in den § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und § 10a genannten Gesichtspunkte ist hierbei eine hälftige Aufteilung der Kapazitäten innerhalb des dualen Systems anzustreben, wobei im Einzelfall zu entscheiden ist, welche Abweichungen von diesem groben Richtwert angemessen erscheinen.

Zu Artikel 2 Absatz 10

Zu Buchstabe a) und b, bb)

Durch einen flexiblen Verweis wird zukünftig jeweils auf den im Landtag zuständigen Ausschuss verwiesen.

Zu Buchstabe c, bb)

Die Neuformulierung stellt sicher, dass der Ministerpräsident in der Regel die Zuordnung in einem solchen Fall aufhebt. Bei Frequenzen handelt es sich um ein knappes Gut, diese sollen zur Förderung einer breiten Angebots- und Anbietervielfalt potentiellen Veranstaltern schnellstmöglich wieder zur Verfügung stehen.

Zu Nummern b, aa) und c, aa)

Durch die Übertragung der Aufhebung der Zuordnung von Übertragungskapazitäten auf den Ministerpräsidenten soll gewährleistet werden, dass die Aufhebung der Zuordnung durch dieselbe Stelle erfolgt wie die Zuordnung. Mit der Änderung wird eine Übereinstimmung mit den Regelungen des RStV bezweckt.

Zu Buchstabe d)

Durch die Änderung des Satzes 1 wird das bislang nur für die Zuordnung von Kanälen auf Satelliten geltende Antragserfordernis auf terrestrische Übertragungskapazitäten erweitert. Dies dient der Verfahrensstrukturierung.

Mit der neu eingefügten Regelung in Satz 2 soll eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden. Die Bezeichnung des konkreten Bedarfs im Antrag führt zu einer Konzentration des Verfahrens auf den Antragsgegenstand und damit zu einer Verfahrensbeschleunigung. Eine weitere Beschleunigung wird erreicht, wenn zugleich mit der Konkretisierung des Antragsgegenstands auch alle dem Antragsteller bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse eingereicht werden, die bereits in einem frühen Verfahrensstadium eine Abschätzung erlauben, ob der Bedarf auch frequenztechnisch umsetzbar ist. Mit Blick auf die im Zuordnungsverfahren anzustrebende Einigung zwischen den öffentlich-rechtlichen Veranstaltern und der LfM über die Zuordnung kann das Verfahren auch dadurch beschleunigt werden, dass das Ergebnis bereits vor der Antragsstellung geführter Gespräche zwischen den öffentlich-rechtlichen Veranstaltern und der LfM mitgeteilt wird. In Satz 3 wird klargestellt, dass die LfM auch außerhalb des Zuordnungsverfahrens für den Bereich des privaten Rundfunks eine Koordinierungsfunktion wahrnimmt, soweit Fragen betroffen sind, die mit Übertragungskapazitäten in Zusammenhang stehen.

Zu Artikel 2 Absatz 11**Zu Buchstabe a)**

Bei der Streichung des Wortes „Satellit“ handelt es sich um eine Anpassung an § 51a RStV. Hinsichtlich digitaler Kabelanlagen sind die Vorschriften zur Plattformbelegung des RStV anzuwenden.

Zu Buchstabe b)

Die Terminologie wird an den RStV angepasst.

Zu Artikel 2 Absatz 12

Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe ist im RStV abschließend geregelt. Der bisherige Abs. 2 kann deshalb entfallen.

Zu Artikel 2 Absatz 13**Zu Buchstabe a)**

Es handelt sich um eine Anpassung an § 51a RStV.

Zu Buchstabe b)

Es wird klargestellt, dass in den lokalen und regionalen Verbreitungsgebieten die Zuweisung ausschließlich an die Veranstalter lokalen Hörfunks erfolgen soll. Eine Konkurrenz durch nicht-lokale Veranstalter, insbesondere auf den Werbemärkten, würde die angestrebte Digitalisierung des lokalen Hörfunks gefährden. Den Veranstaltern nicht-lokaler Angebote stehen alternative Bedeckungen bzw. sonstige Übertragungswege zur Verbreitung ihrer Inhalte zur Verfügung.

Zu Buchstabe c)

Die Terminologie wird an den RStV angepasst.

Die genannten Kriterien machen wegen der fehlenden Meinungsbildungsrelevanz bei Tele-shoppinganbietern keinen Sinn und werden deshalb bei der Beurteilung nicht berücksichtigt.

Zu Artikel 2 Absatz 14

Die bisherige Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen ist zum einen kostenintensiv, zum anderen verbessert die nunmehr vorgesehene Veröffentlichung im Online-Angebot der LfM die Zugänglichkeit der veröffentlichten Informationen. Eine Veröffentlichung im Online-Angebot erscheint zeitgemäß. Zudem besteht die Verpflichtung, einen Hinweis auf diese Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen, damit die Tatsache der Veröffentlichung auch dort dokumentiert wird. Neben der Veröffentlichung im Online-Angebot der LfM kann eine Veröffentlichung zusätzlich auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.

Zu Artikel 2 Absatz 15

Es handelt sich um eine Anpassung an § 51a RStV.

Zu Artikel 2 Absatz 16

Der neu eingefügte Satz 3 stellt eine notwendige Folgeänderung zu § 10 Abs. 3 dar, da die Zuweisung durch die LfM nur im Rahmen der an sie ergangenen Zuordnung möglich ist. Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen durch die LfM liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. So kommen beispielsweise Nebenbestimmungen zur Förderung des Übergangs zu digitaler Übertragung in Betracht.

Zu Artikel 2 Absatz 17**Zu Buchstabe a)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 75.

Zu Buchstabe b) und c)

Die Terminologie wird an den RStV angepasst.

Die Verweisung wird an die Änderung von § 21 angepasst.

Zu Buchstabe d)

Die Regelung des RStV zu Entgelten und Tarifen (§ 52d) soll auch bei der Belegung analoger Kabelanlagen entsprechende Anwendung finden, so dass insoweit dieselben Voraussetzungen für analoge und digitale Kabelanlagen gelten.

Zu Artikel 2 Absatz 18**Zu Buchstabe a)**

Die Vorschrift entfällt aufgrund der Neukonzeption der Bürgermedien in Abschnitt VI.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe c)

Die Geringfügigkeitsgrenze für die Anzeigepflicht bei Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in geschlossenen Kabelanlagen wird von 20 auf 250 Wohneinheiten angehoben, um die Landesanstalt für Medien von Bagatellverfahren zu entlasten.

Zu Artikel 2 Absatz 19**Zu Buchstabe a)**

Es handelt sich um eine Anpassung an § 51a RStV.

Zu Buchstabe b)

Die Terminologie wird an den RStV angepasst.

Zu Buchstabe c)

Die LfM hat nach § 20 Abs. 4 mindestens alle 24 Monate über die Kabelbelegung zu entscheiden. Durch die Verlängerung des Überprüfungszeitrahmens soll der LfM bei ihren Rangfolgeentscheidungen mehr Flexibilität gegeben werden. Entwicklungen des Marktes (z.B. Zusammenschlüsse potentieller Regionalfernsehanbieter) können so besser berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe d)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 2 Absatz 20

Die Überschrift wurde redaktionell angepasst. Digitale Kabelanlagen fallen unter den neuen Plattformbegriff des RStV. Daher finden insbesondere die Vorschriften des fünften Abschnitts des RStV Anwendung auf digitale Kabelanlagen. Die Belegung von Plattformen regelt der RStV abschließend in § 52b RStV. Bei der Belegung einer digitalen Kabelanlage mit Hörfunkprogrammen gem. § 52b Abs. 2 Nr. 2 RStV ist der Betreiber gehalten, digitale Hörfunkprogramme in Übereinstimmung mit den Interessen der Nutzer vielfältig zu belegen. Vorrangig sind die Anbieter zu berücksichtigen, die für das Verbreitungsgebiet durch Landesrecht zugelassen oder mit besonderen Auflagen (Fensterprogramme) versehen sind.

§ 52b Abs. 1 Nr. 1 c) RStV lässt eine Sondervorschrift zugunsten Offener Kanäle und vergleichbarer Angebote zu, von dieser Möglichkeit wurde in Abs. 2 Gebrauch gemacht.

Auch für die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen auf Plattformen trifft der RStV in § 51b eine Regelung. Daher kann die bisherige Regelung in § 21 Abs. 4 entfallen.

Zu Artikel 2 Absatz 21

Die Streichung des Verweises auf § 18 Abs. 1 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschrift. Die weitere Änderung der Vorschrift ist erforderlich aufgrund der Neukonzeption der Bürgermedien in Abschnitt VI.

Zu Artikel 2 Absatz 22

Durch die Änderung der Überschrift in Unterabschnitt 4 wird klargestellt, dass sich die nachfolgenden Regelungen nur auf analoge Kabelanlagen beziehen. In Abs. 1 Nr. 5 wird die Terminologie an den RStV angepasst.

Zu Artikel 2 Absatz 23

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu § 1 Abs. 4, im Übrigen wird die Terminologie an den RStV angepasst.

Zu Artikel 2 Absatz 24

Die Frist für die Anzeige der Weiterverbreitung wird an die Vorschrift des RStV für digitale Anlagen angepasst (§ 51b Abs. 2 RStV).

Zu Artikel 2 Absatz 25

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 2 Absatz 26**Zu Buchstabe a)**

Der neu eingefügte Satz 2 soll verdeutlichen, dass die LfM im Rahmen der Digitalisierung eine Koordinierungsfunktion für die privaten Veranstalter wahrnimmt. In dieser Funktion überprüft sie u. a. den Bedarf auf Seiten der privaten Anbieter, schätzt dessen Realisierbarkeit ab und wirkt im Sinne eines Interessensausgleichs auf diese ein.

Zu Buchstabe b)

Die Beschränkung auf Fernsehangebote entspricht nicht mehr den Anforderungen der Praxis. Der weitere Begriff der Angebote soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bei der Digitalisierung des Hörfunks neben den eigentlichen Hörfunkprogrammen auch programmbegleitende Zusatzdienste angeboten werden können.

Zu Buchstabe c)

Die entsprechende Regelung findet sich jetzt in § 17 Abs. 1 Satz 3.

Zu Buchstabe d)

Die Neu Nummerierung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des Abs. 3.

Zu Buchstabe e)

Die Änderung ist eine Anpassung an die Terminologie des RStV.

Zu Artikel 2 Absatz 27

Die Vorschrift war in ihrer geltenden Fassung zur Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens im Standard DVB-T konzipiert und ist mittlerweile durch Zeitablauf und die tatsächlichen Entwicklungen überholt.

Die Vorschrift soll nunmehr spiegelbildlich zur Pilotklausel im Zuordnungsverfahren (§ 10b) das Zuweisungsverfahren im Rahmen der Einführung digitaler terrestrischer Übertragungstechniken abdecken.

Analog verbreitete Anbieter sollen eine Vorrangstellung im Rahmen der Einführung digitaler Übertragungstechniken genießen. Dies soll zur Folge haben, dass analog empfangbare Angebote in der Regel auch auf neuartigen digitalen Geräten zu empfangen sind, soweit sich der Veranstalter auch für diesen Übertragungsweg entscheidet. Dieser Aspekt dürfte eine wesentliche Rolle bei der Kaufentscheidung für digitale Empfangsgeräte spielen.

Während eines Pilotversuchs besteht die Möglichkeit von der Maßgabe abzuweichen, dass lokale Hörfunkangebote nur innerhalb ihres Verbreitungsgebietes verbreitet werden dürfen (§ 17 Abs. 3 Satz 2). Dies erscheint notwendig, weil der Zuschnitt der Verbreitungsgebiete für die digitale Hörfunkübertragung sich nicht zwangsläufig mit den bestehenden Verbreitungsgebieten des lokalen Hörfunks decken wird, eine Verbreitung der lokalen Hörfunkangebote im digitalen Hörfunk jedoch ermöglicht werden soll. Soweit das angestammte analoge Verbreitungsgebiet auch im digitalen Regelbetrieb überschritten werden soll, erlaubt § 54 n. F. eine entsprechende Anpassung der Satzung. Im Rahmen von Pilotprojekten zur Einführung digital verbreiteten Rundfunks kann darüber hinaus auf die Verpflichtung zur Ausstrahlung von Bürgerfunk verzichtet werden.

Diejenigen Anbieter, welche sich bereits während der Pilotphase beteiligt haben, sollen für den anschließenden Regelbetrieb im Rahmen der Zuweisungsentscheidung der LfM eine Vorrangstellung genießen. Damit soll das höhere Risiko sowie die Investitionsbereitschaft derjenigen honoriert werden, die sich bereits in einer Frühphase engagieren, die noch von gewissen Unsicherheiten geprägt ist. Nicht zuletzt um eine frühzeitige Planung des Regelbetriebs zu ermöglichen, soll dieses Privileg allerdings nur solchen Veranstaltern zugute kommen, die gegenüber der LfM vor Ablauf des Pilotversuchs ihre Bereitschaft zum Übergang in den Regelbetrieb angezeigt haben.

Zu Artikel 2 Absatz 28

Es wird eine begriffliche Anpassung vorgenommen, da digitale Multiplexe nicht lediglich zur Verbreitung von Programmen, sondern auch anderer multimedialer Zusatzdienste genutzt werden können. In Abs. 1 wird die Terminologie an den RStV angepasst.

Zu Artikel 2 Absatz 29

Die bestehende Experimentierklausel in § 30 soll – neben der neu geschaffenen Vorschrift zur Einführung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten (§ 28) – unverändert fortbestehen. Zur deutlicheren Abgrenzung von § 28 wird in § 30 statt des Begriffs „Pilotprojekte“ der Begriff „Modellversuche“ verwendet.

Zu Artikel 2 Absatz 30

Mit der Einfügung des neuen § 31 Abs. 3 Satz 4 soll der Integrationsgedanke stärkere Berücksichtigung finden. Derselbe Ansatz wird auch bei der Neuregelung zur Medienkompetenz (§ 39) verfolgt.

Zu Artikel 2 Absatz 31

§ 31a konkretisiert die Zulassung von Regionalfensterprogrammen entsprechend § 25 Abs. 4 RStV.

Die inhaltlichen Anforderungen für Regionalfensterprogramme in Nordrhein-Westfalen werden näher beschrieben. Regionalfensterprogramme sollen den publizistischen Wettbewerb fördern. Sie sollen der aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Nordrhein-Westfalen dienen.

Der Hauptprogrammveranstalter ist verpflichtet, organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist. Diese wird vermutet, wenn Fenster- und Hauptprogrammveranstalter nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 RStV stehen. Die gesellschaftsrechtliche Trennung von Hauptprogrammveranstalter und Regionalfensterprogrammveranstalter wird als besonders geeignete Vorkehrung für die Gewährleistung einer unabhängigen Berichterstattung in den

Regionalfensterprogrammen angesehen. Die Regelung trägt jedoch dem Umstand Rechnung, dass eine unabhängige Regionalberichterstattung auch durch Fensterprogrammveranstalter möglich ist, die zu dem Hauptprogrammveranstalter im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens stehen. In diesen Fällen ist die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterveranstalters durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die Entscheidung hierüber trifft die LfM. Zur Sicherung der redaktionellen Unabhängigkeit soll dem Regionalfensterprogrammveranstalter neben dem Hauptprogrammveranstalter mindestens ein weiterer Gesellschafter mit 25 von Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sein. Darüber hinaus wird zwingend vorgesehen, dass der Dienst- oder Arbeitsvertrag des Geschäftsführers und der Programmverantwortlichen für das Regionalfensterprogramm nur aus wichtigem Grund gekündigt werden darf. Auch muss sichergestellt sein, dass der programmverantwortliche Geschäftsführer abweichend von § 38 Abs. 1 GmbHG nur aus wichtigem Grund abberufen werden darf. Daneben kann die Landesanstalt für Medien weitere Maßnahmen zur Sicherung der redaktionellen Unabhängigkeit treffen. Liegen die Voraussetzungen des Satz 1 nicht vor, ist die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters durch die in Satz 8 ff. genannten organisatorischen Maßnahmen zu sichern. Diese Maßnahmen sind an die Gemeinsame Richtlinie der Landesmedienanstalten zur Sicherung der Meinungsvielfalt durch regionale Fenster in Fernsehvollprogrammen nach § 25 RStV (Fensterrichtlinie) vom 6. Juli 2005 angelehnt. Es muss gewährleistet sein, dass die Programmverantwortlichen des Regionalfensterprogramms im Rahmen einer für die Dauer der Lizenz vorgegebenen finanziellen Ausstattung ihre Entscheidungen ohne Mitwirkungs- oder Zustimmungsbefugnisse des Hauptprogrammveranstalters treffen können. Dies schließt das Recht ein, eigenverantwortlich das redaktionelle Personal einzustellen sowie die technischen und studioteknischen Dienstleister zu bestimmen. Der Dienst- oder Arbeitsvertrag des Geschäftsführers und der Programmverantwortlichen für das Regionalfensterprogramm darf nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der programmverantwortliche Geschäftsführer darf abweichend von § 38 Abs. 1 GmbHG nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

Dem Fensterveranstalter ist eine eigene Zulassung zu erteilen. Das Verfahren für die Zulassung von Regionalfensterprogrammen wird landesrechtlich festgeschrieben, da der RStV hierzu keine Vorgaben enthält. Die LfM hat denjenigen Bewerber auszuwählen, dessen Regionalfensterprogramm den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt im Land erwarten lässt. Hierbei sind insbesondere auch Erfahrungen im Bereich der Regionalberichterstattung über das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Sind bei einer Auswahlentscheidung Bewerber nach den vorgenannten Kriterien gleich zu bewerten, so erhält der Bewerber Vorrang, welcher dem Hauptprogrammveranstalter nicht nach § 28 RStV zuzurechnen ist. Eine Verlängerung der Zulassung ist auch mehrfach möglich.

Entsprechend § 25 Abs. 4 RStV wird vorgesehen, dass mit der Organisation der Fensterprogramme zugleich die Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter für die Dauer der Zulassung sicherzustellen ist. Maßstab für die Sicherung der Finanzierung ist Ziffer 4 der Gemeinsamen Richtlinie der Landesmedienanstalten zur Sicherung der Meinungsvielfalt durch regionale Fenster in Fernsehvollprogrammen nach § 25 RStV (Fensterrichtlinie) vom 6. Juli 2005. Die zu schließende Vereinbarung muss eine ausreichende Preisanpassungsklausel enthalten. Entsprechend der Ziffer 4 Abs. 2 Fensterrichtlinie wird die ausreichende Finanzierung vermutet, wenn die finanzielle Ausstattung im Volumen dem üblichen Finanzbudget vom 01.07.2002 zzgl. der seitdem eingetretenen Preissteigerung entspricht. Ferner wird klargestellt, dass dem Fensterprogrammveranstalter eine eigene Übertragungskapazität zuzuweisen ist.

Zu Artikel 2 Absatz 32

Mit dem Ziel der Verhinderung von Meinungskonzentration im Rundfunk sieht § 33 Zulassungsbeschränkungen für Unternehmen vor, deren Engagement im Medienbereich bereits eine signifikante Schwelle an Marktmacht erreicht. Nach der bisherigen Regelung sollen Un-

ternehmen, die im Verbreitungsgebiet eine marktbeherrschende Stellung im Zeitungs- oder Zeitschriftenmarkt haben, weder unmittelbar noch mittelbar beherrschenden Einfluss auf Rundfunkveranstalter ausüben können. Eine konkrete Beteiligungsgrenze sieht das Gesetz nicht vor.

Durch die Novellierung sollen diese Vorgaben in einem neu eingefügten § 33a präzisiert und damit für mehr Rechtssicherheit gesorgt werden. Vor dem Hintergrund technischer Entwicklungen, aber auch veränderter Rahmenbedingungen für den Pressemarkt sollen die Grenzen cross-medialer Beteiligungsmöglichkeiten zudem flexibler gestaltet werden. Um bei einer Öffnung der Beteiligungsgrenzen der Verhinderung der Entstehung von vorherrschender Meinungsmacht weiterhin umfänglich Rechnung zu tragen, werden in den neu eingefügten §§ 33b bis 33d Mechanismen zur wirksamen Vielfaltsicherung eingeführt.

Der allgemeine Grundsatz, dass kein Veranstalter von Rundfunk unmittelbar oder mittelbar vorherrschende Meinungsmacht erlangen, d.h. keinen einseitigen, in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung ausüben darf, wird ausdrücklich in § 33 Abs. 2 gesetzlich verankert. Klargestellt ist damit, dass ein Unternehmen weder durch eigene Betätigung, noch durch Beteiligung an Rundfunkprogrammen vorherrschende Meinungsmacht erlangen darf. Unternehmen im Sinne des § 33 ist weit zu verstehen und umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen. Der neu gefasste § 33 Abs. 4 betrifft die spezielle Konstellation, dass sich ein Unternehmen in Presse, d.h. im Zeitungs- und/oder Zeitschriftenmarkt, und im Rundfunk betätigt bzw. betätigen will. Verwiesen wird diesbezüglich auf die speziellen Vorgaben der §§ 33a bis 33d. Gegenstand der Regelung des § 33 Abs. 4 ist lokales, regionales und landesweites privates Fernsehen sowie Hörfunk mit Ausnahme des lokalen Hörfunks. Dies gilt unabhängig vom Verbreitungsweg und von der Verbreitungsart der Angebote. Die Sonderregelungen für lokalen Hörfunk in Nordrhein-Westfalen (§§ 52 ff.) bleiben unangetastet.

Zu Artikel 2 Absatz 33

§ 33a

Absatz 1 definiert die von einer Zulassungsbeschränkung erfassten Unternehmen und gibt die im Grundsatz geltenden Grenzen vor, innerhalb derer eine Betätigung im Rundfunkbereich ohne zusätzliche vielfaltsichernde Auflagen möglich ist.

Der Regulierung unterfallen generell Unternehmen, die im Pressemarkt eine derart starke Position inne haben, dass ihre Einflussnahme im Rundfunkbereich zu einer nach verfassungsrechtlichen Vorgaben kritischen Meinungsmacht führen würde. Dies sind, wie nach der bisher geltenden Regelung, Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung, wobei Marktbeherrschung in einem abgrenzbaren Teil des Verbreitungsgebiets genügen kann. Hierunter ist der Teil eines Verbreitungsgebietes zu verstehen, in dem ein Presseunternehmen seine Produkte im Schwerpunkt verbreitet.

Zur Konkretisierung der Marktbeherrschung sollen die Vorgaben des GWB herangezogen werden. Damit kann Marktbeherrschung einzelfallabhängig, unter Berücksichtigung der tatsächlichen gesellschaftsrechtlichen Umstände festgestellt werden. Eine Vermutung greift bei Vorliegen bestimmter Marktanteile, wenn sich eine marktbeherrschende Stellung weder bejahen, noch ausschließen lässt.

Beteiligt sich ein solches Medienunternehmen am Rundfunk, so muss eine Gefährdung der Meinungsvielfalt durch gesellschaftsrechtliche Beherrschung und/oder Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Programmgestaltung ausgeschlossen werden.

Ohne ergänzende vielfaltsichernde Maßnahmen muss daher jeder beherrschende Einfluss auf das jeweilige Rundfunkunternehmen ausgeschlossen sein. Dies wird mit Blick auf die konzentrationsrechtliche Lage in Nordrhein-Westfalen ab einer Grenze von mehr als 30 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile angenommen.

Ebenso muss ausgeschlossen sein, dass das Unternehmen Einfluss auf die Meinungsbildung nimmt, ohne selbst unmittelbar oder mittelbar Veranstalter zu sein und dabei übermäßige Meinungsmacht erzielt. Dies gilt insbesondere für die Zulieferung von Programmbeiträgen mit regionalem oder regionalem Bezug, darüber hinaus jedoch auch für andere Formen der Einflussnahme auf die Programmgestaltung, etwa im Wege der Programmplanung. Der-

artige Formen der Einflussnahme auf das Programm sind ebensolchen Beschränkungen zu unterwerfen, wie die Veranstaltung eigener Programme. Hinsichtlich der zugelieferten Programmbeiträge stellt der Verweis auf § 28 Abs. 4 RStV klar, dass auch die dort aufgeführten Umgehungsfälle erfasst sind.

Werden die in Abs. 1 vorgesehenen Grenzen überschritten, ist durch vielfaltsichernde Maßnahmen einer Entstehung vorherrschender Meinungsmacht entgegenzuwirken.

Die Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk darf in diesen Fällen nur erteilt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen die Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht wirksam sichergestellt ist. Dabei steht dem Veranstalter das Wahlrecht zwischen zwei alternativen Maßnahmen zur Verfügung: die Einräumung von Sendezeiten für unabhängige Dritte (§ 33b) oder die Einrichtung eines Programmbeirates (§ 33c). Die Aufzählung der möglichen Maßnahmen ist abschließend. Der Veranstalter kann auf einen Wechsel zwischen beiden Modellen hinwirken. Hierzu hat er der LfM die geplante Änderung schriftlich anzuzeigen; es gelten die allgemeinen Vorgaben des § 9. Die Ausübung des Wahlrechts darf nicht rechtsmissbräuchlich sein.

Die Entscheidung darüber, ob wirksame Vorkehrungen zur Vielfaltsicherung getroffen sind, obliegt der LfM. Liegen sie vor, so hat die LfM hinsichtlich der Zulassungsentscheidung kein Ermessen. Überschreitet ein marktbeherrschendes Presseunternehmen die in Abs. 1 Nr. 1 genannte Beteiligungsgrenze, so heben die in § 33a Abs. 2 Buchstabe a und b aufgeführten Sicherungsinstrumente auch die Beschränkung hinsichtlich der Zulieferung (Abs. 1 Nr. 2) auf. Diese Befreiungswirkung bezieht sich jedoch ausschließlich auf das Rundfunkunternehmen, an dem das Presseunternehmen mit über 30% beteiligt ist. Für andere Rundfunkunternehmen im gleichen Verbreitungsgebiet gilt § 33a Abs. 1 Nr. 2 fort.

Neben dem in Abs. 2 verfolgten binnenpluralen Ansatz trägt Abs. 3 dem Umstand Rechnung, dass sich ein außenplurales Umfeld bilden kann, in dem die Meinungsvielfalt in ausreichendem Maße gesichert ist. In diesen Fällen, hat die LfM den Veranstalter, auf dessen Antrag hin, von den Verpflichtungen des Abs. 2 zu entbinden. Einer über den eigentlichen Zweck hinausgehenden, unverhältnismäßigen Überregulierung von Unternehmen kann so entgegen gewirkt werden.

Außenpluralität setzt als Mindestmaß voraus, dass sich zumindest ein anderer privater Anbieter in dem Gebiet oder dem unter Gesichtspunkten der Meinungskonzentration kritischen Teil des Verbreitungsgebiets betätigt. Im Einzelfall kann es mehrerer Anbieter bedürfen. Erforderlich ist für die Feststellung von Außenpluralität, dass es sich um ein vergleichbar meinungsrelevantes Rundfunkangebot handelt, das dem Antragsteller nicht zurechenbar ist. Sind mehrere Programme in einem Verbreitungsgebiet demselben Veranstalter zuzurechnen, so bedarf es für die Feststellung von Außenpluralität entsprechend mindestens ebenso vieler weiterer, ihm nicht zurechenbarer, vergleichbar meinungsrelevanter Programme.

Da nicht jedes weitere Programm von seiner inhaltlichen Ausgestaltung, geografischen oder technischen Reichweite sowie seiner Bedeutung im Markt jede Meinungskonzentration durch einen Anbieter verhindern kann, ist eine Gleichwertigkeit des konkurrierenden Angebots zu fordern. Zur Feststellung vergleichbarer Meinungsrelevanz muss insbesondere inhaltliche Vergleichbarkeit gegeben sein, welche anzunehmen ist bei im Wesentlichen gleicher Zielgruppenorientierung und Programmausrichtung, d.h. Anteilen an Information, Bildung, Beratung, Unterhaltung und anderen Programmelementen. Die Einzelheiten sind hierbei insbesondere abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Angebote und der jeweiligen Marktsituation. Das Gesetz sieht daher Mindestkriterien vor; der LfM obliegt die Prüfung im Einzelfall, ob die Gefahr vorherrschender Meinungsmacht aufgrund der sonstigen im Konzentrationsrechtlich relevanten Verbreitungsgebiet lizenzierten Veranstalter nicht besteht.

Absatz 4 verpflichtet die LfM zum Einschreiten für den Fall, dass die Sicherung der Meinungsvielfalt durch Außenpluralität nicht mehr gewährleistet ist. Da bereits der Gefahr der Entstehung von vorherrschender Meinungsmacht entgegengetreten werden muss, ist ein

unverzögliches Einschreiten der LfM bereits im Vorfeld eines Auseinanderbrechens des außenpluralen Modells sicherzustellen.

Der Veranstalter ist in diesem Fall in angemessener Frist zur Einrichtung binnenpluraler, vielfaltsichernder Vorkehrungen nach Abs. 2 verpflichtet.

Zulassungsanträge, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bei der LfM gestellt wurden, sind nach der alten Rechtslage zu bescheiden.

§ 33b

Die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte ist, in Anlehnung an den RStV, eine der möglichen Maßnahmen, die der Veranstalter zur Vielfaltsicherung treffen kann.

Wesentliche Voraussetzung ist die redaktionelle Unabhängigkeit vom Hauptprogramm. Beim Hörfunk müssen Drittsendezeiten zudem in angemessenem Maß Wortbeiträge beinhalten, wobei die inhaltliche Ausrichtung des Hauptprogramms zu berücksichtigen ist. Im Regelfall wird von einem Wort/Musik-Verhältnis von 30:70 auszugehen sein, wobei Programmelemente, die keine Musik sind, dem Wortbereich zugerechnet sind. Die Festlegung allgemeiner Kriterien zur Bestimmung eines angemessenen Umfangs von Wortbeiträgen im Einzelfall regelt die LfM durch Satzung.

Wegen der unterschiedlichen Nutzergewohnheiten bei Fernsehen und Hörfunk sollten die Fensterprogramme beim Hörfunk einerseits in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 12:00 Uhr und andererseits beim Fernsehen in der Sendezeit zwischen 19:00 Uhr und 23:00 Uhr liegen.

Zuschaueranteile können sich mit verändernden Nutzergewohnheiten verschieben oder je nach Programm variieren. Eine konkrete Einstufung soll daher im Rahmen der Satzungsermächtigung durch die LfM auf der Basis statistischer Auswertungen erfolgen. Hauptsendezeiten für Zuschaueranteile dürften in den 30 vom Hundert der Sendezeit anzunehmen sein, in denen regelmäßig die höchsten Zuschauerzahlen erreicht werden.

§ 31 Abs. 3 bis 6 RStV betrifft den Status des Fensterprogrammmanbieters, das Auswahlverfahren sowie die zu treffenden Vereinbarungen zwischen Hauptprogrammveranstalter und Fensterprogrammanbieter.

§ 33c

Neben der Einräumung von Drittsendezeiten besteht die Möglichkeit, einen Beirat mit wirksamem Einfluss auf das Programm einzusetzen.

Das pluralistisch besetzte Gremium soll aus neun stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Seine Größe muss auf der einen Seite Funktionalität sicherstellen, auf der anderen Seite gewährleisten, dass sich die gesellschaftlich relevanten Gruppen in größtmöglicher Breite widerspiegeln. Eine ungerade Mitgliederzahl verhindert Pattsituationen. Mit Blick auf die Verwurzelung in dem Raum, für den der Veranstalter Rundfunk veranstaltet und verbreitet, sollten die Mitglieder ihren jeweiligen Lebensmittelpunkt, d.h. ihre Wohnung oder ihren ständigen Aufenthalt, in diesem Verbreitungsgebiet haben.

Das Benennungsrecht steht den entsendeberechtigten Gruppen zu, um dem Verdacht der interessengesteuerten Benennung durch den Veranstalter entgegenzutreten. Zuständig für die Benennung sollen jeweils die Untereinheit oder die Untereinheiten der entsendeberechtigten Stelle sein, die im Rahmen ihrer Organisation für das jeweilige Verbreitungsgebiet zuständig sind, um möglichst großen Bezug zum jeweiligen Verbreitungsgebiet herzustellen. Erfolgt die Benennung durch eine oder mehrere der nach Satz 3 Nr. 1 bis 9 genannten Stellen nicht innerhalb angemessener Frist, fällt dem Veranstalter in diesen Fällen ein Vorschlagsrecht zu, um die Aufnahme des Betriebes sicherzustellen. Der Veranstalter unterbreitet der LfM einen Dreier-Vorschlag, aus dem die LfM ein Mitglied bestimmt. Die vom Veranstalter vorgeschlagenen Mitglieder haben die persönlichen Voraussetzungen nach Satz 2 zu erfüllen und müssen der jeweiligen in Satz 3 Nr. 1 bis 9 genannten Stelle bzw. deren Untereinheit nach Satz 4 angehören.

Die Tätigkeit des Programmbeirats ist zeitlich an die Zulassung des Rundfunkveranstalters geknüpft. Läuft diese ab oder befreit die LfM den Veranstalter von den Anforderungen des § 33a Abs. 3, läuft die Amtszeit vorzeitig ab. Ist der Programmbeirat als vielfaltsichernde Maßnahme entbehrlich, kann dessen Geschäftsordnung vorsehen, dass seine Tätigkeit bis auf Widerruf durch die LfM gemäß § 33a Abs. 4, längstens bis zum Ablauf seiner Amtszeit ruht.

Die Vorgaben entsprechen weitgehend denen der Gemeinsamen Richtlinie der Landesmedienanstalten über die Berufung, Zusammensetzung und Verfahrensweise von Programmbeiräten nach § 32 RStV. Dem Beirat darf nicht angehören, wer die Besorgnis der Befangenheit begründet. Ausgeschlossen sind daher auch Personen, die einem anderen Rundfunkveranstalter oder einem diesem zugehörenden Gremium im selben Verbreitungsgebiet angehören.

§ 33d

Maßgebliche Bedeutung kommt den Befugnissen des Programmbeirates zu. Von ihnen hängt die Tauglichkeit des Gremiums zur Gewährleistung der Meinungsvielfalt ab.

Der Programmbeirat ist über alle Fragen, die das veranstaltete Programm betreffen, durch die Geschäftsführung zu unterrichten. Diese breite Unterrichtspflicht ist erforderlich, da der Beirat nach einer Vorauswahl über die ihn angehenden Themen nicht in die Lage versetzt würde, seine Rechte umfassend auszuüben. Der Informationspflicht wird die Geschäftsführung oder eine von ihr beauftragte Person, die in ihrem Namen handelt, grundsätzlich durch nachträgliche Information über das veranstaltete Programm gerecht. Eine Vorabinformation ist jedoch in den Fällen zwingend, in denen eine Anhörung oder Zustimmung des Beirats vorgeschrieben ist. Durch die Anhörungspflicht wird der Programmbeirat in die wesentlichen programmlichen Änderungen einbezogen. Nicht bedeutet dies eine Bindung des Rundfunkveranstalters an die Position des Programmbeirats, weil dies einen Einfluss in die Programmautonomie des Rundfunkveranstalters bedeuten würde. Die Geschäftsführung hat sich aber mit der Argumentation des Programmbeirats auseinanderzusetzen. Die Hinzuziehung des Programmbeirats im Anhörungsverfahren der LfM, etwa im Fall von durch die Landesmedienanstalt aufgegriffenen Beschwerden oder im Lizenzverfahren, ermöglicht ihm, Einfluss auf deren Entscheidung zu nehmen. Der Programmbeirat ist auch im Rahmen von direkt an den Veranstalter gerichteten Programmbeschwerden zu hören.

Dem Programmbeirat steht ein allgemeines Auskunftsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Er kann gegenüber der Geschäftsführung Beanstandungen hinsichtlich des Programms oder einzelner Sendungen oder Beiträge aussprechen.

Trägt die Geschäftsführung den Auskunftsersuchen oder Beanstandungen des Beirats nicht ausreichend Rechnung, kann dieser das Kontrollorgan über die Geschäftsführung bzw. die Gesellschafterversammlung anrufen und einen Beschluss über die Berechtigung seines Ersuchens oder seiner Beanstandung verlangen. Eine Ablehnung seiner Vorlage kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Vorgaben entsprechen denen für bundesweites Fernsehen geltenden Regelungen des RStV. Darüber hinaus kann der Programmbeirat die Veröffentlichung seiner Beanstandung im Programm verlangen. Die Veröffentlichung hat in direktem Zusammenhang mit dem beanstandeten Programmteil zu erfolgen.

Der Beirat ist vor wesentlichen programmlichen Entscheidungen zu hören. Gemeint sind wesentliche Änderungen der Programmstruktur, der Programminhalte, des Programmschemas, aber auch bei programmbezogenen Anhörungen durch die LfM. Wesentliche Veränderungen sind dabei solche, die dauerhafte und die Programmausrichtung betreffende Modifikationen bedeuten und zwar insbesondere dort, wo Vielfaltfragen im Vordergrund stehen. Vor allem betrifft das Veränderungen bei Informations- und gegebenenfalls auch bei Kultur- und Bildungssendungen. In Hinblick auf Veränderungen bei Unterhaltungssendungen ist die Norm eher zurückhaltend auszulegen.

Die Einschränkung auf wesentliche, also auffällige oder erhebliche Änderungen ist dem Umstand geschuldet, dass eine Abstimmung in allen Fällen zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Sendeablaufs des Veranstalters führen würde. Nicht alle Fragen im programmlichen Bereich sind von Bedeutung. Namentlich haben sie vielfach keine Meinungsrelevanz, so dass sie aus diesem Grunde unterhalb der Kontrollebene des Beirats liegen können und müssen.

Eine Kontrollpflicht in allen Angelegenheiten würde nicht nur zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Veranstalters, sondern auch zu einer Überforderung des Kontrollgremiums führen.

Erfolgt eine (zustimmende oder ablehnende) Entscheidung des Programmbeirats nicht binnen angemessener Frist, kann die Geschäftsführung Maßnahmen in diesem Bereich nur treffen, wenn das Kontrollorgan des Veranstalters, in der Regel der Aufsichtsrat, oder, sofern ein solches nicht besteht, die Gesellschafterversammlung diesen zustimmt. Hierzu bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Um eine Kontrolle durch die Medienaufsicht zu ermöglichen, hat der Veranstalter das Ergebnis der Befassung des Programmbeirats oder des Kontrollorgans bzw. der Gesellschafterversammlung der LfM mitzuteilen.

Dem Beirat muss aufgrund der besonderen vielfaltsichernden Anforderungen im Zusammenhang mit der Gefahr von Doppelmonopolen wirksamer Einfluss auf das Programm zugewiesen werden, ohne die Detailkompetenz der Chefredaktion zur inhaltlichen Ausgestaltung des Programms in Frage zu stellen. Dem Beirat wird daher ein Kontrollrecht bei der Ernennung und Entlassung des Chefredakteurs als der publizistisch zentralen Person des Rundfunkveranstalters zugewiesen.

Für den Fall, dass der Beirat Entscheidungen verweigert oder diese sich aus anderen Gründen über eine angemessene Frist hinausziehen, muss eine Frist gesetzt werden, um eine Lähmung des programmlichen Ablaufs zu verhindern. Der Programmbeirat kann die Bestellung der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs ablehnen oder die Entlassung der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs fordern, wenn zu befürchten ist, dass diese oder dieser die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit des Gesamtprogramms nicht zu gewährleisten vermag. Kein Grund für die Ablehnung oder die Forderung der Entlassung der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs ist ihre oder seine persönliche Weltanschauung zu politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Fragen.

Es ist zu gewährleisten, dass der Programmbeirat die ihm zugewiesenen Aufgaben in gebotener Unabhängigkeit wahrnehmen kann. Hierzu hat der Veranstalter ausreichende finanzielle, personelle und räumliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen entsprechen die Vorgaben denen der Gemeinsamen Richtlinie der Landesmedienanstalten über die Berufung, Zusammensetzung und Verfahrensweise von Programmbeiräten nach § 32 RStV.

Die Vorgaben entsprechen weitgehend denen der Gemeinsamen Richtlinie der Landesmedienanstalten über die Berufung, Zusammensetzung und Verfahrensweise von Programmbeiräten nach § 32 RStV.

Die Vorgaben entsprechen weitgehend denen der Gemeinsamen Richtlinie der Landesmedienanstalten über die Berufung, Zusammensetzung und Verfahrensweise von Programmbeiräten nach § 32 RStV. Um abzusichern, dass der Programmbeirat die ihm übertragenen gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen kann, es insbesondere nicht zu einer übermäßigen Inpflichtnahme des Programmbeirats kommt, bedarf die ergänzende Aufgabenzuweisung der Zustimmung der LfM. Zusätzliche Aufgaben sollten dem Programmbeirat nicht ohne dessen Zustimmung übertragen werden.

Der LfM kommt das Letztentscheidungsrecht bei Streitigkeiten zwischen dem Programmbeirat und dem Veranstalter zu. Die Entscheidung ergeht per Verwaltungsakt. Die Monatsfrist für die Anrufung der LfM gilt nicht für den Fall, dass das Kontrollorgan über die Geschäftsfüh-

rung nicht oder nicht in angemessener Zeit über das Anliegen des Programmbeirats entscheidet.

Eine Ablehnung der Benennung oder Forderung der Entlassung des Chefredakteurs ist unzulässig, wenn sie nicht aus den aufgezeigten Gründen erfolgt.

Bei Rundfunkveranstaltern, die nicht von juristischen Personen, sondern als einzelkaufmännisches Unternehmen betrieben werden, tritt, da ein Aufsichtsorgan oder eine Gesellschafterversammlung hier nicht existiert, die LfM an dessen Stelle, die sodann über die Maßnahme entscheidet.

Die Vorgaben entsprechen denen für bundesweites Fernsehen geltenden Regelungen des RStV.

Zu Artikel 2 Absatz 34

Die Regelung zur technischen Zugangsfreiheit findet sich nunmehr in § 52c RStV. Auf diese Vorgaben wird in § 34 dynamisch verwiesen.

Zu Artikel 2 Absatz 35

Die Neuregelung sieht die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehung von Maßnahmen der LfM vor, die sich gegen unzulässige Telemedienangebote gemäß § 4 JMStV richten. Damit wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen aufschiebender Wirkung und sofortiger Vollziehbarkeit zugunsten einer effektiven Aufrechterhaltung des Jugendschutzes umgekehrt und einer potentiellen Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch unzulässige Angebote in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien in besonders gravierenden Fällen entgegengetreten. Einbezogen sind Maßnahmen betreffend Angebote, die nach der Wertung des § 4 JMStV als absolut unzulässig gelten oder nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen.

Zu Artikel 2 Absatz 36

Zu Buchstabe a)

Die Änderung beinhaltet eine Richtigstellung, dass nur Anbieter landesweiter Vollprogramme dazu verpflichtet sind, Wahlwerbezeiten zu gewähren.

Zu Buchstabe b)

Wahlwerbezeiten soll nur demjenigen eingeräumt werden, der zur Kommunalwahl zugelassen ist. In Bezug auf die beteiligten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber untereinander gilt das Gebot der „Gleichbehandlung“ nach § 36 Abs. 2 Satz 2. Einzelne Wahlkreise innerhalb des Sendegebiets eines Rundfunkprogramms sind entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe c)

Die Ergänzung dient der Klarstellung dass die Zuteilung von Sendezeiten ausschließlich zum Zweck der Wahlwerbung erfolgt. Eine Nutzung der Sendezeit für wahlfremde Zwecke, insbesondere kommerzielle Werbung, ist nicht zulässig. Die jeweiligen Regelungen für den öffentlich-rechtliche und den privaten Rundfunk werden einander angeglichen.

Zu Artikel 2 Absatz 37

Die Änderung dient der Anpassung an § 8a RStV.

Zu Artikel 2 Absatz 38

Die Vorschrift verweist dynamisch auf das in § 9a RStV vorgesehene einheitliche Auskunftsrecht für Veranstalter öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks.

Zu Artikel 2 Absatz 39

Die Ergänzung entspricht der inhaltlichen Erweiterung des Abschnittes.

Zu Artikel 2 Absatz 40

Der Begriff der Medienkompetenz wird erläuternd umschrieben, um zu verdeutlichen, dass darunter nicht nur die Fähigkeit „handwerklich“ mit den Medien umzugehen zu verstehen ist. Es handelt sich vielmehr um eine Querschnittsaufgabe zur Vermittlung zentraler Fähigkeiten in einer Welt, in der die elektronischen Medien selbstverständlicher Teil des privaten und beruflichen Alltagslebens geworden sind. Aufgrund des Fehlens eines eindeutig abgrenzbaren Begriffsinhalts wird bewusst auf eine Legaldefinition der Medienkompetenz verzichtet.

Einen besonderen Schwerpunkt der Medienkompetenzförderung bildet neben der Medienerziehung und –bildung die Vernetzung der auf diesem Gebiet tätigen Institutionen.

Zu Artikel 2 Absatz 41

Bürgermedien können einen Beitrag zu einer pluralistischen Medienlandschaft und zur kulturellen Vielfalt leisten. Sie sind eine eigenständige Säule neben den kommerziellen und den öffentlich-rechtlichen Medien und stellen für die Gesellschaft einen sozialen Gewinn dar. Durch die direkte Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an der Schaffung und Verbreitung von Medieninhalten dienen sie zugleich dem Ziel einer Verbesserung der Medienkompetenz. Die Regelung in Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 71 Abs. 1.

Der nicht-kommerziellen Ausrichtung der Bürgermedien entsprechend sind Gewinnspiele unzulässig.

Durch die Vorschrift soll die Unabhängigkeit der Beiträge von staatlichem Einfluss und politischen Gruppierungen gewährleistet werden.

Die Regelungen für Programmbeiträge im lokalen Hörfunk und für das lokale Fernsehen bleiben unberührt.

Die Regelung in Abs. 6 entspricht weitgehend dem bisherigen § 82 Abs. 2. Es erscheint folgerichtig, Projekte zur Stärkung der Medienkompetenz nicht auf den Schulbereich zu beschränken, sondern andere Bereiche der Jugendarbeit einzubeziehen.

Zu Artikel 2 Absatz 42**§ 40a**

Die Regelung in Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 72.

Bei Abs. 4 handelt es sich um eine Anpassung aufgrund der Änderung des § 52 Abs. 2.

§ 40b

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 73 unter Berücksichtigung der sich aus der Neufassung des § 52 ergebenden Folgeänderungen.

§ 40c

Die Regelung bedeutet eine Abkehr vom Bürgerfunk im Fernsehen in seiner bislang praktizierten Form. Das Bürgerfernsehen soll als Bestandteil der nordrhein-westfälischen Bürgermedien ein landesweit empfangbares und nichtkommerzielles Programm sein, dessen Inhalt von einem Lehr- und Lernsender redaktionell betreut und zusammengestellt wird. Damit verbunden ist ein Funktionswechsel, durch den das Bürgerfernsehen nicht mehr vorrangig als Partizipationsmittel genutzt werden soll, da das Internet hierfür kostengünstigere alternative Plattformen anbietet. Stattdessen soll das Bürgerfernsehen in erster Linie der Vermittlung von Medienkompetenz und der Medienausbildung dienen. Die bisherigen Offenen Kanäle spielen künftig nur noch eine Rolle als mögliche Programmzulieferer.

Im digitalen Kabel ist dem Lehr- und Lernsender vom Kabelnetzbetreiber unentgeltlich eine Übertragungskapazität zur Verfügung zu stellen.

Das Regelwerk des Abschnitts II über die Zulassung von Veranstaltungen von Rundfunk findet Anwendung mit Ausnahme des § 8 Abs. 1 und 3.

Während § 8 Abs. 1 eine Zulassungsdauer von vier bis acht Jahren vorsieht, ist für das Bürgerfernsehen ein Regelzulassungszeitraum von vier Jahren vorgesehen, der im Einzelfall allerdings unter- oder überschritten werden kann.

§ 40d

Die Norm entspricht im Wesentlichen § 81 a. F.. Die Ergänzung in Abs. 1 soll klarstellen, dass die Verbreitung auf anderen Übertragungswegen über den örtlichen Bereich einer Hochschule hinaus nicht ausgeschlossen werden soll.

In Abs. 5 wird klargestellt, dass auch Gewinnspiele in den Sendungen des Hochschulrundfunks unzulässig sind. Das entspricht dem nichtkommerziellen Charakter der Hochschulsendungen.

Im Übrigen sind Veranstalter von Sendungen in Hochschulen ebenso wie Veranstalter in Einrichtungen, Wohnanlagen sowie von Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen betreffend Programmbeschwerde und Auskunftspflichten denselben Regelungen unterstellt.

Zu Artikel 2 Absatz 43

Zu Buchstabe a)

Die Änderung ist eine Anpassung an § 8a RStV.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist eine Anpassung an § 46 Abs. 2.

Zu Artikel 2 Absatz 44

Die Verweisung in § 46 a. F. bezog Vorschriften ein, welche im RStV aufgehoben wurden. Stattdessen wird dynamisch auf die Regelung in § 47 RStV verwiesen.

In Ausführung von § 47 Abs. 2 RStV wird in Abs. 2 mit der LfM die zuständige Aufsichtsstelle benannt.

Zu Artikel 2 Absatz 45

Der Beauftragte für den Datenschutz der LfM ist eine „Kontrollstelle“ im Sinne des Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31). Er ist daher nach Artikel 28 Abs. 5 der Richtlinie verpflichtet, nicht nur regelmäßig einen Bericht vorzulegen, sondern diesen auch zu veröffentlichen. Mit der Ergänzung soll dies klargestellt werden. Neben der Veröffentlichung des Berichts im Online-Angebot der LfM kann eine Veröffentlichung zusätzlich auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.

Zu Artikel 2 Absatz 46

Zu Buchstabe a)

Die Nummerierung ist eine Folgeänderung der Einführung des Abs. 2.

Zu Buchstabe b)

Soweit lokaler Hörfunk digital terrestrisch verbreitet wird, können neben den Veranstaltergemeinschaften auch andere Veranstalter zugelassen werden, welche die Voraussetzungen der § 33 – 33d erfüllen. Analog terrestrisch darf lokaler Hörfunk weiterhin ausschließlich nach dem Zwei-Säulen-Modell verbreitet werden.

Zu Artikel 2 Absatz 47**Zu Buchstabe a)**

Bei dem Zuschnitt der Verbreitungsgebiete für die digitale Verbreitung können kommunale Strukturen möglicherweise nicht in der Weise abgebildet werden, wie dies bei der analogen Verbreitung darstellbar ist. Auch in größeren Verbreitungsgebieten soll jedoch eine Versorgung der gesamten Bevölkerung mit lokalen Informationen erreicht werden. Im Rahmen dieser Zielsetzung ist eine Gesamtbetrachtung der innerhalb des Verbreitungsgebiets verfügbaren Programme vorzunehmen. Entsteht hinsichtlich der verfügbaren Übertragungskapazitäten eine Knappheitssituation, so würde ein Programmanbieter, welcher eine weniger stark besiedelte Region adressiert, Vorrang genießen gegenüber dem Anbieter eines Programms, welches auf einen Ballungsraum innerhalb desselben Verbreitungsgebiets ausgerichtet ist, wenn für diesen Ballungsraum bereits alternative Angebote existieren.

Zu Buchstabe b)

Die Neunummerierung ist eine Folgeänderung aufgrund der Neueinführung des Abs. 2.

Zu Artikel 2 Absatz 48**Zu Buchstabe a)**

Mit den Änderungen der Norm soll lediglich neuen Formen kommunaler Gebietskörperschaften, wie der Städteregion Aachen, Rechnung getragen werden, ohne die bestehenden Grundsätze bei der Festlegung von Verbreitungsgebieten anzutasten.

Zu Buchstabe b)

Das Ziel, das Angebot eines weitestgehend flächendeckenden lokalen Hörfunks zu ermöglichen, soll insbesondere durch den Zuschnitt der Verbreitungsgebiete gefördert werden. Gerade bei der Ausgestaltung der Gebiete für die digitale Verbreitung wird die Ermöglichung einer wirtschaftlich leistungsfähigen Hörfunklandschaft von besonderer Bedeutung sein.

Zu Buchstabe c)

Die Regelung findet sich nunmehr in Abs. 1.

Zu Buchstabe d)

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an Abs. 2.

Zu Buchstabe e)

Der Zuschnitt der digitalen Verbreitungsgebiete hängt von einer Vielzahl von Faktoren, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art ab. Eine Abweichung von den analogen Verbreitungsgebieten ist mithin wahrscheinlich und muss im Gesetz ermöglicht werden. Die Festlegung der Verbreitungsgebiete für die analoge und digitale terrestrische Verbreitung soll einer Verbreitung der Programme außerhalb dieser Gebiete nicht entgegenstehen, soweit hierfür ein anderer Übertragungsweg genutzt wird (z. B. Satellit, Kabel, Internet).

Zu Artikel 2 Absatz 49

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Neufassung der Bürgermedien.

Zu Artikel 2 Absatz 50

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Anpassung in § 54. Mit der Neuformulierung werden nunmehr auch Vertretungskörperschaften sonstiger kommunaler Gebietskörperschaften, etwa der Städteregionstag, erfasst.

Zu Artikel 2 Absatz 51**Zu Buchstabe a)**

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, weil die in der Vorschrift aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen künftig für alle Veranstalter lokalen Hörfunks (§ 52 Abs. 2) gelten. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für Veranstaltergemeinschaften finden sich in § 58a.

Zu Buchstabe b)

Die Vorschrift findet sich fortan in § 58a Abs. 1.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe d)

Die Vorschrift findet sich fortan in § 58a Abs. 2

Zu Buchstabe e)

Die Veröffentlichungspflicht wird auf eine Veröffentlichung im Online-Angebot der LfM und einen entsprechenden Hinweis hierauf im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen beschränkt. Dies entspricht den Änderungen in § 15 Abs. 1 und § 115.

Zu Buchstabe f)

Die Vorschrift findet sich fortan in § 58a Abs. 3.

Zu Artikel 2 Absatz 52

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Neufassung von § 52 Abs. 2.

Zu Artikel 2 Absatz 53

Hier handelt es sich um eine sprachliche Anpassung der Neuregelung in § 52 Abs. 2.

Zu Artikel 2 Absatz 54

Hier handelt es sich um eine sprachliche Anpassung der Neuregelung in § 52 Abs. 2.

Zu Artikel 2 Absatz 55**Zu Buchstabe a)**

Das Instrument der Vertreterversammlung hat sich in der Praxis als ineffektiv erwiesen und wird deshalb abgeschafft. In § 63 Abs. 1 Satz 3 wird das Wahlverfahren entsprechend neu geregelt.

Mit der Einbeziehung von „sonstigen kommunalen Gebietskörperschaften“ werden nunmehr auch Vertretungskörperschaften sonstiger kommunaler Gebietskörperschaften, etwa der Städteregionstag, erfasst.

Die Änderungen der § 62 Abs. 1 Nr. 10 und 11 sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b)

Mit der Änderung wird der nunmehr in der Praxis vollzogenen Umstrukturierung des Bürgerfunks durch die letzte Novellierung des Landesmediengesetzes Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c) und d)

Die Veranstaltergemeinschaften sind ein plural besetztes Gremium, das im System des Zwei-Säulen-Modells die Aufgabe wahrnimmt, den für den Rundfunk verfassungsrechtlich gestellten Anforderungen an eine ausreichende Vielfaltssicherung Rechnung zu tragen. In den jeweiligen Veranstaltergemeinschaften sollen die gesellschaftlich relevanten Gruppen repräsentiert und damit die Grundvoraussetzung dafür geschaffen werden, dass der Vielfalt

der Meinungen im Programm zum Ausdruck verholten wird. Die im Rahmen des gesetzgeberischen Ausgestaltungsspielraums als gesellschaftlich relevant erachteten Gruppen sind abschließend festgelegt. Eine darüber hinausgehende Hinzuwahl von zwei Mitgliedern wird für ausreichend erachtet. Die Neuregelung lässt Zulassungen unberührt, die an eine Veranstaltergemeinschaft in der Zusammensetzung nach bisher geltendem Recht erteilt wurde.

Zu Artikel 2 Absatz 56

Zu Buchstabe a)

Im Falle von § 63 Abs. 1 Satz 3 sind die Mitglieder gemeinsam durch Beschlüsse der Vertretungskörperschaften der entsendungsberechtigten Kreise, kreisfreien Städte oder kreisangehörigen Gemeinden zu bestimmen. Die entsprechenden Beschlüsse können in den regulären Sitzungen der Vertretungskörperschaften gefasst werden und bedürfen nicht eines eigens hierfür zu schaffenden Organs in Form einer Vertreterversammlung. Gehören aus einem Kreis nicht alle kreisangehörigen Gemeinden dem Verbreitungsgebiet an, so erfolgt die Abstimmung ausschließlich unter den kreisangehörigen Gemeinden, welche dem Verbreitungsgebiet angehören.

Im Übrigen soll mit den Änderungen der Norm neuen Formen kommunaler Gebietskörperschaften, wie der Städteregion Aachen, Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b) und c)

Die Amtszeit eines Gründungsmitglieds kann einmalig um eine weitere Amtszeit verlängert werden. Eine Verlängerung über den Zeitraum von zwei Amtsperioden hinaus ist nur in Ausnahmefällen zulässig und gegenüber der LfM zu begründen.

Unter Beibehaltung des Grundsatzes eines alternierenden Wechsels der Geschlechter, wird durch die Regelung eine größere Flexibilität geschaffen. Von der Entsendung einer Person des jeweils anderen Geschlechts kann in begründeten Einzelfällen abgesehen werden, wenn z.B. keine Person des jeweils anderen Geschlechts zur Verfügung steht oder in einer Konkurrenzsituation die Person eines Geschlechts höher qualifiziert ist als die Person des anderen Geschlechts.

Zu Artikel 2 Absatz 57

Zu Buchstabe a)

Nach bisherigem Recht durften Abgeordnete generell nicht Mitglied einer Veranstaltergemeinschaft sein. Die Vorschrift wird jetzt insofern modifiziert, als die beiden vom Kreistag bestimmten Personen sowie maximal eine der nach § 62 Abs. 3 zu entsendenden Personen entweder Abgeordnete sein dürfen oder später diesen Status erwerben können, ohne dass sie deshalb aus der Veranstaltergemeinschaft ausscheiden müssen. Die jetzt vorgesehene Regelung stellt sicher, dass die Zahl an Abgeordneten unter einem Drittel der Mitglieder und somit der Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks auch auf lokaler Ebene weiterhin gewahrt bleibt.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe c)

Die Regelungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung der Mitglieder des WDR-Rundfunkrats und der LfM-Medienkommission sollen auch auf die Benennung der Mitglieder der Veranstaltergemeinschaften Anwendung finden, um hier auch nach außen klarzustellen, dass die Benennung dieser Mitglieder in einem ordnungsgemäßen Verfahren erfolgt ist.

Die ordnungsgemäße Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaften wird von der LfM überprüft.

Zu Artikel 2 Absatz 58

Aus Gründen der Staatsfreiheit soll nicht mehr als ein Vorstandsmitglied Parlamentarier sein. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 62 Abs.1 Nr.4 und § 64 Abs. 2.

Zu Artikel 2 Absatz 59

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 2 Absatz 60

Die Regelungen finden sich nunmehr in den §§ 40 ff.

Zu Artikel 2 Absatz 61

Der Verweis auf das vereinfachte Zulassungsverfahren lief bisher ins Leere und wird nunmehr richtig gestellt. Das vereinfachte Zulassungsverfahren gilt auch für Sendungen im Sinne des § 86.

Zu Artikel 2 Absätze 62, 63 und 64

Veranstalter von Sendungen in Hochschulen, Einrichtungen, Wohnanlagen sowie von Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen sind betreffend Programmbeschwerde und Auskunftspflichten denselben Regelungen unterstellt. Wie auch beim lokalen Hörfunk (§ 54 Abs. 4) wird für den Hochschulrundfunk (entsprechend bei den anderen Rundfunk-Arten) klargestellt, dass die Festlegung eines beschränkten Gebiets für die terrestrische Verbreitung nicht zu einem Ausschluss der zusätzlichen Verbreitung auf einem anderem Übertragungsweg führt.

Zu Artikel 2 Absatz 65**Zu Buchstabe a)**

Da die vormalig in § 38 RStV genannten Aufgaben nicht mehr in einer Vorschrift zusammengefasst sind, wird § 88 Abs. 2 allgemeiner gefasst.

Zu Buchstabe b)

Medienkompetenz wirkt in alle Handlungsfelder der Gesellschaft hinein. Medienkompetenz zu fördern ist deshalb eine Querschnittsaufgabe. Gleichzeitig handelt es sich bei dem Medienkompetenzerwerb um einen Prozess, der eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit den sich wandelnden Herausforderungen durch die technische und gesellschaftliche Entwicklung erfordert. Diesen Aufgaben widmet sich eine Vielzahl von Akteuren, namentlich auch auf dem Gebiet der Medienerziehung. Um den Anforderungen gerecht zu werden, kommt der Vernetzung der Projekte eine besondere Bedeutung zu. Sie ermöglicht einen Überblick über die Akteure und deren Handlungsfelder und kann zu einem fruchtbaren gegenseitigen Austausch von Erkenntnissen und zu einer verbesserten Bildung von Arbeitsschwerpunkten führen. Die Vernetzung der Projekte soll künftig zu den Schwerpunktaufgaben der LfM im Bereich der Medienkompetenzförderung zählen.

Im 13. RÄStV ist beabsichtigt die Frist auf das Jahr 2020 auszudehnen. Dies soll jetzt berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe c)

Die Terminologie wird an den RStV angepasst.

Zu Artikel 2 Absatz 66

Zur Erhöhung der Transparenz bei Beteiligungsgesellschaften des öffentlich-rechtlichen Rundfunks haben die Länder beschlossen, bei ZDF und DeutschlandRadio immer dann ein Prüfungsrecht des zuständigen Landesrechnungshofs vorzusehen, wenn öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter mehrheitlich an einer Gesellschaft privaten Rechts beteiligt sind. Im WDR-Gesetz ist dies in § 45a Abs. 3 geregelt.

Auch die LfM wird aus Rundfunkgebührenmitteln finanziert. Die Transparenz und die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes sollten deshalb bei der LfM wie beim WDR ausgestaltet sein.

Zu Artikel 2 Absatz 67

Zu Buchstabe a)

Die Änderungen in Nr. 6, 15 und 17 sind redaktioneller Art.

In Nr. 18 ist entsprechend der Umbenennung der „Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte“ ihre Bezeichnung im Gesetz zu ändern. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung muss sich die Medienkommission zunehmend mit technischen und wirtschaftlichen Fragestellungen befassen. Aus diesem Grund wird der Vereinigung der Industrie und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. und dem Verband der deutschend Internetwirtschaft in Nr. 19 ein gemeinsames Entsendungsrecht eingeräumt.

Zu Buchstabe b)

Beschlussfähig ist die Medienkommission bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder (§ 98 Abs. 5 LMG). Andernfalls hat eine erneute Ladung unter Beachtung einer angemessenen Frist zu erfolgen (§ 98 Abs. 6 LMG). Um die Beschluss- und Funktionsfähigkeit der Medienkommission zu sichern, sollen den ordentlichen Mitgliedern daher Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zugeordnet werden, wie dies beim Rundfunkrat des WDR der Fall ist. Die Wahl bzw. Entsendung kann unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Diese Wahl bzw. Entsendung gilt für den Rest der laufenden Amtsperiode.

Zu Buchstabe c)

Die Neunummerierung ist Folgeänderung zur Einfügung des neuen Abs. 6.

Zu Buchstabe d)

Die Änderung ist Folgeänderung zur Einfügung der Stellvertreterregelung, außerdem wird die Begrifflichkeit dem RStV angepasst.

Zu Artikel 2 Absatz 68

Zu Buchstabe a) und b)

Die Änderung ist Folgeänderung zur Einfügung der Stellvertreterregelung.

Zu Buchstabe c)

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz findet gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 KorruptionsbG Anwendung auf die Landesanstalt für Medien. Gemäß § 17 KorruptionsbG haben die Mitglieder der Organe gegenüber dem Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung die in dieser Vorschrift genannten Auskünfte zu erteilen. Es wird mithin eine Auskunftspflicht der Mitglieder der Medienkommission gegenüber dem Direktor begründet. Dies erscheint angesichts der Kontrollfunktion, welche die Medienkommission gegenüber dem Direktor ausübt, als nicht sachgerecht. Dementsprechend soll die Auskunftspflicht abweichend von § 17 KorruptionsbG gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Medienkommission bestehen.

Die Änderung in Abs. 5 ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 2 Absatz 69

Nach § 96 Abs. 1 LMG beträgt die Amtszeit der Mitglieder der Medienkommission und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter 6 Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt der Medienkommission und endet, um die Kontinuität der Medienkommission zu sichern, mit dem ersten Zusammentritt der nachfolgenden Medienkommission. Diese starre Regelung soll flexibler gestaltet und damit der Medienkommission etwas mehr Zeit gegeben werden,

sich neu zu konstituieren. Dies soll daher innerhalb der letzten Woche der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission erfolgen. Gleiches gilt für den Rundfunkrat. Die Änderung in § 96 Abs. 1 Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Einfügung der Stellvertreterregelung.

Zu Artikel 2 Absatz 70

Die Regelungen über die Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung der Mitglieder des WDR-Rundfunkrats und der LfM-Medienkommission werden vereinheitlicht. Es wird auf die Ausführungen zur Neufassung des § 15 Abs. 7 WDR-Gesetz verwiesen.

Zu Artikel 2 Absatz 71

Die Änderung ist eine Anpassung aufgrund der Änderung des § 117. Im Übrigen wird das Verfahren für Beschlussfassungen und Wahlen dem des WDR Rundfunkrates angeglichen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

Zu Artikel 2 Absatz 72

Die Änderung ist Folgeänderung zur Einfügung der Stellvertreterregelung. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten jeweils eine monatliche Entschädigung in halber Höhe. Bei stellvertretender Teilnahme an Sitzungen gilt für sie die Sitzungsgeld- sowie Fahrtkostenregelung. Im Übrigen ist die Änderung eine Anpassung an die Neufassung von § 117.

Zu Artikel 2 Absatz 73

Zu Buchstabe a)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b)

Die Änderungen sind Anpassungen aufgrund der Neufassung des § 33.

Die LfM fungiert als Kontroll- und Schlichtungsinstanz bei Streitigkeiten zwischen Veranstalter und Programmbeirat. Bedarf es einer Wertung, ist die Entscheidung innerhalb der LfM der Medienkommission vorbehalten. Dies ist der Fall, wenn nach Maßgabe des § 33d Abs. 9 1. Alternative die Entscheidung der LfM an die Stelle einer Entscheidung des Programmbeirats tritt. Im Übrigen werden die Aufgaben vom Direktor wahrgenommen.

Zu Artikel 2 Absatz 74

Die Änderung ist redaktioneller Art

Zu Artikel 2 Absatz 75

Mit dieser Pflicht zur Veröffentlichung wird eine Vorgabe umgesetzt, die sich aus einem Beschluss des Landtags zu mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen vom 12. Februar 2009 ergibt.

Zu Artikel 2 Absatz 76

Die Änderung ist eine Anpassung aufgrund der Änderung des § 117.

Zu Artikel 2 Absatz 77

Die Veröffentlichungspflicht wird auf eine Veröffentlichung im Online-Angebot der LfM und einen entsprechenden Hinweis hierauf im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen beschränkt. Dies entspricht den Änderungen in § 15 Abs.1 und § 58 Abs. 4.

Zu Artikel 2 Absatz 78

Zu Buchstabe a)

Die Vorschrift wird redaktionell an die zitierten Vorschriften des RStV angepasst.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist eine Anpassung an § 35 Abs. 11 RStV.

Zu Artikel 2 Absatz 79

Der Ministerpräsident übt die Rechtsaufsicht über die LfM aus. Dies entspricht der Regelung zur Rechtsaufsicht über den WDR.

Zu Artikel 2 Absatz 80**Zu Buchstabe a)**

Die Änderung ergibt sich aus der Einführung des § 58a.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 2 Absatz 81

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 2 Absatz 82

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 2 Absatz 83

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 2 Absatz 84**Zu Buchstabe a)**

Für Veranstalter bundesweit verbreiteten Rundfunks sollen abschließend die im RStV aufgeführten Ordnungswidrigkeitstatbestände gelten. Im Übrigen dient die Änderung der Klarstellung.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung betrifft die redaktionelle Korrektur einer Verweisung.

Zu Artikel 2 Absatz 85

Die Vorschriften sind überholt

Zu Artikel 2 Absatz 86

Die Landesregierung ist zum Ergebnis gekommen, dass das Fortbestehen dieses Gesetzes weiterhin notwendig ist. Außerdem sind die einzelnen Regelungen überprüft worden. Soweit Änderungen notwendig oder sinnvoll waren, werden diese durch diesen Gesetzentwurf vorgeschlagen.

Der nächste Bericht sollte noch vor Ende der nächsten Legislaturperiode folgen. Eingeführt wird darüber hinaus eine gleitende Berichtspflicht in einem fünfjährigen Turnus. Die Frist stimmt jetzt mit der Frist für das WDR-Gesetz überein.

Zu Artikel 3

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung.